

B & S
Böhdorfer Schender Rechtsanwälte GmbH

Gußhausstraße 6
1040 Wien

Verfassungsgerichtshof
Freyung 8
1010 Wien
via web-ERV

Wien, am 07.06.2016

AZ: 

Anfechtungswerber: Heinz-Christian Strache, geb. 12.6.1969
p.A. Freiheitliche Partei Österreichs
Friedrich-Schmidt-Platz 4/3a, 1080 Wien

vertreten durch: B&S Böhdorfer Schender Rechtsanwälte GmbH
Gußhausstraße 6
1040 Wien
Code: P131489
Fax: 01 / 503 19 95 - 12

(Vollmacht gemäß § 8 RAO sowie § 35 VfGG iVm § 30 ZPO erteilt)

Oberste Wahlbehörde: Bundeswahlbehörde

wegen Anfechtung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl am
22. Mai 2016

Wahlanfechtung gemäß Art 141 B-VG

Beilagen

übermittelt per web-ERV. Hingewiesen wird darauf, dass eine gemeinsame Übermittlung der Anfechtungsschrift und aller Beilagen per web-ERV in einer einzigen Übertragung aufgrund des großen Umfangs technisch nicht möglich war. Die Übermittlung erfolgt daher in mehreren getrennten, aufeinanderfolgenden sogenannten „Ersteingaben“ über die Anwaltssoftware Advokat.

Gliederung des Schriftsatzes

	Seite
I. Vorbemerkungen	5
II. Anfechtungserklärung	7
III. Prozessvoraussetzungen	7
1. Anfechtungslegitimation	7
2. Rechtzeitigkeit	8
2.1 Allgemeines	8
2.2 Anregung zur Einleitung eines amtswegigen Normprüfungsverfahrens hinsichtlich §§ 21 Abs 2 erster Satz BPräsWG	9
IV. Chronologie der Bundespräsidentenwahl 2016	11
V. Begründung der Wahlanfechtung.....	12
1. (Verletzung der) Wahlgrundsätze	12
1.1 Zur Bedeutung der Wahlgrundsätze	13
a) Allgemeines	13
b) Verfassungsrechtliche Anforderungen an das BPräsWG	14
1.2 Zum Grundsatz der freien Wahl	15
1.3 Zum Grundsatz der geheimen Wahl	17
1.4 Exkurs: Zur Anwendbarkeit von Art 3 1. ZPEMRK	18
a) Rechtsprechung des EGMR Wahlen des Staatsoberhauptes	19
b) Kompetenzen des österreichischen Bundespräsidenten	23
c) Resümee	24
1.5 Zum Grundsatz der persönlichen Wahl	24
2. Rechtswidrigkeit der Briefwahl	25
2.1 Gesetzliche Regelung durch BPräsWG und Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 27.04.2016	25
a) Die Erfassung der Wahlkarten	26
b) Prüfung der Gültigkeit der Wahlkarten, Prüfung der Wahlkuverts; Trennung der nichtigen von den für die Ergebnisermittlung zu berücksichtigenden Wahlkarten	27
c) Auszählung der durch Wahlkarten übermittelten und abgegebenen	

	Stimmzettel	27
2.2	Zweck des durch §§ 10 Abs 6 und 7, 14a BPräsWG normierten Vorganges der Auswertung der Wahlkarten: Verhinderung von Wahlmanipulation	32
2.3	Konkrete Gesetzesverletzungen	35
2.4	Relevanz der Rechtsverstöße gegen §§ 10 Abs 6 und 7, 14a BPräsWG	95
3.	Rechtswidrigkeit aufgrund Vorab-Informationen	108
3.1	APA-Pressemeldungen vor 17:00 Uhr zum Wahlausgang	109
3.2	Veröffentlichung des Wirtschaftsblattes	112
3.3	Veröffentlichung von Wahlergebnissen durch Gemeinden	112
3.4	Twitter und Facebook-Einträge	113
3.5	Zusammenfassung und Relevanz	115
4.	Rechtswidrigkeit wegen massenweiser Veröffentlichung des Wahlverhaltens	117
4.1	Massenweise Veröffentlichung des Wahlverhaltens	117
4.2	Verletzung der Grundsätze der geheimen und freien Wahl	117
4.3	Relevanz und Zusammenfassung	119
5.	Rechtswidrigkeit wegen Verstoßes gegen des Neutralitätsgebot	120
5.1	Zur öffentlich-rechtlichen Berichterstattung	120
5.2	Verletzung des Grundsatzes der freien Wahl und des Gleichheitsgrundsatzes aufgrund der öffentlich-rechtlichen Berichterstattung.....	121
5.3	Verwendung öffentlicher Mittel als Grundlage für subjektive Berichterstattung.....	123
5.4	Verletzung des Grundsatzes der freien Wahl durch rechtswidrige Verwendung öffentlicher Mittel	124
5.5	Relevanz und Zusammenfassung	125
6.	Weitere Rechtswidrigkeiten beim angefochtenen Wahlgang	125
6.1	Doppelte Stimmabgabe möglich	125
6.2	Verlust durch Postübermittlung	126
6.3	Unregelmäßigkeiten bei fliegenden Wahlkommissionen	127
6.4	Gleiche Handschriften auf Briefwahl-Stimmzettel	128
6.5	Stimmabgabe durch Jugendliche unter 16 Jahren	129
6.6	Zerrissene Stimmzettel in der Gemeinde XXXXXXXXXX	129

6.7	Hinderung eines FPÖ-Beisitzers an der Kontrolle der Auszählung	129
6.8	Anzeige wegen rechtswidriger Verwendung nichtiger Wahlkarten	130
6.9	Strittige Entscheidungen über Stimmen der Urnenwahl	131
VI.	Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Grundlagen der Briefwahl	131
1.	Grundsätze	131
2.	Baugesetzwidrigkeit von Art 60 Abs 1 iVm 26 Abs 6 B-VG.....	134
3.	Verfassungswidrigkeiten des BPräsWG	136
4.	Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen zur Briefwahl hinsichtlich besachwalteter Personen	144
4.1	Allgemeines zur Sachwalterschaft.....	144
4.2	Bestellung eines Sachwalters	145
4.3	Wirkungskreise der Sachwalter	145
4.4	Stimmabgabe durch besachwaltete Personen	146
4.5	Wahlkarte und Briefwahl bei besachwalteten Personen - Rechtsfolgen	146
4.6	Diesbezügliche Gesetzesbedenken	148
5.	Anregung zur Einleitung eines amtswegigen Normprüfungsverfahrens hinsichtlich Art 60 Abs 1 letzter Satz iVm Art 26 Abs 6 zweiter und dritter Satz B-VG	149
VII.	Zur Relevanz der Fehler und zum Aufhebungsumfang	149
VIII.	Anträge	150

I. Vorbemerkungen

Am 24.04.2016 hat der erste, am 22.05.2016 der zweite Wahlgang für die Wahl zum österreichischen Bundespräsidenten stattgefunden. Der mit dem vorliegenden Schriftsatz angefochtene zweite Wahlgang war dabei von Unregelmäßigkeiten überschattet, wie man sie in Österreich bei bundesweiten Wahlen in dieser Form bisher nicht gekannt hat. Die unterlaufenen Fehler reichen weit über den vorliegenden Anlassfall hinaus, denn sie zeigen eine derart mangelnde Gesetzestreue der Wahlbehörden, die dem Selbstverständnis Österreichs als Rechtsstaat nicht zu entsprechen vermag. Sogar der scheidende Bundespräsident Dr. Heinz Fischer sah sich vor diesem Hintergrund dazu veranlasst, von einem *"unakzeptablen Nichteinhalten klarer Rechtsvorschriften"* zu sprechen.¹

Neben unzähligen Detailfehlern bei Abhaltung der Wahl, die zumindest von einem mangelnden Bemühen der Wahlbehörden um Einhaltung der Verfahrensvorschriften zeugen, haben sich in die Abhaltung der Wahl offenbar flächendeckend Usancen eingeschlichen, die in klarem Widerspruch zur verfassungsrechtlich² sowie völkerrechtlich³ verankerten Garantie der Abhaltung von freien und geheimen Wahlen stehen. Denn nicht anders ist zu erklären, dass – bei der an sich bestehenden Verpflichtung zur Geheimhaltung des Abstimmungsverhaltens bis zum Schluss der Wahl – bereits ab dem Vormittag des Wahltages Auszählungsergebnisse durchsickerten und das Wahlverhalten der noch nicht bei der Wahl erschienenen Wähler beeinflussen konnten. Nur exemplarisch sei erwähnt, dass die APA ab 14:31 echte Auszählungsergebnisse durch ihrer Aussendungen verbreitet hat.

Ähnlich gravierend ist auch die bei der angefochtenen Wahl verbreitet anzutreffende Praxis der Wahlbehörden, die Vorschriften über die korrekte Behandlung der Wahlkarten schlichtweg zu ignorieren. Offenbar aus Gründen der "Arbeitserleichterung" werden vor Schluss der Wahl die Wahlkarten nach Belieben vorsortiert oder gar geöffnet und ausgezählt. Dies, obwohl der Zweck der diesbezüglichen Verfahrensvorschriften ganz klar darauf ausgerichtet ist, bei dem besonders manipulationsgefährdeten Instrument der Briefwahl einer möglichen Manipulation gezielt vorzubeugen. Dieser Zweck wurde bei der angefochtenen Wahl über weite Strecken unterlaufen. Dass bei der vorliegenden

1 Tageszeitung "Die Presse" vom 02.06.2016, abrufbar unter http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/5001212/Nicht-darum-gegangen-das-Wahlresultat-zu-verzerren?direct=5003068&_vl_backlink=/home/politik/innenpolitik/5003068/index.do&selChannel=&from=articlemore.

2 Insb Art 60 Abs 1 B-VG und Art 3 des 1. ZPEMRK.

3 Insb Art 8 Staatsvertrag von Wien.

Wahl die Wahlkarten nicht bloß eine Randerscheinung, sondern im Ergebnis der ausschlaggebende Faktor waren, bedarf wohl keiner näheren Erörterung.

Gerade wenn von den Meinungsforschern ein knappes Ergebnis erwartet wird und/oder sich ein solches – wie im vorliegenden Fall – auch tatsächlich einstellt, kommt jeder – auch geringer - Beeinflussung eine wahlentscheidende Bedeutung zu. Laut offizieller Kundmachung der Bundeswahlbehörde war der Ausgang der Wahl auch denkbar knapp. Von 4.472.171 gültig abgegebenen Stimmen entfielen

2.220.654	auf Ing. Norbert Hofer
2.251.517	auf Dr. Alexander Van der Bellen.

Die beiden Kandidaten trennen daher lediglich 30.863 Stimmen. Hätten sich bloß 15.432 Wähler – dies sind lediglich 0,35% der gültig abgegebenen Stimmen bzw 0,24% der Wahlberechtigten – anders entschieden, so wäre das Gesamtergebnis umgekehrt ausgefallen. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass bei einem derart knappen Ergebnis schon Kleinigkeiten für den Ausgang der Wahl entscheidend sein können.

Umso erstaunlicher ist, dass sich die Wahlbehörden darum offenbar keine großen Sorgen machten. Wenn – wie es der frühere Bundespräsident Dr. Karl Renner formuliert hat – das Wahlrecht die "*Visitenkarte des Staates*" darstellt,⁴ so kann und darf allerdings eine mit solchen Verfahrensfehlern behaftete Wahl des Bundespräsidenten in Österreich nicht Bestand haben. Nicht, weil die Wahl vom Ergebnis her nicht akzeptabel wäre, sondern weil den Wählerinnen und Wählern ein gesetzmäßiger Ablauf der Wahl geschuldet ist, und diese Schuld bei der hier angefochtenen Wahl vom Staat in keiner Weise eingelöst wurde.

Da die österreichische Verfassung ein Aufgreifen der im Folgenden aufgezeigten Fehler und – gesetzlichen – Strukturmängel nur aus Anlass einer konkreten Wahlanfechtung erlaubt, steht ein anderer Weg der Geltendmachung dieser Fehler zwecks Bereinigung der Rechtslage für die Zukunft nicht offen. Den Wählerinnen und Wählern ist diese Bereinigung – und vor allem auch ein Vorbeugen gegen weitere Verschlechterungen der Wahlbehördenpraxis – für die Wiederholung des zweiten Wahlganges sowie auch für die Zukunft aber jedenfalls geschuldet.

⁴ Zitiert nach Nowak, Politische Grundrechte (1988), 259.

II. Anfechtungserklärung

Mit dem vorliegenden Schriftsatz werden der zweite Wahlgang der Bundespräsidentenwahl am 22. Mai 2016 zur Gänze, in eventu zum Teil, sowie die entsprechende Wahlentscheidung der Bundeswahlbehörde zur Gänze angefochten. Das Verfahren dieses zweiten Wahlgangs der Bundespräsidentenwahl am 22. Mai 2016 war aus mehreren Gründen zur Gänze, aus mehreren weiteren Gründen zum Teil rechtswidrig. Die Rechtswidrigkeiten waren teilweise bereits für sich alleine, jedenfalls aber in ihrer Gesamtheit von Einfluss auf das Verfahrensergebnis. Der gesamte zweite Wahlgang der Bundespräsidentenwahl am 22. Mai 2016 sowie die entsprechende Wahlentscheidung der Bundeswahlbehörde sind daher für nichtig zu erklären und zu wiederholen. Die Anfechtung gründet sich auf diese Rechtswidrigkeiten und stützt sich dabei insbesondere auf Art 141 Abs 1 lit a B-VG iVm §§ 67 ff VfGG und §§ 21 f Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 (im Folgenden kurz "BPräsWG" genannt).

III. Prozessvoraussetzungen

Gemäß § 21 Abs 2 BPräsWG kann die Wahlentscheidung der Bundeswahlbehörde betreffend eine Wahl des Bundespräsidenten innerhalb einer Woche vom Tag der Verlautbarung beim VfGH wegen jeder behaupteten Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter eines dem Gesetz entsprechenden Wahlvorschlages (§ 9 BPräsWG) angefochten werden. Auch § 67 VfGG ist in diesem Sinne zu verstehen (vgl VfSlg 10.951 und 17.191).

1. Anfechtungslegitimation

Der Anfechtungswerber ist zustellungsbevollmächtigter Vertreter eines dem Gesetz entsprechenden Wahlvorschlages (§ 9 BPräsWG), nämlich jenes vom 17.03.2016, mit dem der 3. Präsident des Nationalrates, Nationalratsabgeordneter Ing. Norbert Hofer, geb. 02.03.1971, für die Wahl des Bundespräsidenten vorgeschlagen wurde. Dieser Wahlvorschlag wurde von der Bundeswahlbehörde am 24.03.2016, gemeinsam mit 5 weiteren Wahlvorschlägen, kundgemacht.

Am 02.05.2016 wurde das Ergebnis der Bundespräsidentenwahl am 24.04.2016 von der Bundeswahlbehörde kundgemacht und, weil kein Wahlwerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht hat, gemäß § 19 Abs 1 BPräsWG ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) angeordnet und als Wahltag für die Stichwahl der 22.05.2016 bestimmt.

Der Anfechtungswerber ist als zustellungsbevollmächtigter Vertreter eines dem Gesetz entsprechenden Wahlvorschlages (§ 9 BPräsWG) daher jedenfalls anfechtungslegitimiert.

- Beweis:
- Kundmachung des Wahlvorschlages vom 24.03.2016, BMI-WA1220/0070—III/6/2016 (Beilage III.1-1)
 - Kundmachung des Ergebnisses des ersten Wahlganges und Anordnung des zweiten Wahlgangs vom 02.05.2016, GZ BMI-WA1220/0213-III/6/2016 (Beilage III.1-2)

2. Rechtzeitigkeit

2.1 Allgemeines

Am 24.04.2016 hat der erste Wahlgang der Wahl des Bundespräsidenten stattgefunden. Am 02.05.2016 wurde das Ergebnis dieses ersten Wahlgangs von der Bundeswahlbehörde kundgemacht und, weil kein Wahlwerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht hat, gemäß § 19 Abs 1 BPräsWG ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) angeordnet und als Wahltag für die Stichwahl der 22.05.2016 bestimmt.

Mit Kundmachung vom 01.06.2016, BMI-AW1220/0345-III/6/2016, hat die Bundeswahlbehörde das Ergebnis des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl am 22.05.2016 verlautbart und unter Bezugnahme auf § 17 BPräsWG Dr Alexander Van der Bellen für gewählt erklärt. Bei dieser Kundmachung handelt es sich um die Verlautbarung gemäß den §§ 17 und 20 BPräsWG, durch welche die einwöchige Anfechtungsfrist des § 21 Abs 2 BPräsWG ausgelöst wurde. Diese Frist endet somit – selbst wenn man aufgrund der Regelung des § 24 Abs 1 BPräsWG iVm § 123 NRW davon ausgeht, dass § 125 Abs 1 ZPO nicht gemäß § 35 VfGG mitverwiesen ist - frühestens am 07.06.2016. Die vorliegende Anfechtung ist somit rechtzeitig.

- Beweis:
- Kundmachung des Ergebnisses des ersten Wahlganges und Anordnung des zweiten Wahlgangs vom 02.05.2016, GZ BMI-WA1220/0213-III/6/2016 (Beilage III.2-1)
 - Kundmachung des Ergebnisses des zweiten Wahlgangs vom 01.06.2016, GZ BMI-WA1220/0345-III/6/2016 (Beilage III.2-2)

2.2 Anregung zur Einleitung eines amtswegigen Normprüfungsverfahrens hinsichtlich § 21 Abs 2 erster Satz BPräsWG

Wie in Punkt 2.1 dargelegt, hat der Anfechtungswerber - aus Gründen advokatorischer Vorsicht - die 1-wöchige Anfechtungsfrist des § 21 Abs 2 erster Satz BPräsWG eingehalten und die Anfechtung bereits am sechsten Tag nach Verlautbarung eingebracht. Die Frist ist freilich viel zu kurz, und der Antragsteller war aufgrund der kurzen Frist gezwungen, sich im vorliegenden Schriftsatz auf jenes Vorbringen und jene Beweise zu beschränken, die innerhalb dieser Frist zusammen getragen werden konnten. Dies vor allem vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des VfGH, wonach mit der Einbringung einer Wahlanfechtungsschrift die Anfechtungsbefugnis verbraucht ist (vgl VfSlg 15.701) und nach Einbringung der Anfechtungsschrift keine weiteren Rechtsverstöße mehr vorgebracht werden können (vgl VfSlg 14.556 und 19.893). Die kurze Frist hat daher zur Folge, dass es dem Antragsteller faktisch unmöglich war, alle Gründe und Beweismittel für seine Anfechtungsschrift vollumfassend zu sammeln und vorzutragen. Eine angemessene längere Frist hätte dies ermöglicht.

Diese faktische Einschränkung des Anfechtungsrechts durch eine zu kurze Frist widerspricht dem rechtsstaatlichen Prinzip und ist verfassungswidrig. Dies aus folgenden Gründen:

- a) Gemäß Art 141 Abs 1 lit a B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof im Rahmen der "Wahlgerichtsbarkeit" ua über die Anfechtung der Wahl des Bundespräsidenten und von Wahlen zum Nationalrat. Gemäß § 68 Abs 1 VfGG sind Wahlanfechtungen iSd Art 141 B-VG "binnen vier Wochen nach Beendigung des Wahlverfahrens" zulässig. Dies gilt insbesondere auch für Wahlen zum Nationalrat. Abweichend von dieser Regel bestimmt § 21 Abs 2 BPräsWG, dass die Anfechtung der Bundespräsidentenwahl nur "innerhalb einer Woche" vom Tag der Verlautbarung des Wahlergebnisses an zulässig ist, wobei – abweichend von § 35 Abs 2 VfGG – sogar die Tage des Postlaufs in die Frist einzurechnen sind⁵.
- b) Die Möglichkeit zur Anfechtung von Wahlverfahren im Allgemeinen und der Bundespräsidentenwahl im Besonderen nach Art 141 B-VG ist Ausdruck des rechtsstaatlichen Prinzips der Bundesverfassung. Das rechtsstaatliche Prinzip verlangt einen hinreichenden und effizienten Rechtsschutz (vgl jüngst etwa VfGH 12.3.2015, E 58/2015). Angesichts der grundlegenden Bedeutung der Bundesprä-

⁵ Frank, Art 60 B-VG, in Kneihls/Lienbacher, B-VG-Kommentar, Rz 24 bei FN 67.

sidentenwahl im österreichischen Verfassungs- und Staatsgefüge ist die Anfechtungsfrist von einer Woche (§ 21 Abs 2 BPräsWG) unangemessen kurz und rechtsstaatswidrig. Dies insbesondere angesichts des Umstandes, dass binnen einer Woche nicht bloß die Anfechtungsschrift zu verfassen, sondern auch alle Rechtswidrigkeiten, die die Anfechtung tragen sollen, und alle diesbezüglichen Beweise darzulegen bzw zu sammeln sind. Angesichts der Komplexität jeder Bundespräsidentenwahl, der Einbindung zahlreicher Wahlbehörden und unzähliger Verfahrensschritte ist es gerade - wie im vorliegenden Fall - bei zahlreichen Rechtsverstößen vor zahlreichen Wahlbehörden praktisch unmöglich, alle Rechtswidrigkeiten in dieser kurzen Frist zu erheben, zu dokumentieren und beweismäßig zu belegen, zumal ja – wie dargetan – ein Nachschieben von Gründen nicht zulässig ist. Die einwöchige Anfechtungsfrist ist daher rechtsstaats- und verfassungswidrig. Diese Rechtswidrigkeit reiht sich in die oben bereits monierte, den VfGH belastende, völlig illusorische 4-wöchige Frist für die Entscheidung durch den VfGH ein. Allerdings bewirkt hier eine Fristüberschreitung keine Rechtsverwirkung wie im Falle des Anfechtungswerbers.

- c) Die Verfassungswidrigkeit der Einwochenfrist nach § 21 Abs 2 BPräsWG ergibt sich aber auch im Vergleich mit der allgemeinen Vierwochenfrist nach § 68 Abs 1 VfGG, die insbesondere für Anfechtungen von Nationalratswahlen gilt. Für diese Differenzierung existiert keine sachliche Rechtfertigung (Art 7 Abs 1 B-VG). Dabei verkennt der Anfechtungswerber keineswegs die Besonderheiten des Wahlanfechtungsverfahrens (Art 141 B-VG) und die Notwendigkeit, dass rasch Klarheit über die Gültigkeit einer Wahl und damit ein Zustand der Rechtssicherheit gewonnen werden muss. Es ist aber nicht einzusehen, warum hierfür bei (in ihrer Komplexität mit Bundespräsidentenwahlen durchaus) vergleichbaren Nationalratswahlen eine Anfechtungsfrist von vier Wochen ausreichend ist, um diesem öffentlichen Interesse Genüge zu tun, und warum ausgerechnet bei der Bundespräsidentenwahl abweichend von der Grundregel des § 68 Abs 1 VfGG eine Einwochenfrist geboten sein soll. Warum gerade bei der Bundespräsidentenwahl besondere Eile geboten sein soll, ist auch angesichts der Wahlperiode nicht nachvollziehbar: Während nämlich der Nationalrat für fünf Jahre gewählt wird, wird der Bundespräsident für sechs Jahre gewählt. Angesichts dieser zeitlichen Bezugsgrößen wäre umgekehrt eine längere Anfechtungsfrist für die Bundespräsidentenwahl im Vergleich zur Anfechtungsfrist der Nationalratswahl naheliegend. Die Einwochenfrist nach § 21 Abs 2 BPräsWG verstößt daher auch gegen Art 7 Abs 1 B-VG.
- d) Weiters hegt der Anfechtungswerber verfassungsrechtliche Bedenken zu § 21

Abs 2 BPräsWG aufgrund einer unzureichend Determinierung bezüglich des Zeitpunktes, wann die einwöchige Anfechtungsfrist endet. Weder aus dem Wortlaut des § 21 Abs 2 BPräsWG noch durch die normierten Verweisungsbestimmungen geht (ausreichend eindeutig) der konkrete Zeitpunkt der Anfechtungsfrist hervor. Für diesen sind sowohl der gleiche Wochentag in der darauffolgenden Woche als auch der diesem vorangehende Wochentag denkbar. Gesetze und andere Rechtsvorschriften, die ganz und gar unverständlich sind oder über deren Inhalt sich die Normunterworfenen nur mit unzumutbarem Aufwand entsprechende Kenntnis verschaffen können, verstoßen gegen das Rechtsstaatsprinzip und sind verfassungswidrig. Vom Bürger kann nach der Judikatur des VfGH weder ein „archivarischer Fleiß“ noch „Lust zum Lösen von Denksport-Aufgaben“ verlangt werden, wenn es darum geht festzustellen, was geltendes Recht ist (VfSlg 3130, 12.420). § 21 Abs 2 BPräsWG scheint den Anforderungen des Art 18 B-VG nicht zu entsprechen und ist daher auch aus diesem Grund verfassungsrechtlich bedenklich.

Der Anfechtungswerber erlaubt sich vor diesem Hintergrund die

Anregung,

der VfGH möge aus Anlass des vorliegenden Anfechtungsverfahrens gemäß Art 140 Abs 1 Z 1 lit b B-VG von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 21 Abs 2 erster Satz BPräsWG einleiten und diese Bestimmungen bzw Teile davon wegen Verfassungswidrigkeit aufheben.

IV. Chronologie der Bundespräsidentenwahl 2016

1. Mit Verordnung der Bundesregierung, kundgemacht am 28.01.2016 in BGBl II 28/2016, hat die Bundesregierung die Wahl des Bundespräsidenten ausgeschrieben sowie den Wahltag und den Stichtag festgelegt.
2. Am 24.03.2016 wurden von der Bundeswahlbehörde die Wahlvorschläge für die Bundespräsidentenwahl am 24. April 2016 kundgemacht. Der Zweitanfechtungswerber ist darin als Wahlwerber genannt.

Beweis: - Kundmachung der Wahlvorschläge für die Bundespräsidentenwahl am 24. April 2016, GZ BMI-WA1220/0070-III/6/2016 (Beilage IV-1)

3. Am 24.04.2016 hat der erste Wahlgang stattgefunden. Das Ergebnis wurde von der Bundeswahlbehörde mit Kundmachung vom 02.05.2016 verlautbart. Darin wurde festgestellt, dass weder die Wahlwerberin noch einer der Wahlwerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen gemäß § 17 BPräsWG erreicht hat und daher ein zweiter Wahlgang für den 22.05.2016 gemäß § 19 Abs 1 BPräsWG angeordnet wird, an welchem die Wahlwerber Ing. Norbert Hofer und Dr. Alexander Van der Bellen teilnehmen.

Beweis: - Kundmachung des Ergebnisses des ersten Wahlganges und Anordnung des zweiten Wahlganges vom 02.05.2016, GZ BMI-WA1220/0213-III/6/2016 (Beilage IV-2)

4. Am 22.05.2016 hat der zweite Wahlgang stattgefunden. Das Ergebnis wurde von der Bundeswahlbehörde mit Kundmachung vom 01.06.2016 verlautbart. Darin wurde festgestellt, dass beim zweiten Wahlgang Dr. Alexander Van der Bellen mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, und dass ihn die Bundeswahlbehörde gemäß § 17 BPräsWG als zum Bundespräsidenten gewählt erklärt.

Beweis: - Kundmachung des Ergebnis des zweiten Wahlganges vom 01.06.2016, GZ BMI-WA1220/0345-III/6/2016 (Beilage IV-3)

V. Begründung der Wahlanfechtung

Das Wahlverfahren zur Wahl des Bundespräsidenten war, jedenfalls ab dem Zeitpunkt der Anordnung des zweiten Wahlganges vom 22.05.2016, zur Gänze rechtswidrig. Dies aus etlichen Gründen, von denen einige Gründe sämtliche Wählerstimmen, einige weitere Gründe einen Teil der Wählerstimmen betreffen. Die Rechtswidrigkeiten waren auf das Ergebnis des Wahlverfahrens auch von Einfluss. Dazu im Detail:

1. (Verletzung der) Wahlgrundsätze

Der österreichischen Rechtsordnung liegt der Gedanke zugrunde, dass das Wahlrecht frei und geheim gestaltet sein muss und auch so ausgeübt werden kann. Diese beiden Wahlgrundsätze sind nicht bloß programmatische Gedanken, sondern verfassungsrechtlich positiviert und auch völkerrechtlich abgesichert: Gemäß Art 60 Abs 1 B-VG wird der Bundespräsident vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechts gewählt. Neben dieser ausdrücklichen Bestimmung im B-VG ergibt sich das verfassungsrechtliche Erfordernis der freien und gehei-

men Wahl auch aus Art 3 des 1. ZPEMRK.⁶ Diese Bestimmung schafft überdies eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Verankerung des freien und geheimen Wahlrechts, ebenso wie Art 8 des Staatvertrags von Wien, in dem es heißt: "*Österreich ... verbürgt allen Staatsbürgern ein freies, gleiches und allgemeines Wahlrecht*". Aufgrund seiner herausragenden Bedeutung für die Demokratie ist das freie und geheime Wahlrecht überdies ein (Kern-)Bestandteil des in Art 1 Abs 1 B-VG genannten demokratischen Prinzips. Es reicht daher in stufenbautheoretischer Hinsicht über das (einfache) Verfassungsrecht hinaus.

Trotz dieser unmissverständlichen Aussage der österreichischen Rechtsordnung haben die Wahlbehörden bei dem hier angefochtenen zweiten Wahlgang zur Wahl des Bundespräsidenten dem Wahlgeheimnis offenbar keine Bedeutung beigemessen. Denn schon ab dem Vormittag des Wahltages ist eine Fülle an Informationen über den bisherigen Verlauf des Abstimmungsverhaltens an die Öffentlichkeit gedrungen, die massiven Einfluss auf das Wahlverhalten der bis dahin noch nicht zur Wahl erschienen Wählerinnen und Wähler gehabt haben kann und mit Sicherheit auch hatte. Vollkommen unverständlich ist auch, wie es dazu kommen kann, dass maßgebliche politische Funktionäre, Journalisten oder gar Wahlwerber noch während der Öffnung der Wahllokale ihre Anhänger dazu aufrufen, zur Wahl zu gehen, weil nach den bisherigen Auszählungsergebnissen ein sehr knapper Ausgang der Wahl zu erwarten sei.

Im Folgenden wird – ausgehend von der ganz grundlegenden Bedeutung des freien, geheimen und persönlichen Wahlrechts – dargelegt, welche gravierenden Verstöße gegen die freie, geheime, persönliche und unbeeinflusste Ausübung des Wahlrechts bei Durchführung des angefochtenen zweiten Wahlgangs unterlaufen sind und sodann die Relevanz dieser Verstöße für den Ausgang der Wahl dargelegt.

1.1 Zur Bedeutung der Wahlgrundsätze

a) Allgemeines

Wie schon oben dargelegt, sind Wahlgrundsätze nicht bloß Fußnoten der Verfassung eines Staates, sondern Kernstück des demokratischen Prinzips. In- wie ausländische Literatur anerkennen dies ausnahmslos.

Politische Wahlen sind das Hauptinstrument demokratischer Steuerung der reprä-

⁶ Zur Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf das vorliegende Wahlverfahren siehe unten Punkt V.1.4.

sentativen Demokratie. Das demokratische Prinzip einer egalitären, freien und definitiven Mitentscheidung aller Bürger kommt in den klassischen Wahlrechtsgrundsätzen einer allgemeinen, gleichen, freien, geheimen und unmittelbaren Wahl zum Ausdruck.⁷ Wahlrechtsgrundsätze stellen die Magna Charta des österreichischen Wahlrechts dar.⁸ Sie sollen eine demokratische und freie Wahl sicherstellen, durch die der Wille aller stimmberechtigten Bürger möglichst unverfälscht zur Geltung gebracht wird.⁹ Die Wahlrechtsgrundsätze gehören aus diesem Grund zweifelsohne zum Kern des demokratischen und des rechtsstaatlichen Grundprinzips.¹⁰

Die Wahlrechtsgrundsätze verankern eine bestimmte objektive Gestaltung der Wahl. Eben dadurch verbürgt der Verfassungsgesetzgeber eine neutrale und unabhängige Ordnung der Wahl. Umgekehrt verbieten diese verfassungsrechtlichen Maßstäbe auch eine Lenkung des Wahlverfahrens durch den einfachen (Verfassungs-)Gesetzgeber in eine bestimmte Richtung.¹¹ Jedenfalls ist bei der Auslegung einfachgesetzlicher - und auch verfassungsgesetzlicher - Bestimmungen auf die Wahlrechtsgrundsätze besonders Bedacht zu nehmen

b) Verfassungsrechtliche Anforderungen an das BPräsWG

Das Verhältnis einer Wahlordnung zu der das Wahlrecht grundsätzlich normierenden Verfassung liegt darin, dass die Wahlordnung die technischen Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts schafft (VfSlg 299). Als Ausführungsgesetz muss das BPräsWG mit den grundsätzlichen Bestimmungen des Art 26 B-VG in Übereinstimmung stehen (vgl VfSlg 1994).

Die verfassungsrechtlichen Maßstäbe für eine Wahlordnung – insbesondere die Wahlgrundsätze und der Gleichheitsgrundsatz – sollen für eine bestimmte objektive Gestaltung der Wahlordnung sorgen. Eben dadurch verbürgt der Verfassungsgesetzgeber eine neutrale und unabhängige Ordnung der Wahl. Diese verfassungsrechtlichen Maßstäbe verbieten eine Lenkung des Wahlverfahrens durch

⁷ Zippelius, Allgemeine Staatslehre¹² (1994) 191.

⁸ Heinrich Neisser, Die Wahlrechtsentwicklung im geschichtlichen Ablauf, in: Neisser/Handstanger/Schick, Bundeswahlrecht² (1994) 29.

⁹ Berka, Verfassungsrecht⁵, Rz 513.

¹⁰ Rechtsgutachten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck auf Ersuchen des Nationalrats, 1965, zitiert nach Klecatsky/Morscher, Das österreichische Bundesverfassungsrecht² (1982) 226f.

¹¹ Rechtsgutachten (FN 10) 226 f.

den einfachen Gesetzgeber in eine bestimmte Richtung.

Das BPräsWG ist – genauso wie die NRW – verfassungsrechtlich nicht wie ein beliebiges Bundesgesetz zu beurteilen, sondern muss als Ausführungsgesetz elementarer Verfassungsprinzipien des demokratischen Rechtsstaates, nämlich der Volkssouveränität (Art 1 B-VG) einerseits und des politischen Selbstbestimmungsrechts des einzelnen andererseits (Art 26 und 60 B-VG, Art 3 1. ZPEMRK, Art 8 StV von Wien), betrachtet werden. Aus der Natur der Wahlgesetze als Ausführungsgesetze, die erst „die technischen Voraussetzungen für die Verwirklichung und Ausübung“ jener erwähnten Verfassungsprinzipien und Grundrechte herstellt (so VfSlg 299), folgt, dass ein solches Gesetz nicht nur dann verfassungswidrig wäre, wenn es gegen positive Verfassungsrechtssätze verstieße, sondern auch dann, wenn es die verfassungsrechtlichen Programmsätze nicht nach den Absichten der Verfassung verwirklicht.¹² Rechtliche Bestimmungen über Wahlverfahren haben natürlich überdies dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen, welcher für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Wahlordnungen unmittelbar heranzuziehen ist (vgl VfSlg 3653).

Zusammenfassend sei daher festgehalten, dass eine jegliche Einflussnahme des Gesetzgebers und der Vollziehung auf das Wahlverfahren, welches einem völlig neutralen und unabhängigen Wahlverfahren entgegensprechen könnte, nicht nur dem Gleichheitsgrundsatz und den Wahlgrundsätzen widerspräche, sondern auch den Grundprinzipien der österreichischen Bundesverfassung.¹³ Ein Aushebeln der Wahlgrundsätze dadurch, dass gewisse Bestimmungen einer Wahlordnung in Verfassungsrang gehoben werden, ist nicht nur demokratiepolitisch bedenklich, sondern stellt daher ein „verfassungswidriges Verfassungsgesetz“ dar.

1.2 Zum Grundsatz der freien Wahl

Der Grundsatz der freien Wahl soll – neben dem Grundsatz der geheimen Wahl - die Unabhängigkeit der in der Wahl gelegenen Meinungsäußerung des Bundesvolks sichern.¹⁴ Die freie Wahl wurde vom deutschen Bundesverfassungsgericht als ein „demokratisches Prinzip immanenter Grundsatz“ bezeichnet.¹⁵ Sie ist unabdingbar für

12 Rechtsgutachten (FN 10) 226 f.

13 Rechtsgutachten (FN 10) 228.

14 *Holzinger/Unger*, Art 26 B-VG, in: *Korinek/Holoubek*, Bundesverfassungsrecht, Rz 46.

15 BVerfGE 47, 253 (283).

die demokratische Legitimation der Gewählten.¹⁶ Neben der freien Willensverwirklichung beim Wahlakt schützt sie auch die freie Willensbildung, denn es bedarf aufgrund der zahlreichen Einwirkungen im Rahmen eines intensiven Wahlkampfes eines Rechtswidrigkeitskriteriums, um eine zulässige von einer unzulässigen Wahlbeeinflussung abzugrenzen.¹⁷

Freiheit der Wahl bedeutet, dass von niemandem, weder vom Staat, noch von privater Seite, ein Zwang auf die Wahlberechtigten ausgeübt werden darf, um deren Stimmabgabe in eine bestimmte Richtung zu drängen oder eine Stimmabgabe bestimmten Inhalts zu verhindern. Mit diesem Ziel darf also weder ein Zwang geübt werden, der Wahl fernzubleiben, noch ein Zwang, die Stimme für oder gegen einen bestimmten Kandidaten oder eine bestimmte Partei abzugeben.¹⁸ Auch der VfGH hat in seiner bisherigen Rechtsprechung klargestellt, dass der Wähler in der Freiheit seiner Wahl weder in rechtlicher noch in faktischer Hinsicht beeinträchtigt werden darf (VfSlg 13.839, 14.371, 17.418, 19.107, 19.107 und 19.820 sowie VfGH 25.09.2015, W I 5/2015).

Eine freie Wahl muss dem „Grundsatz der Freiheit der politischen Willensbildung und Betätigung“ und dem „Postulat der Reinheit der Wahlen“, in deren Ergebnis der wahre Wille der Wählerschaft zum Ausdruck kommen soll (VfSlg 2037, 2936 und 13.966), entsprechen. Der Wahlberechtigte muss frei und ungebunden seine Wahl treffen können.¹⁹ Durch den Grundsatz der freien Wahl wird auch der Freiheit der Wahlwerbung eine wichtige Grenze gesetzt²⁰: Wenn die Freiheit der Stimmabgabe aufgrund (unzulässiger) Beeinflussung nicht mehr gesichert ist, dann ist diese Freiheit der Wahlwerbung und sonstigen Äußerung zur Wahl überschritten. Eine sinnwidrige - und sohin rechtswidrige Beschränkung der Wahlwerbung ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn wahlwerbende Parteien durch staatliche Organe ohne sachliche Rechtfertigung gegenüber anderen wahlwerbenden Parteien begünstigt oder benachteiligt werden.²¹ Nach der Rsp des VfGH können Verstöße gegen die staatliche Äquidistanzpflicht in Wahlanfechtungsverfahren geltend gemacht werden (vgl nur etwa VfSlg 17.418).

16 BVerfGE 44, 1225 (139).

17 H. Meyer; Wahlgrundsätze, Wahlverfahren, Wahlprüfung, in: HStR III³ 2005, § 46 Rn 23 f.

18 Zippelius (FN 7) 193.

19 Adamovich/Funk/Holzinger/Frank, Österreichisches Staatsrecht, Band 2² (2013) Rz 21.002-05,

20 Holzinger/Unger (FN 14) Rz 59.

21 vgl hinsichtlich der Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Mittel durch die öffentliche Hand zB VfSlg 4527, 18.603 und 19.860; EGMR 10.5.2012, Fall *Özgürlük ve Dayanisma Partisi [ÖDP], Appl. 7819/03*; zur gebotenen Äquidistanz staatlicher Organe zu wahlwerbenden Parteien siehe auch VfSlg 17.418; VfGH 25.9.2015, W I 5/2015.

Der Grundsatz der freien Wahl wurde bei der angefochtenen Wahl insbesondere durch folgende Vorgänge verletzt:

- Rechtswidrigkeit der Vorab-Infos (siehe Punkt V.3)
- Rechtswidrigkeit aufgrund der massenweisen Veröffentlichung des Wahlverhaltens (siehe Punkt V.4)

1.3 Zum Grundsatz der geheimen Wahl

Der Grundsatz der geheimen Wahl soll die Freiheit der Wahl sichern: Jeder soll seine Stimme so abgeben können, dass niemand nachprüfen kann, wie der einzelne Wähler sich entschieden hat, so dass diesem aus seiner Stimmabgabe kein Nachteil erwachsen kann. Jeder soll also mit der Stimmabgabe unbefangen seiner wahren politischen Überzeugung Ausdruck verleihen können.²² Dadurch soll die Wahl von äußeren Kräften unbeeinflusst vor sich gehen und sohin die innere Überzeugung des Wählers besser zum Ausdruck bringen. Der einzelne Wähler soll unbeeinflusst von der Sorge, für die Art seiner Stimmabgabe verantwortlich gemacht zu werden bzw wegen seiner Stimmabgabe Vorwürfen und Nachteilen welcher Art immer ausgesetzt zu sein, wählen können.²³ Auch vor gesellschaftlichen Folgen aufgrund seines Wahlverhaltens soll der einzelne geschützt sein.²⁴ Die geheime Wahl soll jeglichen sozialen Druck von der Entscheidung des Wählers nehmen.²⁵

Die geheime Wahl hat ihren Sinn in der Gewährleistung der freien Wahl. Sie ist nicht nur ein Recht des Wählers, sondern auch ein objektives Prinzip der Wahl und insofern eine Pflicht des Wählers. Sie verlangt, dass die Stimmabgabe des Wählers weder bei der Wahlhandlung erkennbar noch auch später eindeutig rekonstruierbar und also individuell zurechenbar ist.²⁶ Die Wahlentscheidung hat geheim zu erfolgen und auch zu bleiben.²⁷ Die geheime Wahl ist ein umso dringenderes Postulat, je mehr diese Unabhängigkeit durch soziale Gegensätze gefährdet ist.²⁸

22 Zippelius (FN 7) 193.

23 Ermacora, Handbuch der Grundfreiheiten und Menschenrecht (1963) 571.

24 Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1972) 238.

25 H. Meyer; Wahlgrundsätze, Wahlverfahren, Wahlprüfung, in: HStR III³ 2005, § 46 Rn 20.

26 H. Meyer (FN 25) Rn 20.

27 Schäffer, Die Briefwahl (1979), 51.

28 Kelsen, Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung (1907) 110 f, Braunias, Das parlamentarische Wahlrecht (1932) 174; spezifisch im Zusammenhang mit der Briefwahl Schäffer, Die Briefwahl (1979), 87 bei FN 120.

Geheim iSd B-VG ist ein Wahlrecht nur dann, wenn der Wähler seine Stimme derart abzugeben vermag, dass niemand, weder die Behörde noch sonst jemand, erkennen kann, wen er gewählt hat (VfSlg 10.412). Demgemäß verlangt der Grundsatz des geheimen Wahlrechts wirksame Vorkehrungen zur Geheimhaltung des Wahlverhaltens des einzelnen Wählers, der seinerseits zur geheimen Stimmabgabe verpflichtet und von der Wahlbehörde dazu anzuhalten ist (VfSlg 10.412).

Von einer freien und geheimen Wahl kann nur gesprochen werden, wenn der Wähler die unbedingte Sicherheit empfindet, dass eine Feststellung (Beobachtung), welche Partei er wähle, unmöglich ist; nur der unbeobachtete Wähler vermag sein Wahlrecht frei und ohne Hemmung auszuüben (VfSlg 3843). Das Prinzip des geheimen Wahlrechts muss dem Wähler Gewissheit geben, dass Dritten unbekannt bleibe, wie gewählt wurde (VfSlg 10.217).

Der zweite Wahlgang der Bundespräsidentenwahl am 22.05.2016 widersprach erheblich dem Grundsatz der geheimen Wahl, dies insbesondere in Hinblick auf folgende Vorgänge:

- Rechtswidrigkeit der Briefwahl (siehe Punkt V.2)
- Rechtswidrigkeit aufgrund der massenweisen Veröffentlichung des Wahlverhaltens (siehe Punkt V.4)

1.4 Exkurs: Zur Anwendbarkeit von Art 3 1. ZPEMRK

Art 3 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK verpflichtet die Vertragsstaaten, sohin auch Österreich, in „*angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, die die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Organe (Körperschaften) gewährleistet.*“

Was nun ein gesetzgebendes Organ ist, muss im Lichte der Verfassungsstruktur eines jeden Konventionsstaates bestimmt werden.²⁹ So ist hierunter im Regelfall das nationale Parlament zu verstehen, in föderalen Staaten auch die Parlamente der Länder.³⁰ Darüber hinaus können auch andere Institutionen, sofern diese an der Gesetzgebung mitwirken, als gesetzgebendes Organ angesehen werden.³¹ Gleiches gilt auch für das Europäische

29 Meyer-Ladewig EMRK³, Art 3 1. ZP Rz 5.

30 Grabenwarter/Pabel Europäische Menschenrechtskonvention⁵, § 23 Rz 106.

31 Meyer-Ladewig EMRK³, Art 3 1. ZP Rz 5.

Parlament.³²

Körperschaften ohne originäre Staatsgewalt sind hingegen nicht vom Anwendungsbereich des Art 3 1. ZPEMRK erfasst.³³ Diese Ansicht wird auch mit Blick auf die Wahlen eines Staatsoberhauptes vertreten und die Anwendbarkeit des Art 3 1. ZPEMRK verneint.³⁴

Auch der EGMR gelangte in seinen bisherigen Entscheidungen, soweit ersichtlich, zu diesem Ergebnis. Zu diesen Judikaten ist jedoch gleich vorweg festzuhalten, dass es sich bei selbigen nicht um eine Absolutposition des EGMR handelt, sondern sich dieser jeweils im Einzelfall mit den besonderen Begebenheiten des betroffenen Konventionsstaates auseinandergesetzt hat.

Aus der bisherigen Rechtsprechung des EGMR lassen sich präzise Kriterien herausarbeiten, anhand derer beurteilt werden kann, ob Art 3 1. ZPEMRK auf die Wahl eines Staatsoberhauptes zur Anwendung zu gelangen hat. Nachstehend soll die bisherige Rechtsprechung des EGMR einer kritischen Analyse unterzogen werden. Bei deren richtiger Würdigung ergibt sich, dass Art 3 1. ZPEMRK bei der Wahl des österreichischen Bundespräsidenten beachtet werden muss.

a) *Rechtsprechung des EGMR Wahlen des Staatsoberhauptes*

Soweit ersichtlich gelangte der EGMR in seinen bisherigen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Wahl eines Staatsoberhauptes noch nicht zur Anwendbarkeit des Art 3 1. ZPEMRK. Dies ist jedoch stets auf die jeweilige (verfassungsrechtliche) Konstellation im betreffenden Konventionsstaat zurückzuführen und kann hieraus – wie auch der EGMR selbst regelmäßig ausführt – kein allgemein gültiger Schluss gezogen werden. Einige zentrale Punkte sind jedoch all diesen Entscheidungen gemein. Dazu im Einzelnen:

- i) Urteil des EGMR vom 27.05.2004 im Verfahren zwischen Guliyev gegen Aserbaidshan (35584/02)

In diesem Verfahren wurde im Zusammenhang mit einer Bundespräsidentenwahl

³² EGMR v 18.02.199, 24833/94 Matthews/Vereinigtes Königreich.

³³ *Grabenwarter/Pabel* Europäische Menschenrechtskonvention⁵, § 23 Rz 106.

³⁴ *Meyer-Ladewig* EMRK³, Art 3 1. ZP Rz 5; *Grabenwarter/Pabel* Europäische Menschenrechtskonvention⁵, § 23 Rz 107.

eine Konventionsverletzung auf Basis von Art 3 1. ZPEMRK geltend gemacht. Aufgrund dieser Beschwerde setzte sich der EGMR ausführlich mit der Frage auseinander, ob der Präsident von *Aserbaidshan* als „gesetzgebendes Organ“ im Sinne des interessierenden Konventionsrechtes zu qualifizieren ist. Hierfür zog er das nationale Verfassungsrecht heran, um feststellen zu können, in welcher Hand die Legislative zentriert ist.

Entsprechend der nationalen Verfassung des betroffenen Konventionsstaates war die Legislative beim Parlament angesiedelt („*in accordance with Article 81, the legislative power shall be exercised by the Milli Mejls (the Parliament) of the Republic of Azerbaijan*“).

Demgegenüber standen dem Präsidenten, mit Blick auf die Legislative, nur eingeschränkte Kompetenzen zu. So konnte dieser Gesetze unterzeichnen und veröffentlichen, jedoch lag es nicht in seiner Sphäre, Gesetze endgültig zu verhindern. Zwar stand ihm ein Vetorecht gegen Gesetzesbeschlüsse des Parlamentes zu, allerdings konnte selbiges – mit einer qualifizierten Mehrheit – das Gesetz auch gegen den Willen des Präsidenten beschließen und in Kraft setzen („*Article 110 provides the President with a right to veto laws passed by the Mili Mejlis. The Mili Mejlis may overturn the presidential veto by a qualified majority of votes*“).

Anhand einer Abwägung dieser Kompetenzen zwischen Parlament und Präsident kam der EGMR letztlich zu dem Schluss, dass die Legislative in übergeordneter Art und Weise beim Parlament angesiedelt war und demgegenüber die Kompetenzen des Präsidenten lediglich als untergeordnet anzusehen wären. Um den Präsidenten als Teil der Legislative ansehen zu können, müsse er zB selbst Gesetze verabschieden können. Die (bloß eingeschränkte) Möglichkeit, ein Veto gegen Beschlüsse des Parlamentes zu erheben, reiche demgegenüber nicht aus.

- ii) Urteil des EGMR vom 02.09.2004 im Verfahren zwischen Boskoski gegen die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (11676/04)

In diesem Verfahren ergab sich aufgrund der seitens des EGMR durchgeführten Analyse des nationalen Verfassungsrechtes, dass dem Präsidenten einerseits eine Vielzahl an Bestellungs- bzw Nominierungskompetenzen (Vorschlag des Regierungschefs) zukamen und dieser andererseits auch einen beschränkten Einfluss auf die Legislative (beschränktes Vetorecht) nehmen konnte:

- *nominate an appropriate person to form the Government*

- *appoint and/or dismiss by decree ambassadors and other diplomatic representatives of the former Yugoslav Republic of Macedonia abroad*
- *accept the credentials and letters of recall of the foreign diplomatic representatives*
- *propose two candidates to sit as judges in the Constitutional Court*
- *propose two candidates for membership of the Republic's Judicial Council*
- *appoint three members to the Security Council of the former Yugoslav Republic of Macedonia*
- *propose candidates for membership of the Council for Inter-Ethnic Relations*
- *appoint and/or dismiss other holders of state and public office determined by the Constitution and the law*
- *grant decorations and honours*
- *grant pardons*
- *perform other duties determined by the Constitution*

Das Vetorecht des Präsidenten war – ähnlich wie im vorstehend skizzierten Verfahren – derart ausgestaltet, dass sich das Parlament mit einer qualifizierten Mehrheit darüber hinwegsetzen konnte („*Article 75 § 3 of the Constitution provides that the President of the Republic may refuse to sign a decree declaring a statute to be in force. His right to veto the declaration of the laws is only provisional since the same provision stipulates that should the Assembly re-adopt the statute by a majority vote of the total number of its representatives, the President of the Republic shall be bound to sign the decree.*”).

Aufgrund der doch durchaus vergleichbaren Lage des Sachverhaltes kam der EGMR, gleich wie im Verfahren zwischen Guliyev gegen Aserbaidschan (35584/02), zu dem Ergebnis, dass dem Präsidenten lediglich eine untergeordnete Rolle im Rahmen der Legislative zukam. Begründet wurde dies insbesondere mit seinem lediglich eingeschränkten Vetorecht und dem Umstand, dass der Präsident weder die Möglichkeit habe, alleine das Parlament aufzulösen noch die Regierung zu entlassen.

Der EGMR hielt jedoch bereits in dieser Entscheidung fest, dass – sofern dem Präsidenten erweiterte Kompetenzen im Rahmen der Gesetzgebung zukommen – durchaus davon ausgegangen werden kann, dass Art 3 1. ZPEMRK anwendbar sein könnte. Beispielhaft wurde auf die Möglichkeit zur Gesetzesinitiative bzw die Verabschiedung von Gesetzen verwiesen. Alternativ hierzu könnten auch umfangreiche Kontrollmöglichkeiten ausreichend sein, um einen Präsidenten als Or-

gan der Gesetzgebung ansehen zu können.

- iii) Urteil des EGMR vom 19.02.2013 im Verfahren zwischen Krivobokov gegen die Ukraine (38707/04)

Auch in diesem Verfahren wurde die Kompetenzverteilung zwischen Parlament und Präsident im Rahmen der Legislative einer kritischen Würdigung unterzogen. So konnte der Präsident (neben einer Vielzahl an Bestellungs- und Nominierungskompetenzen) – unter bestimmten Voraussetzungen – Neuwahlen ansetzen, bzw das Parlament auflösen:

- *calls parliamentary by-elections within the terms established by this Constitution*
- *terminates the authority of Parliament if plenary meetings fail to commence within thirty days of one regular session*
- *appoints the Prime Minister of Ukraine with the consent of Parliament; terminates the authority of the Prime Minister of Ukraine and adopts a decision on his or her resignation*
- *appoints, on the submission of the Prime Minister of Ukraine, members of the Cabinet of Ministers of Ukraine, the chief officers of other central bodies of executive power, and the heads of local state administrations, and terminates their appointment to these positions*

Daneben stand dem Präsidenten – wie auch in den anderen beiden vorgenannten Verfahren – ein beschränktes Vetorecht zu, wobei sich das Parlament wiederum gegen den Präsidenten durchsetzen konnte.

Der EGMR kam in diesem Verfahren ebenfalls zu dem Schluss, dass Art 3 1. ZP EMRK auf die Wahl des Staatsoberhauptes nicht anzuwenden sei. Zur Begründung wurden im Wesentlichen die bereits bekannten Argumente wiederholt.

- iv) Kriterien des EGMR im Zusammenhang mit Art 3 1. ZP EMRK betreffend Wahlen des Staatsoberhauptes

Anhand der vorstehend zitierten Urteile des EGMR könnte zunächst nachstehendes alternatives (Negativ-)Kriterium festgehalten werden:

- **fehlende Möglichkeit einen Gesetzgebungsprozess einzuleiten bzw Ge-**

setze zu verabschieden

Alternativ dazu müsste es dem Bundespräsidenten möglich sein, die Gesetzgebung des Parlamentes umfassend und ohne Einschränkungen zu kontrollieren und gegebenenfalls auch die Möglichkeit haben, Gesetzesvorhaben vollständig zu blockieren. Hier fanden sich in den Urteilen des EGMR – teils mehrfach – nachstehende (Negativ-)Kriterien:

- **fehlendes absolutes Vetorecht**
- **keine (oder beschränkte) Kompetenz, das Parlament aufzulösen oder die Regierung (einzelne Minister) zu entlassen.**

Stehen jedoch einem Staatsoberhaupt derartige Kompetenzen zu, so kann – auch nach Ansicht des EGMR – mit guten Gründen davon ausgegangen werden, dass bei dessen Wahl Art 3 1. ZPEMRK zur Anwendung zu gelangen hat.

b) *Kompetenzen des österreichischen Bundespräsidenten*

Mit Blick auf die Rechtsprechung des EGMR sind hinsichtlich der Zuordnung des Bundespräsidenten zur Legislative nur jene Kompetenzen von Bedeutung, die dieser entweder selbstständig oder zumindest ohne Abhängigkeitsverhältnis zum Parlament wahrnehmen kann. Dies sind Folgende:

- Entlassung der Bundesregierung (Art 70 B-VG)
- Auflösung des Nationalrates auf Vorschlag der Bundesregierung (Art 29 B-VG)
- Beurkundung der Bundesgesetze (Art 47 B-VG)
- Erlass von Notverordnungen (Art 18 Abs 3-5 B-VG)
- Anordnung eines Gesetzes- oder Verfassungsreferendums (Art 46 Abs 1 B-VG)

Mit diesen Kompetenzen kann der Bundespräsident maßgeblich auf die Gesetzgebung Einfluss nehmen. Legt man nun die Kriterien des EGMR als Maßstab an, so ist der österreichische Bundespräsident als „gesetzgebendes Organ“ zu qualifizieren.

Ein österreichischer Bundespräsident hat, entgegen dem Fall Krivobokov gegen die Ukraine (38707/04), die uneingeschränkte Möglichkeit die Bundesregierung zu entlassen. Darüber hinaus kann er – auf Vorschlag der Bundesregierung, sohin eines Teiles der Exekutive – den Nationalrat auflösen. In keinem der Fälle ist der Bundespräsident an die Mitwirkung des Parlamentes gebunden. Diese Instrumente stellen unzweifelhaft umfangreiche Kontrollmechanismen dar, um Einfluss auf die Legislative nehmen zu kön-

nen.

Darüber hinaus hat der Bundespräsident Gesetze, die vom Nationalrat beschlossen worden sind, zu beurkunden. Mangels Beurkundung durch den Bundespräsidenten, aus welchem Grund auch immer diese nicht erfolgen würde, tritt das Gesetz nicht in Kraft. Das Parlament hat in diesem Fall keine Möglichkeit, das Gesetz – etwa durch einen Beschluss mit einem erhöhten Quorum – doch noch gegen den Willen des Bundespräsidenten durchzusetzen. Dies kommt einem absoluten Vetorecht gleich, mag es auch an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein und realpolitisch nicht im Belieben des Bundespräsidenten stehen, seine Zustimmung zu verweigern.

c) *Resümee*

Der österreichische Bundespräsident hat – wie vorstehend dargelegt – die rechtlichen Möglichkeiten, umfassend bzw entscheidend auf den Gesetzgebungsprozess Einfluss zu nehmen. Er kann, im Sinne der Kriterien des EGMR, die Bundesregierung entlassen, bzw den Nationalrat auflösen. Außerdem kommt ihm durch die Verweigerung der Beurkundung ein absolutes Vetorecht zu.

Folglich kann der österreichische Bundespräsident als „gesetzgebendes Organ“ im Sinne des Art 3 1. ZPEMRK qualifizieren werden. Dem steht auch die Entscheidung der Europäischen Kommission für Menschenrechte vom 14.12.1989 im Verfahren Habsburg-Lothringen gegen Österreich nicht entgegen. Diese Entscheidung erging zeitlich deutlich vor den zitierten Erkenntnissen des EGMR, in denen die relevanten Kriterien erst aufgestellt worden sind. Das im Verfahren Habsburg-Lothringen ergangene Urteil ist daher als überholt anzusehen.

Folglich gelangt Art 3 1.ZPEMRK zur Anwendung, wonach die Wahlen zum Bundespräsidenten frei und geheim im Sinne dieser Bestimmung zu sein haben bzw sind die zu diesem Konventionsgrundsatz entwickelten Grundsätze zu beachten.

1.5 Zum Grundsatz der persönlichen Wahl

Das Wahlrecht ist ein höchstpersönliches verfassungsgesetzlich gewährleistetetes Recht. Der Grundsatz der persönlichen Wahl hat zum Ziel, dem wahlwilligen Wahlberechtigten bestmögliche Voraussetzungen zur Kundgabe seiner in voller Freiheit zu treffenden Wahlentscheidung zu schaffen (VfSlg 10.412). Die Stimmabgabe muss nach diesem

aufgrund der möglichst unverfälschten persönlichen Entscheidung des Wählers erfolgen. Durch die Gestaltung des Wahlverfahrens ist dafür zu sorgen, dass Einflüsse dritter Personen auf die Stimmabgabe ausgeschlossen werden.³⁵

Das im B-VG verankerte Persönlichkeitsprinzip gebietet die Schaffung von Wahlordnungen, die zwingend sicherstellen, dass alle zu zählenden Stimmen wirklich von jenen Personen stammen, die sie abgaben.³⁶ Das persönliche Wahlrecht umfasst nach Ansicht der Judikatur (VfSlg 10.412) und einem großen Teil der Lehre³⁷ nicht nur die persönliche Stimmabgabe, sondern grundsätzlich auch die persönliche Anwesenheit des Wahlberechtigten.

Eine Verletzung des Grundsatzes der persönlichen Wahl erfolgte aufgrund der

- Rechtswidrigkeit der Briefwahl (siehe Punkt V.2)
- Rechtswidrigkeit aufgrund der massenweisen Veröffentlichung des Wahlverhaltens (siehe Punkt V.4)

2. Rechtswidrigkeit der Briefwahl

Vor allem bei der Auszählung der im Wege der Briefwahl verwendeten Wahlkarten ist es im gesamten Bundesgebiet zu einer Reihe eklatanter Verletzungen des BPräsWG gekommen:

2.1 Gesetzliche Regelung durch das BPräsWG und Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 27.04.2016

Das BPräsWG regelt exakt

- (i) die Beantragung der Wahlkarten,
- (ii) die Ausfolgung bzw. Übermittlung der Wahlkarten
- (iii) die Erfassung der eingelangten Wahlkarten,
- (iv) die Gültigkeit von Wahlkarten, Wahlkuverts und Stimmzettel sowie
- (v) den Modus der Auszählung der durch Wahlkarten übermittelten und abgegebenen Stimmen.

³⁵ Berka, Verfassungsrecht⁵, Rz 518.

³⁶ Holzinger/Unger, Art 26 B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Bundesverfassungsrecht, Rz 54 (2009)

³⁷ Exemplarisch Klecatsky/Morscher, Das österreichische Bundesverfassungsrecht² (1982) 225.

Ergänzt werden die gesetzlichen Bestimmungen des BPräsWG durch den als „Leitfaden für den zweiten Wahlgang der Bundespräsidentenwahl am 22. Mai 2016“ bezeichneten **Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 27. April 2016, Zahl: BMI-WA1220/0196-III/6/2016** (idF: „Leitfaden des BMI“). Dieser Erlass richtet sich direkt und unmittelbar an die Wahlbehörden und ist daher eine direkte und verbindliche Handlungsanweisung (auch) für die Bezirkswahlbehörden.

a) Die Beantragung der Wahlkarten

Nach § 5a Abs 1 BPräsWG haben Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sind, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben (zB wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen eines Auslandsaufenthalts) einen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Ebenfalls Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben gem Abs 2 leg.cit. Personen, die das zuständige Wahllokal am Wahltag wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägrigkeit (aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen oder wegen Inhaftierung) nicht besuchen können und ihre Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde gem § 73 Abs 1 NRWO („fliegende Wahlkommission“) durchführen wollen.

Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes zu beantragen. Die mündliche Beantragung ist nur persönlich vor der Behörde möglich – eine telefonische Beantragung ist ausdrücklich nicht zulässig (§ 5a Abs 4 BPräsWG).

§ 5a Abs 6 BPräsWG regelt technische Details zur Gestaltung und physischen Beschaffenheit der Wahlkarten.

Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, sind dem Wahlberechtigten gem § 5a Abs 7 BPräsWG auszufolgen die Wahlkarte, ein amtlicher Stimmzettel (gem § 11 Abs 2 BPräsWG) und ein verschließbares weißes Wahlkuvert.

Für den Fall, dass es im ersten Wahlgang mehr als zwei Wahlbewerber gibt, ist (i) für im Ausland lebende Wahlberechtigte von Amts wegen und (ii) für jeden Wahlberechtigten auf entsprechendes Begehren in Einem – mit der Wahlkarte für den ersten Wahlgang – zusätzlich auch auszufolgen die Wahlkarte für den zweiten Wahlgang, ein amtlicher Stimmzettel (mit einem freien Feld für die Eintragung des Nachnamens des Wahlwerbers im zweiten Wahlgang, gem § 11 Abs 3 BPräsWG) und ein verschließbares beige-farbenes Wahlkuvert.

b) Die Ausfolgung bzw. Übermittlung der Wahlkarten

Die Ausfolgung bzw. Übermittlung der beantragten Wahlkarten regelt insbesondere § 5a Abs 8 BPräsWG.

c) Die Erfassung der Wahlkarten

§ 10 Abs 6 BPräsWG regelt die Erfassung der mittels Briefwahl bei der Bezirkswahlbehörde eingelangten Wahlkarten und ordnet deren anschließende Verwahrung „unter Verschluss“ bis zur Auszählung an:

- Nach Einlangen der Wahlkarten bei der Bezirkswahlbehörde hat diese die unter der Lasche (vgl. § 5a Abs 6 3. Satz BPräsWG) verborgenen Daten sichtbar zu machen. Die sichtbar gewordenen Daten sind zu erfassen, wobei die Verwendung eines allenfalls aufscheinenden Barcodes oder QR-Codes zulässig ist. Dadurch ist sichergestellt, dass jede mittels Briefwahl bei der Bezirkswahlbehörde einlangende Wahlkarte sofort erfasst, dokumentiert und in Evidenz genommen wird.
- Nach diesem Vorgang hat die Bezirkswahlbehörde die Wahlkarten **bis zur Auszählung, die zwingend erst am der Wahl folgenden Tag um 09:00 Uhr begonnen werden darf** (§ 14a Abs 1 BPräsWG), **amtlich unter Verschluss zu verwahren**.

Gleichermaßen sind die am Wahltag von der Bezirkswahlbehörde entgegenenommenen Wahlkarten zu erfassen und zu verwahren (§ 10 Abs 7 BPräsWG).

Der Leitfaden des BMI wiederholt die Regelung in § 10 Abs 2, 6 und 7 BPräsWG. Sowohl (im Wege der Briefwahl) **per Post eingelangte** Wahlkarten als auch **direkt bei der Bezirkswahlbehörde oder am Wahltag in einem Wahllokal abgegebene** Wahlkarten sind von der Bezirkswahlbehörde gleichermaßen zu erfassen:

Nach Sichtbarmachung der unter der Lasche befindlichen Daten sind konkret (und ausschließlich) zu erfassen:

- fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis,
- Gemeinde,
- Auslandösterreicherin oder Auslandsösterreicher.

Ausdrücklich wird danach auch durch den Leitfaden des BMI die amtliche Verwahrung unter Verschluss angeordnet.

Jede weitere Behandlung oder Bearbeitung (mit Ausnahme der oben angeführten Daten-Erfassung) ist daher sowohl nach dem BPräsWG als auch nach dem darauf beruhenden Leitfaden des BMI ausdrücklich nicht vorgesehen, sondern ausdrücklich verboten. Untersagt sind daher alle **dem Auszählvorgang zuzurechnenden** Tätigkeiten: Die äußere Überprüfung der Wahlkarten auf deren Gültigkeit, das Öffnen der Wahlkarten und Entnehmen der Wahlkuverts sowie das Entnehmen oder gar Auszählen der (amtlichen) Stimmzettel sind ausdrücklich der Bezirkswahlbehörde (unter Leitung des Bezirkswahlleiters unter Beobachtung der Beisitzer) vorbehalten und hat frühestens am Tag nach der Wahl, 09:00 Uhr, zu beginnen (§ 14a Abs 1 BPräsWG).

d) Prüfung der Gültigkeit der Wahlkarten, Prüfung der Wahlkuverts; Trennung der nichtigen von den für die Ergebnisermittlung zu berücksichtigenden Wahlkarten

§ 14a Abs 1 BPräsWG normiert detailliert den Modus der Prüfung und der Auszählung der Wahlkarten:

- Die Auszählung hat gemäß der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung erst „[a]m Tag nach der Wahl“ um **09:00 Uhr** zu beginnen.
- Der **Bezirkswahlleiter** hat „*unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer*“ die Wahlkarten zunächst auf die **Unversehrtheit des Verschluss-**

ses sowie auf Sichtbarkeit der Daten und der Unterschrift des Wählers zu überprüfen. Anschließend ist durch den Bezirkswahlleiter (wieder) unter Beobachtung der Beisitzer die Prüfung des **Vorliegens der eidestattigen Erklärungen** vorzunehmen.

Damit ordnet das BPräsWG in § 14a Abs 1 zunächst die **Ausscheidung jener Wahlkarten** an, die **aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes** der Wahlkarten **nicht in die Ergebnisermittlung einbezogen** werden dürfen, sondern ausgeschieden werden müssen.

- Erst nach dieser „Außenprüfung“ hat der **Bezirkswahlleiter** die Wahlkarten (unter Beobachtung der Beisitzer) zu **öffnen**. Er hat die darin enthaltenen miteinzubeziehenden Wahlkuverts zu entnehmen und diese in ein vorbereitetes Behältnis zu legen. Wahlkarten, bei denen im Zuge dieses Vorganges ein **Nichtigkeitsgrund gemäß § 10 Abs 5 Z 2 bis 7 BPräsWG** erkannt wird (also ein solcher der erst nach Öffnung der Wahlkartenkuverts erkennbar werden kann), dürfen ebenfalls nicht in die Ergebnisermittlung miteinbezogen werden und sind **auszuscheiden**.

Damit ordnet das BPräsWG die **Ausscheidung jener Wahlkarten an**, bei denen **nach Öffnung** nach Wahlkarten ein Nichtigkeitsgrund festgestellt wurde und **deshalb in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen** werden dürfen, sondern ausgeschieden werden müssen.

- Sämtliche **auszuscheidenden Wahlkarten** (also auch jene, bei denen erst nach Öffnung der Wahlkarte ein Nichtigkeitsgrund festgestellt werden konnte) sind **dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen**, wobei die Gründe für das Nichteinbeziehen der Wahlkarten in der Niederschrift festzuhalten sind.
- Erst nachdem derart die nichtigen von den in die Ergebnisermittlung einzubeziehenden Wahlkarten getrennt wurden, sind die verbleibenden, also miteinzubeziehenden Wahlkuverts (mit den zu diesem Zeitpunkt noch immer darin enthaltenen Stimmzetteln!) zunächst gründlich zu mischen und erst danach zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen und deren Gültigkeit zu überprüfen

Dieser schon im Gesetz eindeutig normierte Vorgang der Ausscheidung nichtiger Wahlkarten wird im Leitfaden des BMI (vgl. insbesondere Punkt „20. Ermittlung

des endgültigen Ergebnisses der Bezirkswahlbehörden“, Seite 28 ff) nochmals chronologisch – **unter expliziter Anführung der einzelnen Schritte** – klar und deutlich wie folgt beschrieben:

- **Beginn** frühestens um 09:00 Uhr am Tag nach der Wahl.
- **Feststellung der Nichtigkeitsgründe vor Öffnung der Wahlkarten** durch die Bezirkswahlbehörde (Prüfung der eidesstattlichen Erklärung auf der Wahlkarte; Prüfung der Unversehrtheit der Wahlkarte dahingehend, dass eine Entnahme oder ein Zurücklegen des Wahlkuverts ausgeschlossen werden kann; Erkennbarkeit der Daten und der Unterschrift der Wählerin oder des Wählers; Einlangen bis spätestens 17:00 Uhr des Wahltages).
- **Öffnung der Wahlkarten** und Überprüfung des Vorliegens eines **Nichtigkeitsgrundes** durch den Bezirkswahlleiter durch Entnahme des in der Wahlkarte befindlichen beigen Wahlkuverts und Ablage desselben in einem hierfür vorbereiteten Behältnis.
- **Sammlung der nicht einzubeziehenden Wahlkarten, Verschluss** derselben und Beifügung zum Wahlakt, wobei auch in diesem Falle die Nichteinbeziehung der betreffenden Wahlkarten **in den Niederschriften - mit Angabe der Gründe für die Nichteinbeziehung - festzuhalten** ist.

Das Gesetz ordnet daher bereits die Aussortierung der nicht in die Ergebnisermittlung einzubeziehenden (weil nichtigen) Wahlkarten als Aufgabe der Bezirkswahlbehörde (konkret: dem Bezirkswahlleiter unter Beobachtung durch die Wahlbeisitzer) zu. Dies gilt sowohl für die Überprüfung der Gültigkeitsvoraussetzungen des (verschlossenen) Wahlkuverts (Nichtigkeitsgründe gemäß § 10 Abs 5 Z 1 und 8 bis 11 BPräsWG) als auch für die Nichtigkeitsgründe des § 10 Abs 5 Z 2 bis 7 BPräsWG, die erst nach Öffnung der Wahlkarte erkannt werden können.

Das BPräsWG erkennt die **Gefahr von Manipulationen bei der Überprüfung der Nichtigkeitsgründe durch nicht befugte Personen**. Es weist diese Tätigkeiten ausdrücklich den Bezirkswahlbehörden zu. Das BPräsWG ordnet weiters den **österreichweit gleichen Beginn des Überprüfungsvorganges** an. Durch die **verpflichtende Verwahrung** der eingelangten Wahlkarten **unter Verschluss** bis zu diesem Zeitpunkt soll eine Manipulation der Wahlkarten zwischen deren Einlangen und deren Überprüfung durch die zuständige Bezirkswahlbehörde ausgeschlossen werden.

Die Einhaltung dieses durch das Gesetz klar vorgegebenen Überprüfungsmodus (Vornahme durch den Bezirkswahlleiter unter Beobachtung und im Beisein der Wahlbeisitzer) gewährleistet, dass bei jeder Wahlkarte deren Gültigkeit bzw. das Vorliegen eines gesetzlich normierten Nichtigkeitsgrundes eindeutig und zweifelsfrei durch die Bezirkswahlbehörde (und daher durch eine hiezu befugte Personmehrheit!) geprüft und somit Manipulationen ausgeschlossen werden können.

Beweis: - Erlass des Bundesministerium für Inneres vom 27. April 2016, Zahl: BMI-WA1220/0196-III/6/2016 („Leitfaden für den zweiten Wahlgang der Bundespräsidentenwahl am 22. Mai 2016“), insbesondere unter Hinweis auf Seiten 28 ff, Punkt 20., **Beilage .IV.2.1.-1**

e) *Auszählung der durch Wahlkarten übermittelten und abgegebenen Stimmzettel*

Erst nach Aussortierung der nichtigen von den in die Ergebnisermittlung einzubeziehenden Wahlkarten hat gemäß § 14a Abs. 1 BPräsWG der eigentliche Auszählungsvorgang zu beginnen.

Zunächst sind die aus den Wahlkarten entnommenen beigen Wahlkuverts **gründlich zu mischen**. Erst **danach** dürfen die Wahlkuverts **geöffnet** und die darin enthaltenen amtlichen **Stimmzettel entnommen** werden. Die entnommenen Stimmzettel sind auf deren Gültigkeit zu überprüfen und die **ungültigen von den gültigen Stimmzetteln zu trennen**. Die ungültigen Stimmzettel sind mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Danach sind die verbleibenden (gültigen) Stimmen gemäß § 14a Abs 1 oder 2 BPräsWG festzustellen (§ 14a Abs 1 letzter Satz BPräsWG; Leitfaden des BMI, Seite 29).

Der dargestellte Auszählungsvorgang hat durch die hierfür nach dem Gesetz zuständige Bezirkswahlbehörde zu erfolgen und darf nicht delegiert werden. Nach der Judikatur des VfGH dürfen auch keine (hierzu nicht befugten) Hilfsorgane beigezogen werden (oder die Auszählung durch diese vorgenommen wird), da in diesem Fall eine verlässliche Ermittlung des Wahlergebnisses nicht mehr gewährleistet ist (vgl. VfSlg 11.020/1986).

Beweis: - Erlass des Bundesministerium für Inneres vom 27. April 2016, Zahl: BMI-WA1220/0196-III/6/2016 („Leitfaden für den zweiten Wahlgang der Bundespräsidentenwahl am 22. Mai 2016“), insbe-

sondere unter Hinweis auf Seiten 28 ff, Punkt 20, **Beilage ./V.2.1.-1**

2.2 Zweck des durch §§ 10 Abs 6 und 7, 14a BPräsWG normierten Vorganges der Auswertung der Wahlkarten: Verhinderung von Wahlmanipulation

Zweck des detailliert durch das BPräsWG normierten Vorganges der Auswertung der Wahlkarten ist zunächst natürlich die Hintanhaltung von Wahlmanipulationen. Wie bereits dargestellt wurde, sind gerade bei der Briefwahl die Angriffsflächen für mögliche Manipulationen groß, was einen in die einzelnen Schritte gesetzlich determinierte Vorgang der Überprüfung und Auszählung durch die Bezirkswahlbehörde und dessen strikte Einhaltung notwendig macht.

Nach Einführung der Briefwahl mit der Novelle der Nationalratswahlordnung (NRWO) des Jahres 2007 (BGBl I 28/2007) kam es durch das Wahlrechtsänderungsgesetz 2011 (BGBl I 43/2011) zu gleichartigen Adaptierungen der NRWO und des BPräsWG. Grund dieser Adaptierungen waren zutage getretene Probleme, wobei die Gesetzesmaterialien zur NRWO (IA-1398/A zu BGBl I 43/2011) Fallgruppen der verpönten „organisierten Briefwahl“ aufführten. Der Gesetzgeber war sich – ausweislich der Materialien – bewusst, dass bei der Briefwahl die Grundsätze der freien, persönlichen und geheimen Wahl leicht verletzt werden können bzw. diese alternative Form des Wahlvorgangs in einem hohen Spannungsverhältnis zu den verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätzen steht. Die Gesetzesmaterialien zur Novelle des Jahres 2011 zählen dabei eine Reihe von seit der Einführung festgestellten Unzulänglichkeiten auf:

„Immer wieder werden auch weitere Unzulänglichkeiten wie

- *bestellte Wahlkarte langt beim / bei der Wähler/in nicht oder verspätet ein,*
- *Hinweis auf Wahlkarte am Postkasten lädt zu Missbrauch ein,*
- *Postlauf nach und vom Ausland dauert zu lange,*
- **„Herumliegen“ der Wahlkarten bis zur Auszählung,**

genannt“ (vgl. IA-1398/A zu BGBl I 43/2011, Hervorhebungen durch den Schriftsatzverfasser).

Im Bewusstsein der „*Probleme und Missbräuche*“ sah der Gesetzgeber Reaktionsbedarf, da die „*erkannten Unzulänglichkeiten nicht vernachlässigbar*“ seien. Aus diesem Grund seien daher „**interne Kontrollen (Aufsicht) der Briefwahlvorgänge vorzuse-**

hen“. Es müssten daher auch *„klare Angaben für die Verwahrung der bei der Behörde eingelangten Wahlkarten bis zum Zeitpunkt der Auszählung vorgesehen werden“* (vgl. IA-1398/A zu BGBl I 43/2011, Hervorhebungen durch den Schriftsatzverfasser).

Diese in den Gesetzesmaterialien zur Novelle der NRW 2011 festgelegten Überlegungen des Gesetzgebers gelten ebenso für die gleichzeitig in Kraft getretenen – und gleichlautenden – Änderungen des BPräsWG. Die Erläuterungen zum Wahlrechtsänderungsgesetz 2011 (IA-1527/A zu BGBl I 43/2011) führen ausdrücklich aus, dass die durch das Wahlrechtsänderungsgesetz 2011 vorgenommenen Neuregelungen **einheitlich für sämtliche bundesweit stattfindenden Wahlereignisse** (also auch für die Bundespräsidentenwahl) vorgenommen werden:

„Mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2011 sollen – geltend für sämtliche bundesweit stattfindenden Wahlereignisse (also für Nationalratswahlen, Bundespräsidentenwahlen, Europawahlen, Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren) - einheitlich folgende Neuregelungen vorgenommen werden:

1. *Änderung der Regelungen für die Beantragung einer Wahlkarte bzw. Stimmkarte, mit dem Ziel eine missbräuchliche Beantragung zu verhindern.*
2. *Änderung der Frist für das Rücklangen der Wahlkarten oder Stimmkarten, mit dem Ziel, dass eine Stimmabgabe nach Schließen des letzten Wahllokals und somit nach Veröffentlichung der ersten Hochrechnungen in den Massenmedien mit 100%-iger Sicherheit verhindert wird.*
3. *[...].“*

Die Materialien führen dabei aus, dass durch das detailliert normierte Verfahren ein Missbrauch bei der Wahl durch Wahlkarten bzw. Briefwahl weitestgehend ausgeschlossen werden soll.

Auch die Ausschussbemerkungen zum Wahlrechtsänderungsgesetz 2011 belegen das **zentrale Ziel des Gesetzgebers, nämlich die Missbrauchsverhinderung im Zusammenhang mit der Wahlkartenwahl (Briefwahl)**. So halten die AB (AB zu BGBl I 43/2011, Hervorhebungen durch den Schriftsatzverfasser) fest:

„Die Wahlrechtsreform 2007 ermöglichte die Briefwahl, von der in nicht vernachlässigbarem Maßstab Gebrauch gemacht wird. Allerdings wurden im Zusammenhang mit der Beantragung und Übermittlung der Wahlkarten als auch Retournierung der ausgefüllten Wahlkarten auch Unregelmäßigkeiten bekannt, die eine Verletzung der Grundsätze der geheimen, freien und persönlichen Wahl darstellen.“

In Kenntnis der in der Vergangenheit (aus Sicht des Jahres 2011) erfolgten Unregelmäßigkeiten und potentieller Manipulationsrisiken hat der Gesetzgeber daher ein besonders intensiv determiniertes Verfahren zur Beantragung von Wahlkarten, zur Stimmabgabe mit Wahlkarten aber auch zur Auszählung der mittels Wahlkarten abgegebenen Stimmen normiert.

Dieses detaillierte Prozedere soll dabei auch das **rechtsstaatliche Vertrauen** in die Einhaltung der Grundsätze des freien, persönlichen und geheimen Wahlrechtes auch im Falle von Briefwahl und Wahlkartenwahl stärken und hat daher (auch) eine wesentliche demokratiepolitische Bedeutung.

Die erfolgte gesetzliche Determinierung des Brief- bzw. Wahlkartenauswertungsverfahrens beginnt daher mit der datenmäßigen Erfassung der Wahlkarten nach Einlagen, setzt sich darin fort, dass bei der – mit der Feststellung der Gültigkeit bzw. Nichtigkeit von Wahlkarten beginnenden – Auszählung stets die hierfür zuständige Bezirkswahlbehörde und daher eine **Personenmehrheit** anwesend sein muss und wird durch die im Gesetz explizit angeordnete **Verschlusspflicht** vervollständigt und zusätzlich betont. Das Gesetz teilt bewusst dem Bezirkswahlleiter konkrete Aufgaben zu und ordnet diese Tätigkeit in Anwesenheit der Beisitzer (Personenmehrheit!) an.

Ziel dieser Bestimmungen ist, sicherzustellen, dass keine Person alleine und unbeobachtet mit Wahlkarten „hantieren“ kann, damit jeglicher verpöner Einfluss auf das Wahlergebnis durch Einzelne im Zuge des Auswertungsvorganges mit absoluter Sicherheit auszuschließen ist.

Die Bedeutung unbeeinflusster und nicht manipulierter Wahlen wird dabei nicht zuletzt durch die im 18. Abschnitt des StGB (§§ 261 bis 268 StGB) normierten gerichtlich strafbaren Tatbestände verdeutlicht.

Auch der VfGH hat bereits die Bedeutung und den hohen Stellenwert der Einhaltung der gesetzlich normierten Verfahrensabläufe bei der Auszählung von Wahlen betont: Zu den - mit jenen des BPräsWG vergleichbaren - Verschlusspflichten der Salzburger Gemeindewahlordnung (§ 74 Abs 2 und § 75 Abs 3 Sbg GdWO) hat der VfGH bereits erkannt, dass *„gesichert sein muss, dass das verfassungsgerichtliche Verfahren von Wahlunterlagen ausgeht, deren Beweiswert – objektiv – nicht angezweifelt werden kann. Haben unbefugte Personen unkontrollierten Zugang zu den Wahlakten, ist eine verlässliche Ermittlung des Wahlergebnisses durch die hiezu (allein) zuständigen Organe objektiv nicht mehr gewährleistet: Bei Verletzung jener Vorschriften der Wahlordnung, die eine einwandfreie Prüfung der Stimmzählung sichern sollen, ist näm-*

lich die Möglichkeit von Missbräuchen, die das Gesetz unbedingt ausschließen will, jedenfalls gegeben, ohne dass es des Nachweises einer konkreten – das Wahlergebnis tatsächlich verändernden – Manipulation bedarf.“ (VfSlg 19.908/2014; Hervorhebungen durch den Schriftsatzverfasser).

Gleiches muss gelten für die in § 10 Abs 6 BPräsWG normierte amtliche Verschlusspflicht sowie das Gebot zur sicheren Verwahrung von Wahlakten, das aus § 14a Abs 4 BPräsWG („versiegelter Umschlag“) und § 15 Abs 2 BPräsWG („unter Verschluss“) abgeleitet werden kann. Die Wahlkarten bilden nach § 14a Abs 1 und Abs 4 BPräsWG einen Teil des Wahlaktes. Diese Bestimmungen sind daher jedenfalls „Vorschriften der Wahlordnung, die eine einwandfreie Prüfung der Stimmzählung sichern sollen“, und zwar im Sinne der oben zitierten Judikatur.

Da der Grund für die Nichteinbeziehung von Wahlkarten sowohl ein vor Öffnung der Wahlkarte, als auch nach deren Öffnung zutage getretener Nichtigkeitsgrund sein kann, ordnet das Gesetz die Durchführung des gesamten Auszählvorganges im Rahmen der frühestens um 09:00 Uhr des Folgetages der Wahl beginnenden Sitzung der Bezirkswahlbehörde (für alle Bezirkswahlbehörden des Bundesgebietes gleichzeitig!) an. All diese Vorgänge dienen daher dazu, „die Möglichkeit von Missbräuchen, die das Gesetz unbedingt ausschließen will“ zu verhindern und sind daher von § 14a BPräsWG durch den Bezirkswahlleiter **unter Aufsicht der Beisitzer durchzuführen**. Eine Verletzung der Bestimmungen der §§ 10 Abs 6 und 14a BPräsWG stellt daher – nach der zitierten Judikatur des VfGH – eine wesentliche, vom VfGH aufzugreifende Rechtswidrigkeit des Wahlvorganges dar, die zur Aufhebung des zweiten Wahlgangs der Bundespräsidentenwahl 2016 und dessen Neudurchführung führen muss.

2.3 Konkrete Gesetzesverletzungen

Der dargestellte, durch das BPräsWG gesetzlich vorgegebene und durch den Erlass des BMI näher ausgeführte Modus der Auszählung der Wahlkarten wurde flächendeckend im ganzen Wahlgebiet (Bundesgebiet) in mehrfacher Hinsicht verletzt:

- In 94 von 117 Bezirkswahlbehörden wurden Gesetzeswidrigkeiten festgestellt.
- In 84 von 117 Bezirkswahlbehörden waren die Briefwahlkarten im Zeitpunkt des gesetzlich normierten Beginns der Sitzung der Bezirkswahlbehörden zur Auszählung der Wahlkarten (23.05.2016, 09:00 Uhr, und somit zu Beginn der Sitzung der Bezirkswahlbehörde) bereits in nichtige und auszuzählende Wahlkarten vorsortiert.

- In 17 Bezirkswahlbehörden ([REDACTED], [REDACTED]) waren die Briefwahlkarten vor Beginn der Auszählung bereits geöffnet.
- In 11 Bezirkswahlbehörden ([REDACTED], [REDACTED]) waren die Stimmkuverts vor der Auszählung geöffnet und die Stimmkuverts aus den Wahlkartenkuverts bereits entnommen.
- In 4 Bezirkswahlbehörden ([REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]) waren zum amtlichen Beginn der Sitzung am 23.05.2016, 09:00 Uhr die Wahlkartenstimmen bereits ausgezählt.
- In 7 Bezirkswahlbehörden ([REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]) erfolgte die Auszählung nicht durch die Bezirkswahlbehörde, sondern durch nicht zuständige Personen.
- In 15 Bezirkswahlbehörden wurden Stimmkuverts in falscher Farbe (nicht beige) ausgezählt und als gültig gewertet.

Dies ist das Ergebnis einer durchgeführten **Umfrage** unter Mitgliedern der Bezirkswahlbehörden (Beisitzern). Die Umfrage wurde in Form eines standardisierten Fragebogens erstellt, der von den Beisitzern der Bezirkswahlbehörden ausgefüllt und (idR) eigenhändig unterschrieben wurde.

Zudem wurden von vielen dieser Mitglieder der Bezirkswahlbehörde **eidesstättige Erklärungen** eingeholt.

Die Ergebnisse dieser Umfrage, sowie der eidesstättigen Erklärungen wurden zur Verdeutlichung in einer **excel-Tabelle** erfasst.

Sämtliche der in diesem Schriftsatz namentlich genannten Mitglieder von Wahlbehörden (Beisitzer oder Ersatzbesitzer) sind bereit, die Angaben als Zeuge in einer Verhandlung vor dem VfGH zu bestätigen und wird ihre zeugenschaftliche Einvernahme zum Beweis des Anfechtungsvorbringens, insbesondere der angeführten und dargestellten Gesetzesverstöße beantragt.

Sofern die in diesem Schriftsatz dargestellten Rechtswidrigkeiten keine Erwähnung in den Niederschriften der Bezirkswahlbehörden finden, ist diesem Umstand zu entgehen, dass es nicht auf einen Formalismus der Protokollierung ankommen kann, sondern nur auf die objektive und materielle Wahrheit. Auffällig an den Protokollen ist nämlich, dass

sie sich regelmäßig mit der bloßen (jeweils gleichlautenden) Wiederholung der verba legalia (insbesondere des § 14a BPräsWG) begnügen. Offensichtlich handelt es sich um von der Bundeswahlbehörde bzw. dem BMI vorgefertigte und für die Bezirkswahlbehörden zur Verfügung gestellte Formulare. Dafür spricht auch, dass die Protokolle regelmäßig nicht einmal auf die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst wurden. Immer wieder ist etwa (z.B. in der Niederschrift der Bezirkswahlbehörde [REDACTED]) von „die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter“ die Rede, ohne den Vordruck anzupassen. Die Verwendung gleichlautender Formulare ist in allen, dem Anfechtungserber vorliegenden Niederschriften von Bezirkswahlbehörden evident.

Abgerundet wird das Bild der Unstimmigkeiten durch die öffentliche Aussage des Wahlleiters [REDACTED] am Abend des 22.05.2016, wonach 740.000 Wahlkarten zur Briefwahl verwendet wurden und zurück gelangt sind, diese am 23.05.2016 jedoch weitaus höher war.

- Beweis:
- Musterfragebogen zur Auswertung der Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörde, **Beilage ./V.2.3.-1**
 - excel-Tabelle betreffend Auswertung der standardisierten Fragebögen betreffend Auswertung der Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörde, **Beilage./V.2.3.-2,**
 - die in weiterer Folge konkret bezeichneten Beweismittel, zeugenschaftliche Einvernahme der in weiterer Folge beantragten Personen.

Die Gesetzesverletzungen stellen sich konkret wie folgt dar:

2.3.1 Vorzeitige Auszählung von Briefwahlkarten und/oder Auszählung durch nicht befugte Personen:

Zu einer vorzeitigen Auszählung der Briefwahlkarten, idR noch dazu durch unbefugte Personen und ohne Befassung der Bezirkswahlbehörden, kam es in folgenden Fällen:

a) Stimmbezirk [REDACTED]

In [REDACTED] wurden die Wahlkarten bereits am Sonntag, 22.05.2016, ohne Beisein der Mitglieder der Bezirkswahlbehörde in nichtige und in die Ergebnisermittlung einzubeziehende getrennt, geöffnet und ausgezählt. Im Zeitpunkt des gesetzlich vorgeschriebenen Auszählungsbeginnes durch die Bezirkswahlbehörde (23.05.2016, 09:00 Uhr) waren sämtliche im Wege von Wahlkarten abgegebenen amtlichen Stimmzettel fertig ausgezählt. Dies geht aus der eidesstättigen Erklärung der Beisitzerin [REDACTED]

vom 06.06.2016 hervor. Das Ergebnis der Wahlkartenauszählung lag bereits vor und wurde [REDACTED] am 23.05.2016, 9:00 Uhr von [REDACTED] (Mitarbeiter des Wahlamtsbüros der [REDACTED]) informell mitgeteilt. Dieses [REDACTED] mitgeteilte Ergebnis wurde in der für 23.05.2016, 16:30 Uhr anberaumten Sitzung der BWB (siehe Einladung) bestätigt.

Die gesetzwidrig vorzeitig und durch nicht befugte Personen erfolgte Auszählung wurde durch den Bezirkswahlleiter, [REDACTED], eigenmächtig – und ohne Kenntnis der übrigen Mitglieder der Bezirkswahlbehörde – veranlasst. Es gab weder einen Beschluss, die Wahlkarten im Vorfeld (in nichtige und für die Ergebnisermittlung miteinzubeziehende) auszusortieren noch wurde eine vorzeitige Auszählung (außerhalb der Bezirkswahlbehörde ohne Wahlbeisitzer und Wahlzeugen) beschlossen.

Weder die Wahlbeisitzerin [REDACTED] noch der Wahlbeisitzer [REDACTED] waren bei der Auswertung und Auszählung der Wahlkarten (stimmen) anwesend.

Über die dargestellte Gesetzwidrigkeit wurde auch medial berichtet. Gegenüber der Austria Presse Agentur (APA) wurde zwar seitens der [REDACTED] die vorzeitige Auszählung durch die stellvertretende Magistratsdirektorin, [REDACTED], bestritten, jedoch wurde durch den Leiter der [REDACTED] Landeswahlbehörde, [REDACTED], gegenüber der APA bestätigt, dass ihm seitens der [REDACTED] bestätigt worden sei, dass die Wahlkarten bereits früher als gesetzlich vorgesehen ausgezählt wurden.

Der Umstand, dass die von den Wahlbeisitzern [REDACTED] und [REDACTED] verlangte Protokollierung der Gesetzwidrigkeit – trotz Zusage des Leiters der Bezirkswahlbehörde, Bürgermeister [REDACTED] – nicht in die Niederschrift aufgenommen wurde, ändert nichts an der **objektiv nachgewiesenen Gesetzwidrigkeit**, sondern verstärkt sogar Bedenken hinsichtlich möglicher Manipulationen, die das Gesetz aber gerade ausschließen möchte. Die in Punkt G der Niederschrift (Seite 3 f) festgehaltene Darstellung, wonach das von § 14a BPräsWG vorgesehene Prozedere eingehalten wurde, stellt eine Falschbeurkundung dar. Die in der Niederschrift getroffenen Feststellungen sind unrichtig, als richtigerweise die Auswertung und Auszählung der Wahlkarten tatsächlich bereits am 22.05.2016 ohne die Mitwirkung und/oder Beobachtung durch Mitglieder der Bezirkswahlbehörde (Wahlbeisitzer) stattgefunden hatte. Jede anderslautende Protokollierung ist daher schlichtweg unrichtig.

Die dargestellte Gesetzwidrigkeit wurde von der Wahlbeisitzerin [REDACTED] **thematisiert und die Protokollierung** des Gesetzesverstoßes in der Niederschrift **begehrt**. Die Protokollierung des Einwandes wurde durch den Bezirkswahlleiter **zugesichert, je-**

doch nicht durchgeführt. Dies stellte sich im Zuge der Sitzung der [REDACTED] Landeswahlbehörde am 24.05.2016 heraus und wurde von der FPÖ entsandten Mitgliedern, [REDACTED] und [REDACTED], aufgezeigt. [REDACTED] und [REDACTED] verweigerten darauf die Unterfertigung der Niederschrift der Landeswahlbehörde [REDACTED] über die Sitzung zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses am 24.05.2016 bzw. des Landeswahlaktes. Die Niederschrift der Landeswahlbehörde [REDACTED] vom 24.05.2016 wurde von den Mitgliedern [REDACTED] und [REDACTED] nicht unterfertigt, „weil in den Bezirken [REDACTED] und [REDACTED] bereits am Sonntag ausgezählt wurde. In den Bezirken [REDACTED] und [REDACTED] waren die Überkuverts bereits offen (siehe Beilage) vor 09:00 Uhr.“.

Auffällig ist in Bezirk [REDACTED] auch das Ergebnis der Wahlkartenstimmen, wenn man es mit dem Gesamtergebnis des Stimmbezirkes [REDACTED] vergleicht:

Gemäß Punkt J der Niederschrift entfielen von den gesamt abgegebenen **gültigen** Stimmen (29.773) auf

Ing. Norbert Hofer	16.097 Stimmen (dies entspricht 54,07%)
und auf	
Dr. Alexander Van der Bellen	13.676 Stimmen (dies entspricht 45,94%).

Von diesem Ergebnis **weicht das Ergebnis der mittels Wahlkarten abgegebenen Stimmen deutlich ab.** Von den 3.443 abgegebenen gültigen (Wahlkarten-) Stimmen entfielen auf

Ing. Norbert Hofer	1.305 Stimmen (dies entspricht 37,9%)
und auf	
Dr. Alexander Van der Bellen	2.138 Stimmen (dies entspricht 62,10%).

Berücksichtigt man, dass die unter Punkt J angeführten Zahlen die Gesamtzahlen sind (also Wahllokale plus einzubeziehende Wahlkarten), so wird der Unterschied zwischen Urnenwahl und Wahlkasten noch größer: **Unter Abzug der Wahlkartenstimmen** ergibt sich folgendes Ergebnis der am 22.05.2016 in Wahllokalen des Stimmbezirkes [REDACTED] abgegebenen Stimmen:

Gesamtsumme der gültigen Stimmen	26.330, davon entfielen auf
Ing. Norbert Hofer	14.792 (= 56,18%) bzw. auf
Dr. Alexander Van der Bellen	11.538 (= 43,82%)

Gerade dieser eklatante Unterschied zwischen dem Wahlergebnis bei den in den Wahllokalen abgegebenen Stimmen (56,18% für Ing. Hofer bzw. 43,82% für Dr. Van der Bellen) im Vergleich zu dem Ergebnis der Wahlkarten (37,9% für Ing. Hofer bzw. 62,10% für Dr. Van der Bellen) **erweckt bei objektiver Betrachtung erhebliche Zweifel** an der Richtigkeit und Korrektheit des bereits am 22.05.2016 ohne die Beiziehung von Wahlbeisitzern und Wahlzeugen ermittelten Ergebnisses der Wahlkartenauszahlung für den Stimmbezirk [REDACTED]. Dieses Beispiel ist daher ein evidenter Beleg für die Wichtigkeit der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben betreffend die Auswertung von Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörde (also durch eine Personenmehrheit). Nur durch die Anwesenheit einer Personenmehrheit (in Form der gesetzlich festgelegten Bezirkswahlbehörde) kann Manipulation ausgeschlossen und schon dem Verdacht der Wahlmanipulation entgegengewirkt werden.

Die dargestellte Gesetzeswidrigkeit wurde vom Bundesministerium für Inneres am 24.05.2016 der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption im Wege einer Sachverhaltsdarstellung mitgeteilt und mit Sachverhaltsdarstellung vom 25.05.2016 ergänzt.

- Beweis:
- Gedächtnisprotokoll der Wahlbeisitzerin [REDACTED] vom 23.05.2016, übermittelt mit E-Mail vom 24.05.2016 an das BMI, Abteilung III/6, **Beilage ./V.2.3-3**,
 - ergänzende Mitteilung von [REDACTED] (per e-mail) vom 24.05.2016, 15:33 Uhr, **Beilage ./V.2.3-4**,
 - Datenblatt zur Briefwahl-Auszählung der Wahlbeisitzerin [REDACTED] vom 02.06.2016, **Beilage ./V.2.3-5**
 - eidesstattige Erklärung der Wahlbeisitzerin [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-6**
 - Einladung zur Sitzung der Bezirkswahlbehörde [REDACTED] vom 17.05.2016, **Beilage ./V.2.3-7**
 - APA-Meldung APA0209 5 II 0441 vom Mittwoch, 25.05.2016, **Beilage ./V.2.3-8**,
 - Niederschrift der Bezirkswahlbehörde [REDACTED] für den zweiten Wahlgang der Bundespräsidentenwahl am 22. Mai 2016, **Beilage ./V.2.3-9**,
 - Niederschrift für die Bundespräsidentenwahl, zweiter Wahlgang am 22.05.2016 der Landeswahlbehörde [REDACTED], **Beilage ./ V.2.3-10**,

- Sachverhaltsdarstellung des Bundesministeriums für Inneres vom 24.05.2016, **Beilage ./V.2.3-11**,
- ergänzende Sachverhaltsmitteilung des Bundesministeriums für Inneres vom 25.05.2016, **Beilage ./V.2.3-12**,
- Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
- Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
- Beischaffung des Aktes der WKStA, GZ [REDACTED],
- zeugenschaftliche Einvernahme von [REDACTED], p.A. [REDACTED]
[REDACTED]
- zeugenschaftliche Einvernahme des Bezirkswahlleiters [REDACTED],
[REDACTED], p.A. [REDACTED]
[REDACTED]
- zeugenschaftliche Einvernahme der Beisitzerinnen und Beisitzer der Bezirkswahlbehörde [REDACTED] alle p.A. Magistrat der [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]:
- Einvernahme der Vertrauensperson der Bezirkswahlbehörde [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], p.A. Magistrat der [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED],

b) Stimmbezirk [REDACTED]

Auch im Stimmbezirk [REDACTED] kam es bereits am Sonntag, 22.05.2016 zur Auszählung der Wahlkarten bzw. Briefwahlstimmen. Auch im Stimmbezirk [REDACTED] wurden die Briefwahlstimmen (bzw. Wahlkartenstimmen) entgegen der Bestimmung des § 14a BPräsWG vor dem gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt unter Ausschaltung der Bezirkswahlbehörde ausgezählt.

Die von der Freiheitlichen Partei Österreichs gestellten Mitglieder der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], hatten keine Möglichkeit, an der Prüfung der Wahlkarten auf allfällige Nichtigkeit sowie an der Auszählung der

Briefwahlstimmen teilzunehmen. Die Bezirkswahlbehörde [REDACTED] wurde erst für Montag, 23.05.2016, 14:00 Uhr, eingeladen. Dennoch begab sich der Wahlbeisitzer [REDACTED] – aufgrund des gesetzlich vorgesehenen Beginns um 09:00 Uhr des der Wahl folgenden Tags am 23.05.2016 zur Bezirkswahlbehörde, um bei der Auswertung der Briefwahlkarten anwesend zu sein. [REDACTED] musste feststellen, dass zu diesem Zeitpunkt (Montag, 23.05.2016, 09:00 Uhr) die Auszählung der Briefwahlkarten bereits abgeschlossen war.

Zudem wurde die Auswertung (Nichtigkeitsprüfung, Auszählung) durch Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED], also von Personen durchgeführt, die nicht Mitglieder der Bezirkswahlbehörde waren, durchgeführt.

Die für Montag, 23.05.2016, 14:00 Uhr, ausgeschriebene Sitzung der Bezirkswahlbehörde diente lediglich der formalen Unterfertigung der bereits vorbereiteten Niederschrift der Bezirkswahlbehörde. Auch dies widerspricht dem Gesetz eindeutig.

Diese Gesetzeswidrigkeit wurde von den Wahlbeisitzern [REDACTED] und [REDACTED] in der Sitzung der Landeswahlbehörde [REDACTED] aufgezeigt und wurde von beiden Wahlbeisitzern unter Hinweis auf die dargestellte Gesetzeswidrigkeit und unter Anführung der unter lit a) zitierten Begründung die Unterfertigung der Niederschrift der Landeswahlbehörde verweigert.

Auch betreffend die Gesetzeswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Auswertung und Auszählung der (Brief-) Wahlkarten des Stimmbezirkes [REDACTED] wurde vom Bundesministerium für Inneres am 25.05.2016 eine Sachverhaltsdarstellung an die WKStA übermittelt.

Zur Bedeutsamkeit dieser Gesetzeswidrigkeit wird auf das bereits zu lit a (Stimmbezirk [REDACTED]) verwiesen.

Beweis:

- Niederschrift für die Bundespräsidentenwahl, zweiter Wahlgang am 22.05.2016 der Landeswahlbehörde [REDACTED], **Beilage ./V.2.3-10,**
- Aktenvermerk des Wahlbeisitzers [REDACTED], **Beilage ./V.2.3-13,**
- ergänzende Sachverhaltsmitteilung des Bundesministeriums für Inneres vom 25.05.2016, **Beilage ./V.2.3-12,**
- Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
- Beischaffung des Aktes der WKStA, GZ [REDACTED],

- zeugenschaftliche Einvernahme von [REDACTED], p.A. [REDACTED]
[REDACTED]
- zeugenschaftliche Einvernahme von [REDACTED], p.A. [REDACTED]
[REDACTED]
- zeugenschaftliche Einvernahme des Bezirkswahlleiters [REDACTED] samt sämtlicher Wahlbeisitzer, alle pA Bezirkswahlbehörde [REDACTED]
[REDACTED],
- zeugenschaftliche Einvernahme von [REDACTED], p.A: [REDACTED]
[REDACTED]
- zeugenschaftliche Einvernahme von [REDACTED], p.A: [REDACTED]
[REDACTED]

c) Stimmbezirk [REDACTED]

Im Stimmbezirk [REDACTED] wurde bereits am Sonntag, 22.05.2016 um 17 Uhr die Sitzung der BWB eröffnet und die Zählung der Briefwahlkarten durchgeführt.

Die verfrühte Auswertung der Wahlkarten widerspricht dem Gesetz woran auch die Auszählung in Anwesenheit der Beisitzer am 22.05.2016 nichts ändert.

In Hinblick auf den Umstand der vorzeitigen Auszählung der Wahlkarten und deren Relevanz wird auf die bisherigen Ausführungen verwiesen (insbesondere lit a zum Stimmbezirk [REDACTED]), die auch für den Stimmbezirk [REDACTED] in gleicher Weise gelten.

- Beweis:
- eidestättige Erklärung von [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage V.2.3-14,**
 - zeugenschaftliche Einvernahme von [REDACTED]
[REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme von [REDACTED]
[REDACTED]
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], Einsicht in die Niederschrift,
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Bezirkswahlleiters [REDACTED] samt sämtlicher Wahlbeisitzer, alle p.A: Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

d) Stimmbezirk [REDACTED]

Im Stimmbezirk [REDACTED] erfolgte die gesamte Überprüfung und Auszählung der Wahlkarten durch ein „*Team der Bezirkshauptmannschaft*“ und daher durchgängig nicht durch die Bezirkswahlbehörde. Dies stellt einen eklatanten Gesetzesverstoß dar, woran auch der Umstand, dass dies auf einen Beschluss der Bezirkswahlbehörde beruht, nichts ändert.

An die Beisitzer der Bezirkswahlbehörde auch keine Einladungen zu einer Sitzung der Bezirkswahlbehörde sind am 23.05.2016, 9 Uhr zur Überprüfung und Auszählung der im Wege von Wahlkarten eingegangenen Stimmzettel ergangen. Die Beisitzer der Bezirkswahlbehörde wurden auch nicht zu einer „inoffiziellen“ Überprüfung und Auszählung der Wahlkartenstimmen eingeladen und wurden daher überhaupt nicht über Ort und Zeitpunkt der Überprüfung und Auszählung der im Wege von Wahlkarten eingegangenen Stimmen benachrichtigt. Es war daher sogar eine theoretische Teilnahme der Mitglieder der Bezirkswahlbehörde an der Überprüfung und Auszählung dieser Stimmen nicht möglich. Vielmehr wurden die Beisitzer für eine Sitzung der Bezirkswahlbehörde am 23.05.2016 mit Beginn 15:00 Uhr eingeladen, bei der aber nur mehr das bereits vorliegende Endergebnis berichtet wurde.

Nachdem die Wahlbeisitzer [REDACTED] und [REDACTED] von dritter Seite darauf aufmerksam gemacht wurden, dass die Überprüfung und Auszählung der mittels Wahlkarten eingelangten Stimmzettel zwingend am 23.05.2016 um 09:00 Uhr zu beginnen hat, begaben sich die genannten Beisitzer zur Bezirkswahlbehörde, wo sie am 23.05.2016, 10:30 Uhr, eintrafen. Zu diesem Zeitpunkt war die Auswertung der Wahlkarten bereits voll im Gange. Auf Nachfrage der beiden Wahlbeisitzer teilte ein gewisser Herr [REDACTED] (in einem Aktenvermerk vom 23.05.2016 der Wahlbeisitzer fälschlich als [REDACTED] bezeichnet) mit, dass die Bezirkswahlbehörde den Auftrag erteilt habe, die notwendigen „Vorarbeiten“ für die Auszählung der Briefwahlstimmen zu leisten. Dies bedeute demnach, alle Kuverts zu öffnen, diese auszuwerten (= auszuzählen) und die Kuverts, die ohnehin nicht herangezogen werden konnten (aufgrund fehlender Unterschriften etc.) sofort zu entfernen. Dies sei zum Zeitpunkt der Auskunft durch [REDACTED] am 23.05.2016 um 10:37 Uhr bereits geschehen gewesen. Die Stimmzettel lagen für die beiden Wahlbeisitzer erkennbar bereits ausgezählt in getrennten Stapeln in einem versperrten Raum.

Nach der erteilten Auskunft von [REDACTED] haben die Arbeiten der Auswertung der Wahlkarten bereits am 23.05.2016 zwischen 06:00 Uhr und 07:00 Uhr (also auch vor dem durch § 14 Abs 1 BPräsWG normierten Zeitpunkt) begonnen.

Den Wahlbesitzern [REDACTED] und [REDACTED] wurde bei deren Einlangen am 23.05.2016 um ca. 10:30 Uhr der Zutritt zur Bezirkswahlbehörde verweigert.

Die offizielle Sitzung der Bezirkswahlbehörde begann am 23.05.2016 erst um 15:00 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt waren die Wahlkarten bereits ausgewertet und ein Ergebnis der Auszählung der mittels Wahlkarten abgegebenen bzw. übermittelten Stimmzettel lag vor und wurde den Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde lediglich bekannt gegeben.

Die ausgeschiedenen (also für nichtig erklärten) Wahlkartenkuverts wurden nicht vorgelegt und waren bereits abgesondert.

Im Falle des Stimmbezirkes [REDACTED] wurde daher

- vor dem 23.05.2016, 09:00 Uhr, mit der Überprüfung und Auswertung der Wahlkarten entgegen § 14a BPräsWG begonnen sowie
- die Auswertung und Auszählung der Wahlkarten des Stimmbezirkes durch nicht befugte Personen, also nicht durch die Bezirkswahlbehörde, vorgenommen.

Für die Niederschrift der Bezirkswahlbehörde [REDACTED] über die Auszählung der Wahlkarten gilt das bereits zu lit a (betreffend Bezirk [REDACTED]) angeführte. Es wurde das gleiche Formular ohne Änderung und ohne Darstellung der wahren Gegebenheiten verwendet, lediglich die ermittelten Stimmen wurden eingetragen. Auch in diesem Protokoll wird nicht einmal zwischen „Bezirkswahlleiterin“ oder „Bezirkswahlleiter“ unterschieden. Auch diese Niederschrift verwendet lediglich die vom Vordruck vorgegebenen verba legalia.

Die dargestellte Gesetzeswidrigkeit wurde vom Bundesministerium für Inneres mit Sachverhaltsdarstellung vom 25.05.2016 der WKStA unter Vorlage der Niederschrift der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], der Mitteilung von Unregelmäßigkeiten durch [REDACTED] an den Leiter der Landeswahlbehörde [REDACTED], [REDACTED] sowie unter Anlage eines Gedächtnisprotokolls vom 23.05.2016 der Wahlbesitzer [REDACTED] und [REDACTED] mitgeteilt.

Auffällig ist auch im Bezirk [REDACTED] das Ergebnis der Wahlkartenstimmen, wenn man es mit dem Gesamtergebnis des Stimmbezirkes [REDACTED] vergleicht.

Gemäß Punkt J (Seite 6) entfielen von den gesamt abgegebenen **gültigen** Stimmen (79.171) auf

Ing. Norbert Hofer und auf	32.965 Stimmen (dies entspricht 67,04%)
Dr. Alexander Van der Bellen	16.206 Stimmen (dies entspricht 32,96%)

Von diesem Ergebnis weicht das Ergebnis der mittels Wahlkarten abgegebenen Stimmen deutlich ab:

Von insgesamt 7.394 abgegebenen gültigen Stimmen erreichte

Ing. Norbert Hofer wohingegen	4.201 Stimmen (dies entspricht 56,82%)
Dr. Alexander Van der Bellen erreichte.	3.193 Stimmen (dies entspricht 43,18%)

Berücksichtigt man, dass die unter Punkt J angeführten Zahlen die Gesamtzahlen sind (also Wahllokale plus einzubeziehende Wahlkarten) so wird der Unterschied zwischen Urnenwahl und Wahlkarten noch größer: Unter Abzug der Wahlkartenstimmen ergibt sich folgendes Ergebnis der am 22.05.2016 in Wahllokalen des Stimmbezirkes [REDACTED] abgegebenen Stimmen:

Gesamtsumme der gültigen Stimmen	41.777, davon entfielen auf
Ing. Norbert Hofer und auf	28.764 Stimmen (dies entspricht 68,85%)
Dr. Alexander Van der Bellen	13.013 Stimmen (dies entspricht 31,15%)

Auch bei diesem Stimmwahlergebnis fällt eine eklatante Abweichung des Verhältnisses zwischen den beiden Wahlwerbern auf.

Beweis:

- Datenblattkonvolut zur Briefwahl-Auszählung von [REDACTED] vom 01.06.2016, von der Wahlbeisitzerin [REDACTED] vom 01.06.2016, Wahlbeisitzers [REDACTED] vom 02.06.2016, **Beilage .V.2.3-15,**
- Gedächtnisprotokoll der Wahlbeisitzer [REDACTED] und [REDACTED] vom 23.05.2016, **Beilage .V.2.3-16,**
- Niederschrift der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], **Beilage .V.2.3-17,**

- Sachverhaltsdarstellung des Bundesministeriums für Inneres betreffend Wahlbezirk [REDACTED] vom 25.05.2016 an die WKStA **Beilage /V.2.3-18**,
- Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
- Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
- Beischaffung des Aktes der WKStA, GZ [REDACTED],
- zeugenschaftliche Einvernahme von [REDACTED]
[REDACTED]
- zeugenschaftliche Einvernahme von [REDACTED]
[REDACTED]
- zeugenschaftliche Einvernahme von [REDACTED]
[REDACTED]
- zeugenschaftliche Einvernahme des [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- zeugenschaftliche Einvernahme der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer der Bezirkswahlbehörde [REDACTED] (alle p.A: Bezirkswahlbehörde [REDACTED]):
[REDACTED]:
- [REDACTED],
- [REDACTED],
- [REDACTED],
- [REDACTED],
- [REDACTED],
- [REDACTED],
- zeugenschaftliche Einvernahme der Ersatzbeisitzerinnen bzw. Ersatzbeisitzer (alle p.A: Bezirkswahlbehörde [REDACTED]):
[REDACTED]:
- [REDACTED],
- [REDACTED],
- zeugenschaftliche Einvernahme der Vertrauenspersonen (alle p.A: Bezirkswahlbehörde [REDACTED]):
[REDACTED]:
- [REDACTED],
- [REDACTED],

e) Stimmbezirk [REDACTED]

Im Stimmbezirk [REDACTED] wurden die Briefwahlstimmen von den Beamten ausgezählt, ob ein Beisitzer anwesend war, ist dem Zeugen [REDACTED] nicht bekannt.

Beweis: eidesstattliche Erklärung von [REDACTED] vom 07.06.2016 und Einladung zur Auszählung am 23.05.2016 um 17:00 Uhr vom 06.05.2016, **Beilage ./V.2.3.-19**

f) Stimmbezirk [REDACTED]

Im Stimmbezirk [REDACTED] wurden die Briefwahlstimmen bereits am 22.05.2016 ausgezählt. Die Auszählung erfolgte in Abwesenheit der Wahlbeisitzer, also nicht durch die Bezirkswahlbehörde. Die Bezirkswahlbehörde (inklusive der Beisitzer) wurden in der Sitzung am 23.05.2016, Beginn 16:00 Uhr, über das Ergebnis der Auszählung der mittels Wahlkarten abgegebenen bzw. übermittelten Stimmzettel berichtet.

Vergleicht man die Ergebnisse der beiden Kandidaten im Stimmbezirk [REDACTED] vom Wahltag (Wahllokal und Briefwahl) wird wieder eine auffällige Verschiebung des Verhältnisses deutlich:

Von insgesamt 75.327 gültigen Stimmen am Wahltag erreichte

Ing. Norbert Hofer 37.765 Stimmen (dies entspricht **50,13%**)
und

Dr. Alexander Van der Bellen 37.562 Stimmen (dies entspricht **49,87%**).

Davon weicht das Ergebnis der Briefwahlauszählung deutlich ab:

Von 13.549 gültig gewerteten Stimmen entfielen auf

Ing. Norbert Hofer 5.208 Stimmen (dies entspricht **38,44%**)
und

Dr. Alexander Van der Bellen 8.341 Stimmen (dies entspricht **61,56%**).

Betreffend Rechtswidrigkeit des Auswertungs- und Auszählungsvorganges der Wahlkarten, zur Beachtlichkeit dieser Rechtswidrigkeit, sowie hinsichtlich der Niederschrift der Bezirkswahlbehörde gilt das bereits zu anderen Stimmbezirken ausgeführte, insbesondere das Vorbringen zu a betreffend den Stimmbezirk [REDACTED].

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahl-Auszählung von [REDACTED] und eidesstattliche Erklärung von [REDACTED] vom 06.06.2016 , **Beilage ./V.2.3.-20**,
 - Einladung zur Sitzung der Bezirkswahlbehörde [REDACTED] vom 17.05.2016 für den 22.05. und 23.05.2016, **Beilage ./V.2.3-21**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - Stimmenprotokoll des Landes [REDACTED] über den Wahltag und die Briefwahl, **Beilage ./V.2.3-22**
 - zeugenschaftliche Einvernahme von [REDACTED]
[REDACTED]
 - [zeugenschaftliche Einvernahme des Bezirkswahlleiters sowie sämtlicher Mitglieder Bezirkswahlbehörde, p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]
[REDACTED]]

g) Stimmbezirk [REDACTED]

Im Stimmbezirk [REDACTED] wurden – entgegen der gesetzlichen Vorschriften – die Wahlkarten-Stimmen nicht durch die Bezirkswahlbehörde, sondern durch Mitarbeiter der Gemeinde [REDACTED] und durch Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] durchgeführt.

Damit erfolgte die gesamte Auswertung der Wahlkarten nicht durch die Bezirkswahlbehörde, sondern durch nicht befugte Personen. Ob bzw. inwieweit die Auszählung bereits vor dem gesetzlich normierten Termin begonnen hat, ist infolge der Nichteinbeziehung der Mitglieder der Bezirkswahlbehörde nicht bekannt. Der Anfechtungswerber geht jedoch davon aus und bringen vor, dass infolge der eklatanten Verletzung der durch das BPräsWG normierten Vorgaben auch die Auszählung verfrüht begann.

Vergleicht man die Ergebnisse der beiden Kandidaten im Stimmbezirk [REDACTED] vom Wahltag (Wahllokal und Briefwahl) wird wieder eine auffällige Verschiebung des Verhältnisses deutlich:

Von insgesamt 24.822 gültigen Stimmen am Wahltag erreichte

Ing. Norbert Hofer 13.533 Stimmen (dies entspricht **54,52%**)

und

Dr. Alexander Van der Bellen 11.289 Stimmen (dies entspricht **45,48%**).

Davon weicht das Ergebnis der Briefwahlauszählung deutlich ab:

Von 4.183 gültig gewerteten Stimmen entfielen auf

Ing. Norbert Hofer 1.710 Stimmen (dies entspricht **40,88%**)

und

Dr. Alexander Van der Bellen 2.473 Stimmen (dies entspricht **59,12%**).

In Hinblick auf den Umstand der vorzeitigen Auszählung der Wahlkarten und deren Relevanz wird auf die bisherigen Ausführungen verwiesen (insbesondere lit a zum Stimmbezirk [REDACTED], die auch für den Stimmbezirk [REDACTED] in gleicher Weise gelten).

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahl-Auszählung von [REDACTED], **Beilage .V.2.3-23**,
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - Stimmenprotokoll des Landes [REDACTED] über den Wahltag und die Briefwahl, **Beilage .V.2.3-22**,
 - zeugenschaftliche Einvernahme von [REDACTED]
[REDACTED].
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Bezirkswahlleiters sowie sämtlicher Mitglieder Bezirkswahlbehörde[alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]]

h) Stimmbezirk [REDACTED]

Im Stimmbezirk [REDACTED] wurde die gesamte durch § 14a BPräsWG der Bezirkswahlbehörde vorbehaltene Auswertung und Auszählung der Wahlkartenstimmen nicht durch die Bezirkswahlbehörde durchgeführt.

In einer Sitzung der Bezirkswahlbehörde vom 22.05.2016 wurde vereinbart, dass früher als vom Gesetz vorgesehen, nämlich am 23.05.2016 bereits um 07:00 Uhr mit der Auswertung (Auszählung) der Wahlkarten begonnen werden sollte. Der Wahlbeisitzer [REDACTED] begab sich deshalb bereits um 07:00 Uhr zur Bezirkswahlbehörde. Allerdings wurde von einer Auswertung und Auszählung der Briefwahlstimmen zu diesem Zeitpunkt Abstand genommen. Die Auszählung begann sodann offenbar regulär um 09:00 Uhr, jedoch ohne Anwesenheit der Wahlbeisitzer.

Vergleicht man die Ergebnisse der beiden Kandidaten im Stimmbezirk [REDACTED] vom Wahltag (Wahllokal und Briefwahl) wird wieder eine auffällige Verschiebung des Verhältnisses deutlich:

Von insgesamt 31.603 gültigen Stimmen am Wahltag erreichte

Ing. Norbert Hofer 18.566 Stimmen (dies entspricht **58,75%**)
und

Dr. Alexander Van der Bellen 13.037 Stimmen (dies entspricht **41,25%**).

Davon weicht das Ergebnis der Briefwahlauszählung deutlich ab:

Von 4.854 gültig gewerteten Stimmen entfielen auf

Ing. Norbert Hofer 2.217 Stimmen (dies entspricht 45,67%)
und

Dr. Alexander Van der Bellen 2.637 Stimmen (dies entspricht 54,33%).

- Beweis:
- Datenblätterkonvolut zur Briefwahl-Auszählung von [REDACTED] und [REDACTED], **Beilage ./V.2.3-24**,
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - Stimmenprotokoll des Landes [REDACTED] über den Wahltag und die Briefwahl, **Beilage ./V.2.3-22**,
 - zeugenschaftliche Einvernahme von [REDACTED], p.A: des Anfechtungswerbers
 - zeugenschaftliche Einvernahme von [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Bezirkswahlleiters sowie sämtlicher Mitglieder Bezirkswahlbehörde, alle p.A: Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

2.3.2. Vorzeitige Sortierung und (teilweise) Entnahme der Wahlkuverts aus den Wahlkarten in nichtige und in die Ergebnisermittlung einzubeziehende Wahlkarte, Öffnung der Wahlkarten vor Beginn der Sitzung der Bezirkswahlbehörde am 23.05.2016, 09:00 Uhr

In insgesamt 17 Stimmbezirken waren die Wahlkarten vor dem amtlichen Beginn des Auszählvorganges (23.05.2016, 09:00 Uhr)

- (i) bereits in auszuscheidende und in die Ergebnisermittlung einzubeziehende Wahlkarten **aussortiert**,
- (ii) die **Wahlkarten geöffnet**.

In insgesamt 11 Bezirken waren die in den Wahlkarten enthaltenen beigen **Wahlkuverts** (mit den amtlichen Stimmzetteln) zudem bereits **entnommen**.

In diesen Fällen handelt es sich um **eklatante Verstöße** gegen die gesetzlichen Vorschriften des § 14 a Abs 1 BPräsWG betreffend die Auswertung und Stimmermittlung von Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörden:

Der Vorgang der Trennung der nichtigen von den in die Ergebnisermittlung mit einzubeziehenden Wahlkarten, die Öffnung der Wahlkarten und die Entnahme der Wahlkuverts aus den Wahlkarten ist durch § 14 a Abs 1 BPräsWG ausdrücklich dem **Bezirkswahlleiter** zugewiesen, der diesen Vorgang **unter Beobachtung durch die Beisitzer ab 09:00 Uhr des Tages nach der Wahl durchzuführen hat**. Im Zuge dieses Vorganges ist vom Bezirkswahlleiter unter Beobachtung der Beisitzer die Unversehrtheit des Verschlusses, sowie die Sichtbarkeit der Daten und der Unterschrift des Wählers zu prüfen. Er hat weiters das Vorliegen der eidesstättigen Erklärungen zu prüfen und Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, von der Ergebnisermittlung auszuscheiden. Erst danach hat der Bezirkswahlleiter die in die Ergebnisermittlung einzubeziehenden Wahlkarten – wieder unter Beobachtung durch die Beisitzer – zu öffnen, die darin enthaltenen Wahlkuverts zu entnehmen und diese vorerst in ein hierfür vorbereitetes Behältnis zu legen. Im Zuge dieses Vorganges sind die **Nichtigkeitsgründe gemäß § 10 Abs 5 Z 2 bis 7 BPräsWG zu überprüfen** und die Wahlkarten auszuscheiden, bei denen einer dieser Nichtigkeitsgründe festgestellt wurde. Die Gesamtheit der nicht mit einzubeziehenden Wahlkarten ist sodann dem Wahlakt **unter Verschluss** beizufügen, wobei die Gründe für das Nichtmiteinbeziehen der Wahlkarten in einer Niederschrift (der Bezirkswahlbehörde!) festzuhalten ist.

Diese gesetzlich normierten Schritte der Überprüfung und der Auszählung von Wahlkarten des § 14 a Abs 1 BPräsWG wurden in den nachstehend genannten Fällen daher nicht eingehalten und liegen eindeutige Gesetzesverstöße in einer Vielzahl von Wahlbezirken vor.

Durch die Missachtung der gesetzlichen Vorschriften (die durch den Leitfaden des BMI nochmals verdeutlicht werden), wird der Telos des § 14 a Abs 1 BPräsWG verletzt, der Angriffsflächen für Wahlmanipulationen hintanhaltend soll. Die gesetzlich normierte

Vorgehensweise soll Wahlmanipulationen verhindern. Schon das Aussortieren von nichtigen und in die Ergebnisermittlung einzubeziehenden Wahlkarten stellt nicht nur nach dem Gesetzeswortlaut eine eindeutige Gesetzesverletzung dar, sondern ist auch für die Ergebnisermittlung – insbesondere im Hinblick auf ein Missbrauchspotential – von großer Bedeutung. Missbrauchsgefahr besteht in noch erheblicherem Ausmaß in den – im Folgenden geschilderten – Fällen, in denen die Wahlkarten zudem unter Missachtung der gesetzlichen Vorschrift ohne Beiziehung der Mitglieder der Bezirkswahlbehörden **vorzeitig geöffnet** und teilweise sogar die **Wahlkuverts aus den Wahlkarten entnommen** wurden.

Im Falle der unautorisierten und unkontrollierten Öffnung der Wahlkarten (durch unbefugte Personen und/oder ohne Beobachtung durch die Wahlbeisitzer) ist evident, dass die in den geöffneten Wahlkarten enthaltenen Wahlkuverts (mit den Stimmzetteln) entnommen, begutachtet, ergänzt, verfälscht oder sogar ausgetauscht worden sein könnten.

Dabei kommt es nach der Judikatur – wie bereits dargestellt wurde – nicht auf den Nachweis einer konkreten – das Wahlergebnis tatsächlich verändernden – Manipulation an. Bei Verletzung jener Vorschriften der Wahlordnung, die eine einwandfreie Prüfung der Stimmerzählung sichern sollen, ist nämlich die Möglichkeit von Missbräuchen, die das Gesetz unbedingt ausschließen will, jedenfalls auch ohne Nachweis einer konkreten Manipulation gegeben und vom VfGH aufzugreifen (vgl. Entscheidung des VfGH vom 08.10.2014, VfSlg 19.908).

In den nachfolgend beschriebenen Fällen wurden genau jene Vorschriften der Wahlordnung, die eine einwandfreie Prüfung der Stimmerzählung sichern und die Möglichkeit von Missbräuchen ausschließen sollen, verletzt:

2.3.2.1. *Geöffnete Wahlkarten und bereits entnommene Wahlkuverts*

a) Stimmbezirk [REDACTED]

Im Stimmbezirk [REDACTED] waren zu Beginn der Sitzung der Bezirkswahlbehörde am Montag, 23.05.2016 die Briefwahlkarten bereits in nichtige und für die Ergebnisverwertung zu berücksichtigende Wahlkarten sortiert. Die Wahlkarten waren zu diesem Zeitpunkt zudem bereits geöffnet und die Wahlkuverts aus der Wahlkarte bereits entnommen. Diese Tätigkeiten wurden von hiezu nicht befugten Personen, jedenfalls nicht durch den Bezirkswahlleiter unter Beobachtung durch die Wahlzeugen und auch sonst nicht durch die Bezirkswahlbehörde bereits am Sonntag, 22.05.2016 durchgeführt.

Erst die Öffnung der Wahlkuverts und die Entnahme der Stimmzettel erfolgte durch die Bezirkswahlbehörde.

Bei der ersten Auszählung ergab sich zudem ein Fehlbestand von 10 Stimmzettel. Bei einer zweiten Zählung wurde dieser Schwund auf um 7 Stimmzettel reduziert und die 3 nach wie vor fehlenden Stimmzettel als ungültig gewertet.

Eine Protokollierung der Missstände unterblieb, weil die Beisitzerin [REDACTED] trotz mehrmaligen Nachfragen vom Wahlleiterstellvertreter und der für Wahlen zuständigen Mitarbeiterin der BH [REDACTED] (fälschlich) versichert wurde, dass das Öffnen der Wahlkarten durch Anwesenheit der Beisitzer üblich und gesetzeskonform gewesen sei.

Aus den dargestellten Gründen stellt dies eine wesentliche und relevante Verletzung der Bestimmungen des BPräsWG dar.

- Beweis:
- Eigenhändig unterschriebenes Datenblatt zur Briefwahlauszählung vom 01.06.2016 und eidesstättige Erklärung des Beisitzers vom 07.06.2016 [REDACTED], **Beilage ./V.2.3-25**
 - Eigenhändig unterschriebenes Datenblatt zur Briefwahlauszählung vom 01.06.2016 und eidesstättige Erklärung vom 06.06.2016 der Beisitzerin [REDACTED], **Beilage ./V.2.3-26**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme der Beisitzerin [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

b) Stimmbezirk [REDACTED]

Im Stimmbezirk [REDACTED] waren zu Beginn der Sitzung der Bezirkswahlbehörden am Montag, 23.05.2016 die Briefwahlkarten bereits in nichtige und für die Ergebnisverwer-

tung zu berücksichtigende Wahlkarten sortiert. Die Wahlkarten waren zu diesem Zeitpunkt zudem bereits geöffnet und die Wahlkuverts aus der Wahlkarte bereits entnommen. Diese Tätigkeiten wurden von hiezu nicht befugten Personen, jedenfalls nicht durch den Bezirkswahlleiter unter Beobachtung und auch sonst nicht durch die Bezirkswahlbehörde durchgeführt.

Erst die Öffnung der Wahlkuverts und die Entnahme der Stimmzettel erfolgte durch die Bezirkswahlbehörde.

Aus den dargestellten Gründen stellt dies eine wesentliche und relevante Verletzung der Bestimmungen des BPräsWG dar.

- Beweis:
- Eigenhändig unterschriebenes Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016, **Beilage ./V.2.3-27**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A. [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

c) Stimmbezirk [REDACTED]

Im Stimmbezirk [REDACTED] waren zu Beginn der Sitzung der Bezirkswahlbehörden am Montag, 23.05.2016 die Briefwahlkarten bereits in nichtige und für die Ergebnisverwertung zu berücksichtigende Wahlkarten sortiert. Die Wahlkarten waren zu diesem Zeitpunkt zudem bereits geöffnet und die Wahlkuverts aus der Wahlkarte bereits entnommen. Diese Tätigkeiten wurden von hiezu nicht befugten Personen, jedenfalls nicht durch den Bezirkswahlleiter unter Beobachtung und auch sonst nicht durch die Bezirkswahlbehörde durchgeführt.

Erst die Öffnung der Wahlkuverts und die Entnahme der Stimmzettel erfolgte durch die Bezirkswahlbehörde.

Diese Vorgehensweise wurde laut dem Beisitzer [REDACTED] infolge eines im Jahr 2013 gefassten Beschlusses gewählt. Dies ändert freilich nichts an der eindeutig, § 14 a BPräsWG widersprechenden Vorgehensweise und deren eklatanter Rechtswidrigkeit.

Aus den dargestellten Gründen stellt dies eine wesentliche und relevante Verletzung der Bestimmungen des BPräsWG dar.

Auch betreffend dieser dargestellten Vorfälle wurde vom BMI eine SV-Darstellung an die WKStA erstattet.

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 02.06.2016, **Beilage ./V.2.3-28**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A: [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

2.3.2.2. *Geöffnete Wahlkarten (ohne – erkennbare - Entnahme der Wahlkuverts)*

a) Stimmbezirk [REDACTED]

Im Stimmbezirk [REDACTED] waren zu Beginn der Sitzung der Bezirkswahlbehörden am Montag, 23.05.2016 die Briefwahlkarten bereits in nichtige und für die Ergebnisverwertung zu berücksichtigende Wahlkarten sortiert. Die Wahlkarten waren zu diesem Zeitpunkt zudem bereits geöffnet. Diese Tätigkeiten wurden von hiezu nicht befugten Personen, jedenfalls nicht durch den Bezirkswahlleiter unter Beobachtung der Beisitzer und auch sonst nicht durch die Bezirkswahlbehörde durchgeführt.

Erst die Entnahme der Wahlkuverts, deren Öffnung und die Entnahme der Stimmzettel erfolgte durch die Bezirkswahlbehörde.

Aus den dargestellten Gründen stellt dies eine wesentliche und relevante Verletzung der Bestimmungen des BPräsWG dar. Schon die Öffnung der Wahlkarten durch nicht befugte Personen und ohne Beobachtung durch die Wahlbeisitzer eröffnet die vom Gesetz verpönten Manipulationsmöglichkeiten und führt zur aufzugreifenden Rechtswidrigkeit des Wahlvorgangs.

- Beweis:
- Datenblätterkonvolut zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016 und des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016, **Beilage ./V.2.3-29**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A. [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

b) Stimmbezirk [REDACTED]

Im Stimmbezirk [REDACTED] waren zu Beginn der Sitzung der Bezirkswahlbehörden am Montag, 23.05.2016 die Briefwahlkarten bereits in nichtige und für die Ergebnisverwertung zu berücksichtigende Wahlkarten sortiert. Die Wahlkarten waren zu diesem Zeitpunkt zudem bereits teilweise geöffnet. Diese Tätigkeiten wurden von hierzu nicht befugten Personen, jedenfalls nicht durch den Bezirkswahlleiter unter Beobachtung der Beisitzer und auch sonst nicht durch die Bezirkswahlbehörde durchgeführt.

Erst die Entnahme der Wahlkuverts, deren Öffnung und die Entnahme der Stimmzettel erfolgte durch die Bezirkswahlbehörde.

Aus den dargestellten Gründen stellt dies eine wesentliche und relevante Verletzung der Bestimmungen des BPräsWG dar. Schon die Öffnung der Wahlkarten durch nicht befugte Personen und ohne Beobachtung durch die Wahlbeisitzer eröffnet die vom Gesetz verpönten Manipulationsmöglichkeiten und führt zur aufzugreifenden Rechtswidrigkeit des Wahlvorgangs.

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 02.06.2016 und eidesstattige Erklärung von [REDACTED] vom 07.06.2016, **Beilage ./V.2.3-30**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],

- zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A. [REDACTED],
- zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

c) Stimmbezirk [REDACTED]

Im Stimmbezirk [REDACTED] waren zu Beginn der Sitzung der Bezirkswahlbehörden am Montag, 23.05.2016 die Briefwahlkarten bereits in nichtige und für die Ergebnisverwertung zu berücksichtigende Wahlkarten sortiert. Die Wahlkarten waren zu diesem Zeitpunkt zudem bereits geöffnet. Diese Tätigkeiten wurden von hiezu nicht befugten Personen, jedenfalls nicht durch den Bezirkswahlleiter unter Beobachtung der Beisitzer und auch sonst nicht durch die Bezirkswahlbehörde durchgeführt.

Erst die Entnahme der Wahlkuverts, deren Öffnung und die Entnahme der Stimmzettel erfolgte durch die Bezirkswahlbehörde.

Die Angaben stammen vom Beisitzer der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], der diese Informationen an Herrn [REDACTED] weiterleitete. [REDACTED] ist bereit, die dargestellten Ausführungen zu bestätigen.

Aus den dargestellten Gründen stellt dies eine wesentliche und relevante Verletzung der Bestimmungen des BPräsWG dar. Schon die Öffnung der Wahlkarten durch nicht befugte Personen und ohne Beobachtung durch die Wahlbeisitzer eröffnet die vom Gesetz verpönten Manipulationsmöglichkeiten und führt zur aufzugreifenden Rechtswidrigkeit des Wahlvorgangs.

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016, **Beilage ./V.2.3-31**
 - Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016 und eidesstattige Erklärung [REDACTED] vom 07.06.2016, **Beilage ./V.2.3-32**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],

- zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A. Anfechtungswerber,
- zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A. [REDACTED]
- zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

d) Stimmbezirk [REDACTED]

Im Stimmbezirk [REDACTED] waren zu Beginn der Sitzung der Bezirkswahlbehörden am Montag, 23.05.2016 die Briefwahlkarten bereits in nichtige und für die Ergebnisverwertung zu berücksichtigende Wahlkarten sortiert. Die Wahlkarten waren zu diesem Zeitpunkt zudem bereits geöffnet. Diese Tätigkeiten wurden von hiezu nicht befugten Personen, jedenfalls nicht durch den Bezirkswahlleiter unter Beobachtung der Beisitzer und auch sonst nicht durch die Bezirkswahlbehörde durchgeführt.

Erst die Entnahme der Wahlkuverts, deren Öffnung und die Entnahme der Stimmzettel erfolgte durch die Bezirkswahlbehörde.

Die Rechtswidrigkeit des Vorganges wurde vom Wahlbeisitzer [REDACTED] geltend gemacht. Die Protokollierung wurde vom Bezirkswahlleiter zugesagt. Ob die Protokollierung tatsächlich erfolgte, entzieht sich der Kenntnis des Wahlbeisitzers [REDACTED]. Die Vorgehensweise wird auch von der Wahlbeisitzerin [REDACTED] bestätigt.

Aus den dargestellten Gründen stellt dies eine wesentliche und relevante Verletzung der Bestimmungen des BPräsWG dar. Schon die Öffnung der Wahlkarten durch nicht befugte Personen und ohne Beobachtung durch die Wahlbeisitzer eröffnet die vom Gesetz verpönten Manipulationsmöglichkeiten und führt zur aufzugreifenden Rechtswidrigkeit des Wahlvorgangs.

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 02.06.2016, **Beilage ./V.2.3-33**,
 - Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 02.06.2016 und eidesstättige Erklärung vom 07.06.2016 von [REDACTED], **Beilage ./V.2.3-34**,

- Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
- Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
- zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A. Anfechtungswerber,
- zeugenschaftliche Einvernahme der Beisitzerin [REDACTED], p.A.: [REDACTED]
- zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

e) Stimmbezirk [REDACTED]

Im Stimmbezirk [REDACTED] waren zu Beginn der Sitzung der Bezirkswahlbehörden am Montag, 23.05.2016 die Briefwahlkarten bereits in nichtige und für die Ergebnisverwertung zu berücksichtigende Wahlkarten sortiert. Die Wahlkarten waren zu diesem Zeitpunkt zudem bereits geöffnet. Diese Tätigkeiten wurden von hiezu nicht befugten Personen, jedenfalls nicht durch den Bezirkswahlleiter unter Beobachtung der Beisitzer und auch sonst nicht durch die Bezirkswahlbehörde durchgeführt.

Erst die Entnahme der Wahlkuverts, deren Öffnung und die Entnahme der Stimmzettel erfolgte durch die Bezirkswahlbehörde.

Aus den dargestellten Gründen stellt dies eine wesentliche und relevante Verletzung der Bestimmungen des BPräsWG dar. Schon die Öffnung der Wahlkarten durch nicht befugte Personen und ohne Beobachtung durch die Wahlbeisitzer eröffnet die vom Gesetz verpönten Manipulationsmöglichkeiten und führt zur aufzugreifenden Rechtswidrigkeit des Wahlvorgangs.

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Wahlbeisitzers [REDACTED] vom 02.06.2016, **Beilage ./V.2.3-35**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A.: [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der

Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]
[REDACTED]

f) Stimmbezirk [REDACTED]

Im Stimmbezirk [REDACTED] waren zu Beginn der Sitzung der Bezirkswahlbehörden am Montag, 23.05.2016 die Briefwahlkarten bereits in nichtige und für die Ergebnisverwertung zu berücksichtigende Wahlkarten sortiert. Die Wahlkarten waren zu diesem Zeitpunkt bereits teilweise geöffnet und die Wahlkuverts aus der Wahlkarte bereits entnommen. Diese Tätigkeiten wurden von hiezu nicht befugten Personen durchgeführt.

Erst die Öffnung der Wahlkuverts und die Entnahme der Stimmzettel erfolgte durch die Bezirkswahlbehörde.

Aus den dargestellten Gründen stellt dies eine wesentliche und relevante Verletzung der Bestimmungen des BPräsWG dar. Schon die Öffnung der Wahlkarten durch nicht befugte Personen und ohne Beobachtung durch die Wahlbeisitzer eröffnet die vom Gesetz verpönten Manipulationsmöglichkeiten und führt zur aufzugreifenden Rechtswidrigkeit des Wahlvorgangs.

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Wahlbeisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016, **Beilage ./V.2.3-36**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Wahlbeisitzers [REDACTED], p.A. [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]
[REDACTED]

2.3.3. Vorsortierte Wahlkarten

In insgesamt 82 von 117 Stimmbezirken wurden die Wahlkarten vor dem amtlichen Beginn des Auszählvorganges (23.05.2016, 09:00 Uhr) bereits **in auszuscheidende (nichtige) und in die Ergebnisermittlung einzubeziehende Wahlkarten aussortiert.**

Auch in diesen Fällen handelt es sich um einen klaren Verstoß gegen § 14 a Abs 1 BPräsWG, der diese Tätigkeit dem **Bezirkswahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer** zuordnet und den Beginn für **09:00 Uhr des Tages nach der Wahl anordnet**.

Die Aussortierung der auszuscheidenden und der von den einzubeziehenden Wahlkarten ist ein Vorgang, der der Auswertung der Wahlkarten zuzurechnen ist. Folgerichtig erkennt der Gesetzgeber bereits in diesem Vorgang die Gefahr von Manipulationen. Bereits die Entscheidung, welche Wahlkarte in die Ergebnisermittlung miteinzubeziehen ist bzw. welcher auszuscheiden ist, hat Einfluss auf die Wahlentscheidung. Dies wird insbesondere in folgenden Fallkonstellationen deutlich:

- (i) Das Gesetz ordnet die Nichtigkeit der Stimmabgabe im Wege der Briefwahl an, wenn die Prüfung der Unversehrtheit ergeben hat, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein voran gegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs 5 Z 8 BPräsWG).

Dieser Nichtigkeitsgrund betrifft also Wahlkarten, bei denen das Wahlkuvert entnommen und / oder zurückgelegt werden könnte. Dass in diesen Fällen ein Missbrauch möglich ist, ist zunächst schon durch den Umstand evident, dass ein Austausch der Wahlkuverts (mit den darin enthaltenen amtlichen Stimmzettel) möglich ist. Werden diese Wahlkarten nicht ausgeschieden, kann eine vorangegangene Manipulation nicht ausgeschlossen werden.

- (ii) Der Nichtigkeitsgrund des § 10 Abs 5 Z 8 BPräsWG betrifft aber auch jene Wahlkarten, die nicht verschlossen bei der Bezirkswahlbehörde eingelangt sind (zu denken ist vor allem an die Fälle der persönlichen Abgabe von Wahlkarten in der Bezirkswahlbehörde oder einem Wahllokal). In diesen Fällen kann – ohne dass es auffällt – das Wahlkuvert (mit dem amtlichen Stimmzettel) ausgetauscht und die Wahlkarte danach sogar verschlossen, und solcher Art zu einer „formal“ gültigen Wahlkarte gemacht werden.
- (iii) Die Entscheidung, ob eine Erklärung nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde (§ 10 Abs 5 Z 1 BPräsWG) ist ebenfalls weitreichend. Wenn diese Entscheidung durch eine einzelne (unbefugte) Person ohne Beziehung der Wahlbeisitzer getroffen wird und eine Wahlkarte ausgeschieden wird, ist Manipulation möglich. Dies kann vor allem in jenen Fällen relevant sein, in denen derjenige der die Aussortierung vornimmt, den betroffenen Wahlkartenwähler kennt und dessen (zumindest vermutliche) Wahlentscheidung zu kennen glaubt. Letzteres Argument gilt im Übrigen auch für den Fall, dass keine eidesstattige Erklärung abgegeben wurde (also die Erklä-

rung nicht unterzeichnet ist), da in diesem Falle – wenn der Aussortierungsvorgang ohne Aufsicht erfolgt – einfach eine (später faktisch nicht nachprüfbare) „Ersatzunterschrift“ geleistet werden kann.

- (iv) Die gleiche (zumindest theoretische) Manipulationsgefahr besteht beim Nichtigkeitsgrund des § 10 Abs 5 Z 9 BPräsWG, da auch bei diesem Nichtigkeitsgrund selbsttätig Änderungen an der Wahlkarte zur Entscheidung über deren Ausscheidung oder Einbeziehung in die Ergebnisermittlung haben können.
- (v) Ganz allgemein stellt die Entscheidung, ob eine Wahlkarte auszuschneiden oder aber in die Ergebnisermittlung miteinzubeziehen ist eine (jedenfalls faktische) Beeinflussung des Auszählungsergebnisses dar und ist daher mit gutem Grunde vom Bezirkswahlleiter unter Beobachtung der Beisitzer durchzuführen. Erfolgt nämlich eine Vorsortierung und werden daher bereits vorsortierten Wahlkuverts der Bezirkswahlbehörde vorgelegt, wird (zumindest faktisch) eine Überprüfung in der Regel nicht mehr vorgenommen. Es besteht daher die evidente Gefahr, dass an sich miteinzubeziehende Wahlkarten (aufgrund der selbsttätig vorab getroffenen Entscheidung einer hiefür unzuständigen Person) nicht in die Ergebnisermittlung miteinbezogen werden oder aber an sich auszuschneidende Wahlkarten Berücksichtigung finden.

Der Gesetzgeber hat diesen Türpforten für mögliche Manipulationen einen Riegel vorgeschoben, in dem er bereits diesen Vorgang der Bezirkswahlbehörde (konkret dem Bezirkswahlleiter unter Beobachtung der Beisitzer) zugewiesen hat. Damit sichergestellt ist, dass die Beisitzer auch anwesend sind, wird durch das Gesetz auch der Beginn des Aussortierungs- bzw. Auszählungsvorganges angeordnet. Eine Aussortierung der Wahlkarten in auszuschneidende (weil nichtige) und in die Ergebnisermittlung miteinzubeziehende bereits vor amtlichen Beginn des Auszählungsvorganges stellt daher eine Verletzung jener gesetzlichen Bestimmungen des § 14 a Abs 1 BPräsWG dar, mit denen der Gesetzgeber Missbräuche ausschließen wollte. Auch diese Gesetzesverletzungen stellen daher nach der bereits dargestellten Judikatur des VfGH (VfSlg. 19908) eine Verletzung von Vorschriften der Wahlordnung dar, die eine einwandfreie Prüfung der Stimmzählung sichern und die Möglichkeit von Missbräuchen ausschließen sollen. Bereits die bloße Verletzung dieser Vorschrift der Wahlordnung hat der VfGH aufzugreifen und zwar unabhängig davon, ob der Nachweis einer konkreten Manipulation gegeben ist oder nicht.

2.3.3.1. Vorsortierung der Wahlkarten ohne Möglichkeit der Kontrolle des Ausscheidungsvorganges durch die Bezirkswahlbehörden

In folgenden Stimmbezirken waren zum Zeitpunkt des gesetzlich normierten Beginns der Sitzung der Bezirkswahlbehörde am Montag, 23.05.2016, 9:00 Uhr die **nichtigen** Briefwahlkarten **bereits von den für die Ergebnisverwertung zu berücksichtigenden Wahlkarten separiert (vorsortiert)** und hatten die Wahlbeisitzer und Wahlzeugen nicht einmal nachträglich die (theoretische) Möglichkeit, den Ausscheidungsvorgang zu überprüfen.

a) Stimmbezirk [REDACTED]

Im Stimmbezirk [REDACTED] kam es zu einer Vorsortierung der Wahlkarten zudem kam es in [REDACTED] zu einer weiteren **Unregelmäßigkeit**: Am 23.05.2016, gegen 13:30 Uhr, nachdem die Auszählung bereits beendet war (kurz vor der Feststellung des Endergebnisses), kam eine Mitarbeiterin der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] und teilte mit, dass noch 11 Briefwahlkarten „gefunden“ worden seien. Diese seien zeitgerecht bei der BH (als Bezirkswahlbehörde) abgegeben worden, jedoch habe die Mitarbeiterin die Weiteitung unterlassen. Die Bezirkswahlbehörde stellte einstimmig fest, dass die Wahlkarten nicht mehr einzubeziehen sind.

Durch diese Situation kam es – unabhängig davon, ob die Nichteinbeziehung zurecht erfolgte oder nicht – im Ergebnis zu einem Ausschluss der von Wählern korrekt abgegebenen Wahlkarten und somit zu einer Verletzung des aktiven Wahlrechtes dieser Wähler.

Außerdem wurden in [REDACTED] die Wahlkarten nicht – wie vom Gesetz vorgeschrieben – vom Bezirkswahlleiter geöffnet. Auch das Mischen wurde unterlassen.

Die bereits am Sonntag, 22.05.2016 ausgeschiedenen Wahlkarten waren bereits in Kisten (!) abgepackt. Lediglich 9 Briefwahlkarten (darunter Fälle mit der Unterschrift eines Sachwalters) wurden der Bezirkswahlbehörde vorgelegt.

- Beweis:
- Datenblätterkonvolut zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 02.06.2016 und der Beisitzerin [REDACTED] vom 02.06.2016, **Beilage ./V.2.3-37**,
 - Konvolut an eidesstättigen Erklärungen von [REDACTED] vom 06.06.2016 und [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-38**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED];

- Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
- zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A. [REDACTED]
- zeugenschaftliche Einvernahme der Beisitzerin [REDACTED], p.A.: [REDACTED],
- zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

b) Stimmbezirk [REDACTED]

Im Stimmbezirk [REDACTED] war eine Kontrolle der als nichtig ausgeschiedenen Briefwahlkarten nicht möglich. Zudem hat der Beisitzer [REDACTED] die Niederschrift der Bezirkswahlbehörde nicht gesehen, sondern nur mit der Unterschrift eine „Anwesenheitsliste“ unterschrieben. Offensichtlich wurde daher dem Beisitzer lediglich die letzte Seite, nicht aber das vollständige Protokoll zur Unterschrift vorgelegt.

Beweis: - Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016 und eidesstattige Erklärung von [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-39**

- Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
- Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
- zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A.: [REDACTED],
- zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

c) Stimmbezirk [REDACTED]

Auch im Bezirk [REDACTED] konnten die ausgeschiedenen Briefwahlkarten nicht kontrolliert werden, da diese nicht einmal in dem Raum gelagert (verwahrt) wurden, in dem die Auszählung stattfand.

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016 und eidesstättige Erklärung von [REDACTED] vom 07.06.2016, **Beilage ./V.2.3-40**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A. [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

2.3.3.2. *Vorsortierung der Wahlkarten mit zumindest theoretischer Möglichkeit der Überprüfung durch die Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde*

In folgenden Stimmbezirken waren zum Zeitpunkt des gesetzlich normierten Beginns der Sitzung der Bezirkswahlbehörde am Montag, 23.05.2016, 9:00 Uhr die **nichtigen** Briefwahlkarten **bereits von den für die Ergebnisverwertung zu berücksichtigenden Wahlkarten separiert (vorsortiert).**

a) Stimmbezirk [REDACTED]

Im Stimmbezirk [REDACTED] waren die Wahlkarten bereits vorsortiert

- Beweis:
- Datenblätterkonvolut zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016 und des Ersatzbeisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016, **Beilage ./V.2.3-41**
 - Konvolut an eidesstättigen Erklärungen von [REDACTED] vom und [REDACTED] vom 07.06.2016, **Beilage ./V.2.3-42**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A. [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Ersatzbeisitzers [REDACTED], p.A. [REDACTED],

- zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED]

b) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblätterkonvolut zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016 und [REDACTED] vom 01.06.2016, **Beilage ./V.2.3-43**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A: Anfechtungswerber,
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A: Anfechtungswerber,
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

c) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblätterkonvolut zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 02.06.2016, des Beisitzers [REDACTED] vom 02.06.2016 und des Beisitzers [REDACTED] vom 02.06.2016, **Beilage ./V.2.3-44**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A: Anfechtungswerber ,
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A: Anfechtungswerber ,
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A: Anfechtungswerber ,
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

d) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblätter zur Briefwahlauszählung der Beisitzerin [REDACTED] vom 01.06.2016, der Beisitzerin [REDACTED] vom 01.06.2016 und des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016, **Beilage ./V.2.3-45**
 - eidesstättige Erklärung des Beisitzer [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-46**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A: Anfechtungswerber
 - zeugenschaftliche Einvernahme der Beisitzerin [REDACTED] p.A: Anfechtungswerber
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A: [REDACTED]
[REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

e) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016, **Beilage ./V.2.3-47**,
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A: Anfechtungswerber
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]
[REDACTED]

f) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung der Beisitzerin [REDACTED] vom 01.06.2016 und eidesstättige Erklärung von [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-48**,
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED]
[REDACTED],

- Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
- zeugenschaftliche Einvernahme der Beisitzerin [REDACTED], p.A.: [REDACTED],
- zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

g) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016, **Beilage ./V.2.3.-49**,
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A. Anfechtungswerber ,
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A: Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

h) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 02.06.2016 und eidesstattige Erklärung von [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-50**,
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A.: [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

i) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016 und eidesstättige Erklärung von [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-51**,
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A: [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A: Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

j) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblätterkonvolut zur Briefwahlauszählung der Beisitzerin [REDACTED] vom 02.06.2016 und des Beisitzers [REDACTED] vom 02.06.2016, **Beilage ./V.2.3-52**
 - eidesstättige Erklärung des Beisitzers [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-53**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme der Beisitzerin [REDACTED], p.A: Anfechtungswerber
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED]

k) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016 und eidesstättige Erklärung von [REDACTED], **Beilage ./V.2.3-54**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],

- zeugenschaftliche Einvernahme des Besitzers [REDACTED], [REDACTED]
- zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED]

l) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Besitzers [REDACTED] vom 01.06.2016, **Beilage ./V.2.3-55**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Besitzers [REDACTED], p.A: Anfechtungswerber,
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED]

m) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblätter zur Briefwahlauszählung des Besitzers [REDACTED] vom 01.06.2016 und [REDACTED] vom 01.06.2016, **Beilage ./V.2.3-56,**
 - eidesstattliche Erklärung von [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-57,**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Besitzers [REDACTED], p.A. [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme von [REDACTED], p.A: Anfechtungswerber
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A: Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

n) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblätterkonvolut zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 02.06.2016, der Ersatzbeisitzerin [REDACTED] vom 01.06.2016 und der Ersatzbeisitzerin [REDACTED] vom 02.06.2016 **Beilage./V.2.3-58**
 - Eidesstättige Erklärungen des Beisitzers [REDACTED] vom 06.06.2016, der Ersatzbeisitzerin [REDACTED] vom 06.06.2016 und der Ersatzbeisitzerin [REDACTED] vom 06.06.2016 **Beilage./V.2.3-59**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A: [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme der Ersatzbeisitzerin [REDACTED], p.A: [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme der Ersatzbeisitzerin [REDACTED], [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

o) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblätter zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 02.06.2016 und der Beisitzerin [REDACTED] vom 01.06.2016, **Beilage ./V.2.3-60,**
 - Eidesstättige Erklärung der Beisitzerin [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-61,**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A Anfechtungswerber
 - zeugenschaftliche Einvernahme der Beisitzerin [REDACTED], [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme der Beisitzer/innen:

- [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
alle ladbar per Adresse der Bezirkswahlbehörde des Stimmbezirkes [REDACTED],
alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

- zeugenschaftliche Einvernahme des stellvertretenden Bezirkswahlleiters
[REDACTED]

p) Stimmbezirk [REDACTED]

Beweis: - Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom
01.06.2016, **Beilage ./V.2.3-62**,

- Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
[REDACTED],

- Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],

- zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A.: An-
fechtungswerber

- zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbe-
hörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahl-
zeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirks-
hauptmannschaft [REDACTED]

q) Stimmbezirk [REDACTED]

Beweis: - Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED]
vom 02.06.2016 und eidesstattige Erklärung von [REDACTED]
vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-63**

- Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],

- Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],

- zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED],
p.A.: [REDACTED]

- zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbe-
hörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der
Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A.: Bezirkshauptmannschaft
[REDACTED]

r) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 31.05.2016 und eidesstättige Erklärung von [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-64**,
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

s) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblätterkonvolut zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 02.06.2016 und des Beisitzers [REDACTED] vom 02.06.2016, **Beilage ./V.2.3-65**,
 - Konvolut an eidesstättigen Erklärungen der Beisitzer [REDACTED] vom 06.06.2016 und [REDACTED] vom 07.06.2016, **Beilage ./V.2.3-66**,
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A. [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A.: [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A.: Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

t) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016 und eidesstättige Erklärung von [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-67**,
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],

- zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A:
[REDACTED]

- zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbe-
hörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der
Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A: Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]
[REDACTED]

u) Stimmbezirk [REDACTED]

Beweis: - Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED]
vom 02.06.2016, **Beilage ./V.2.3-68,**

- Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],

- Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],

- zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A:
Anfechtungswerber

- zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbe-
hörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen
der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmann-
schaft [REDACTED]

v) Stimmbezirk [REDACTED]

Beweis: - Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom
02.06.2016 und eidesstättige Erklärung von [REDACTED] vom
09.06.2016, **Beilage ./ V.2.3-69,**

- Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],

- Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],

- zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A:
[REDACTED]

- zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbe-
hörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der
Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft
[REDACTED]

w) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 02.06.2016 und eidesstättige Erklärung von [REDACTED] vom 06.06.2016, Beilage ./V.2.3-70,
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

x) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 03.06.2016, **Beilage ./V.2.3-71**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED]
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A: Anfechtungswerber,
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

y) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung der Beisitzerin [REDACTED] vom 02.06.2016, **Beilage ./V.2.3-72**
 - Eidesstättige Erklärung des Beisitzers [REDACTED] vom 07.06.2016, **Beilage ./V.2.3-73**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],

- zeugenschaftliche Einvernahme der Beisitzerin [REDACTED], p.A. Anfechtungswerber
zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A. [REDACTED]
- zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

z) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016 und eidesstättige Erklärung von [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-74**,
 - Eidesstättige Erklärung des Beisitzers [REDACTED] vom 06.06.2016 **Beilage ./V.2.3-75**,
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A. [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

aa) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016 und eidesstättige Erklärung von [REDACTED] vom 07.06.2016, **Beilage ./V.2.3-76**,
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A.: [REDACTED]

- zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

bb) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung der Beisitzerin [REDACTED] vom 01.06.2016 und eidesstattliche Erklärung von [REDACTED] vom 07.06.2016, **Beilage ./V.2.3-77**,
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme der Beisitzerin [REDACTED], p.A.: [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

cc) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016 und eidesstattliche Erklärung von [REDACTED] vom 07.06.2016, **Beilage ./V.2.3-78**,
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

dd) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016 und eidesstattliche Erklärung von [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-79**,

- Eidesstättige Erklärung des Beisitzers [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-80**
- Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
- Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
- zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A: [REDACTED]
[REDACTED]
- Zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A. [REDACTED]
[REDACTED]
- zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

ee) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016 und eidesstättige Erklärung von [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-81**,
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A: Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

ff) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblätterkonvolut zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016 und des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016, **Beilage ./V.2.3-82**,
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A: Anfechtungswerber

- zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED],
p.A: Anfechtungswerber
- zeugenschaftliche Einvernahme des Bezirkswahlleiters [REDACTED],
[REDACTED], per Adresse Bezirkshauptmannschaft [REDACTED],
[REDACTED]
- zeugenschaftliche Einvernahme des Bezirkswahlstellvertreters [REDACTED],
[REDACTED], per Adresse Bezirkshauptmannschaft [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]
- zeugenschaftliche Einvernahme der Beisitzer/innen [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
alle per Adresse der Bezirkswahlbehörde, Bezirkshauptmannschaft
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
- zeugenschaftliche Einvernahme der Ersatzbeisitzer/innen [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], per Ad-
resse der Bezirkswahlbehörde, Bezirkshauptmannschaft [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]

gg) Stimmbezirk [REDACTED]

Im Stimmbezirk [REDACTED] waren zudem laut Angaben des Beisitzers [REDACTED] bei der BH tätige Personen zur Unterstützung der Wahlbehörde tätig, die jedoch nicht Mitglieder der Wahlbehörde waren.

- Beweis:
- Datenblätter zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 02.06.2016, des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016, des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016, des Beisitzerstellvertreters [REDACTED] vom 01.06.2016 und des Ersatzbeisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016, **Beilage ./V.2.3-83**,
 - Eidesstättige Erklärung von [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-84**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A. Anfechtungswerber
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A. Anfechtungswerber

- zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A. Anfechtungswerber
- zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzerstellvertreters [REDACTED], p.A: [REDACTED]
- zeugenschaftliche Einvernahme des Ersatzbeisitzers [REDACTED], p.A. Anfechtungswerber
- zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

hh) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblätterkonvolut zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016 und des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016, **Beilage ./V.2.3-85**
 - Konvolut an eidesstättigen Erklärungen von [REDACTED] vom 07.06.2016 und des Beisitzers [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-86**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A: [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A: [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

ii) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016, **Beilage ./V.2.3-87**,
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A. Anfechtungswerber

- zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

jj) Stimmbezirk [REDACTED]

Beweis: - Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016 und eidesstättige Erklärung von [REDACTED] vom 07.06.2016, **Beilage ./V.2.3-88**,

- Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
- Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
- zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], [REDACTED]
- zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

kk) Stimmbezirk [REDACTED]

Beweis: - Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016, **Beilage ./V.2.3-89**,

- Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
- Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
- zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A. Anfechtungswerber
- zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft

ll) Stimmbezirk [REDACTED]

Beweis: - Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016 und eidesstättige Erklärung von [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-90**,

- Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
- Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],

- zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A: [REDACTED]
- zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

mm) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung der Beisitzerin [REDACTED] vom 01.06.2016 und eidesstattige Erklärung von [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-91**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme der Beisitzerin [REDACTED], [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

nn) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016, **Beilage ./V.2.3-92**,
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A. Anfechtungswerber
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

oo) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 02.06.2016 und eidesstattige Erklärung von [REDACTED] vom 07.06.2016, **Beilage ./V.2.3-93**,

- Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
- Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
- zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A. [REDACTED]
- zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

pp) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] und des Ersatzbeisitzers [REDACTED] vom 02.06.2016, sowie eidesstattliche Erklärungen von [REDACTED] und [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-94**,
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A. [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Ersatzbeisitzers [REDACTED], p.A: [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Magistrat für [REDACTED]

qq) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016, **Beilage ./V.2.3-95**,
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A: Anfechtungswerber
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Magistrat für [REDACTED]

rr) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Ersatzbeisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016 und eidesstättige Erklärung von [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-96**,
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Ersatzbeisitzers [REDACTED], p.A: [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Magistrat für [REDACTED]

ss) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016 und eidesstättige Erklärung von [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3.-97**,
 - Eidesstättige Erklärung von [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-98**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme des [REDACTED], p.A. [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Magistrat für [REDACTED]

tt) Stimmbezirk [REDACTED]

Im Stimmbezirk [REDACTED] wurden die Wahlkarten entgegen der Bestimmung des § 10 Abs 5 Z 8 BPräsWG offensichtlich bereits verschlossene, aber nochmals geöffnete Wahlkarten gegen die Stimme des Ersatzmitgliedes des [REDACTED] für gültig zugelassen und somit – gesetzwidrig – für die Stimmmittlung gewertet.

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016 und eidesstättige Erklärung von [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-99**,
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Magistrat [REDACTED]

uu) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016, des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016, des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016 und Beisitzerin [REDACTED] vom 01.06.2016, **Beilage ./V.2.3-100**
 - Eidesstättige Erklärungen des Beisitzers [REDACTED] vom 07.06.2016, des Beisitzers [REDACTED] vom 06.06.2016, des Beisitzers [REDACTED] vom 06.06.2016 und Beisitzerin [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-101**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A.: [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme der Beisitzerin [REDACTED], p.A. [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. [REDACTED] [REDACTED]

vv) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] und der Beisitzerin [REDACTED] vom 01.06.2016, **Beilage ./V.2.3-102**,
 - Eidesstättige Erklärungen des Beisitzers [REDACTED] vom 06.06.2016, der Beisitzerin [REDACTED] vom 06.06.2016 und der [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-103**,
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A: [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme der Beisitzerin [REDACTED], p.A: [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme der Beisitzerin [REDACTED], p.A: [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A: [REDACTED]

ww) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 02.06.2016 und eidesstättige Erklärung von [REDACTED] vom 07.06.2016, **Beilage ./V.2.3-104**,
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A. [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A: [REDACTED]

ww) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblätterkonvolut zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 02.06.2016, und des Beisitzers [REDACTED], **Beilage ./V.2.3-105,**
 - Eidesstättige Erklärung des Beisitzers [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-106,**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A. Anfechtungswerber
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A: [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED] und sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A: [REDACTED] [REDACTED]

xx) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016 und eidesstättiger Erklärung von [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-107,**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A. [REDACTED]
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A: [REDACTED] [REDACTED]

yy) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblätter zur Briefwahlauszählung der Beisitzerin [REDACTED] vom 01.06.2016 und der Beisitzerin [REDACTED] vom 31.05.2016, **Beilage ./V.2.3-108,**

- Eidesstättige Erklärung der Beisitzerin [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-109**,
- Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
- Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
- zeugenschaftliche Einvernahme der Beisitzerin [REDACTED], p.A. Anfechtungswerber
- zeugenschaftliche Einvernahme der Beisitzerin [REDACTED], p.A. Anfechtungswerber
- zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. [REDACTED] [REDACTED]

zz) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016 und eidesstättige Erklärung vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-110**,
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A: Anfechtungswerber
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. [REDACTED] [REDACTED]

aaa) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] und des Ersatzbeisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016, **Beilage ./V.2.3-111**
 - Eidesstättiger Erklärung vom [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-112**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],

- zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A: Anfechtungswerber
- zeugenschaftliche Einvernahme des Ersatzbeisitzers [REDACTED], p.A: Anfechtungswerber
- zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. [REDACTED] [REDACTED]

bbb) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016 und eidesstättige Erklärung vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-113**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A: Anfechtungswerber
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. [REDACTED] [REDACTED]

ccc) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016 und eidesstättige Erklärung vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-114,**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A. Anfechtungswerber
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. [REDACTED] [REDACTED]

ddd) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016, der Beisitzerin [REDACTED] vom 01.06.2016, des Ersatzbeisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016, **Beilage ./V.2.3-115**
 - Konvolut an eidesstättigen Erklärungen des Beisitzers [REDACTED] vom 06.06.2016, der Beisitzerin [REDACTED] vom 06.06.2016, des Ersatzbeisitzers [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-116**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A. Anfechtungswerber
 - zeugenschaftliche Einvernahme der Beisitzerin [REDACTED], p.A. Anfechtungswerber
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Ersatzbeisitzers [REDACTED], p.A. Anfechtungswerber
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A: [REDACTED]

eee) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung der Beisitzerin [REDACTED] [REDACTED] und eidesstättiger Erklärung vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-117,**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme der Beisitzerin [REDACTED] [REDACTED], p.A. Anfechtungswerber
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A: [REDACTED]

fff) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Datenblatt zur Briefwahlauszählung des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016, des Beisitzers [REDACTED] vom 01.06.2016,

der Beisitzerin [REDACTED] vom 01.06.2016, **Beilage ./V.2.3-118,**

- Eidesstättige Erklärung des Beisitzers [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-119,**
- Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
- Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
- zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED], p.A: Anfechtungswerber
- zeugenschaftliche Einvernahme des Beisitzers [REDACTED] [REDACTED], p.A: Anfechtungswerber
- zeugenschaftliche Einvernahme der Beisitzerin [REDACTED], p.A: Anfechtungswerber
- zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED]

ggg) Stimmbezirk [REDACTED]

- Beweis:
- Eidesstättige Erklärung der Beisitzerin [REDACTED] vom 06.06.2016, **Beilage ./V.2.3-120,**
 - Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED],
 - Beischaffung des Wahlaktes der Landeswahlbehörde [REDACTED],
 - zeugenschaftliche Einvernahme von [REDACTED], p.A: Anfechtungswerber
 - zeugenschaftliche Einvernahme des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], sowie sämtlicher Wahlbeisitzer und Wahlzeugen der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], alle p.A. Bezirkshauptmannschaft [REDACTED]

2.3.4. *Falschfarbige (nicht beige) Wahlkuverts*

Gemäß § 5a Abs. 7 BPräsWG ist eine Wahlkarte für den zweiten Wahlgang samt amtlichem Stimmzettel und einem beige-farbenen verschließbaren Wahlkuvert auszufolgen. Gemäß § 10 Abs. 5 Z 4 BPräsWG ist die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl nichtig, wenn die Wahlkarte ein anderes als das beige-farbene Wahlkuvert enthält.

Ist daher das in der Wahlkarte befindliche Wahlkuvert (samt amtlichem Stimmzettel) ein anderes als das vom Gesetz vorgesehene beige-farbene, ist die Wahlkarte als nichtig auszuscheiden.

In insgesamt 44 Stimmbezirken des Bundesgebiets wurden andersfarbige, nicht-beige Wahlkuverts in Wahlkarten vorgefunden. Diese Wahlkarten wurden von den Bezirkswahlbehörden unterschiedlich behandelt:

- a) In 29 Stimmbezirken wurden diese Wahlkuverts ausgeschieden, was dazu führte, dass der Wählerwille nicht berücksichtigt werden konnte und daher das aktive Wahlrecht des betroffenen Wählers verletzt wurde, zumal im überwiegenden Teil der Fälle die die Wahlkarte ausstellende Behörde den zugrunde liegenden Fehler zu verschulden hatte, indem sie der Wahlkarte ein falschfarbiges Wahlkuvert beilegte. Davon betroffen sind folgende Stimmbezirke:

- [REDACTED] (25 bis 30 Wahlkarten)
- [REDACTED] (3 Wahlkarten)
- [REDACTED] (1 Wahlkarte)
- [REDACTED] (20 Wahlkarten)
- [REDACTED] (80 Wahlkarten)
- [REDACTED] (zumindest 1 Wahlkarte)
- [REDACTED] (20 Wahlkarten)
- [REDACTED] (1 Wahlkarte)
- [REDACTED] (20 Wahlkarten)
- [REDACTED] (3 Wahlkarten)
- [REDACTED] (10 Wahlkarten)
- [REDACTED] (zumindest 1 Wahlkarte)
- [REDACTED] (zumindest 1 Wahlkarte)
- [REDACTED] (8 Wahlkarten)
- [REDACTED] (79 Wahlkarten)
- [REDACTED] (1 Wahlkarte)
- [REDACTED] (zumindest 1 Wahlkarte)
- [REDACTED] (zumindest 1 Wahlkarte)

- [REDACTED] (zumindest 1 Wahlkarte)
- [REDACTED] (zumindest 1 Wahlkarte)
- [REDACTED] (zumindest 1 Wahlkarte)
- [REDACTED] (1 Wahlkarte)
- [REDACTED] (zumindest 1 Wahlkarte)

Dabei handelt es sich daher um insgesamt zumindest 292 Wahlkarten. Laut offizieller Statistik der Bundeswahlbehörde wurden aus dem Nichtigkeitsgrund des § 10 Abs. 5 Z 4 BPräsWG österreichweit 1.082 Wahlkarten für nichtig erklärt.

- Beweis:
- Konvolut an eidesstättigen Erklärungen von Besitzern der Bezirkswahlbehörden [REDACTED], Beilage ./V.2.3-121
 - Statistik der Bundeswahlbehörde, Beilage ./V.2.3-122
 - Die bereits vorgelegten Datenblätter von Besitzern der Bezirkswahlbehörden [REDACTED]

Einsicht in die Wahlakten der Bezirks-, Landes- und Bundeswahlbehörden

b) In folgenden 15 Stimmbezirken wurden Stimmzettel in falsch-farbigen Wahlkuverts trotz der zwingenden gesetzlichen Vorschrift, diese auszuscheiden, für gültig erklärt:

- [REDACTED] (1 Wahlkarte)
- [REDACTED] (14 Wahlkarten)

Der laut Kundmachung des Endergebnisses vom 1.6.2016 entscheidende **Stimmenvorsprung** von Alexander Van der Bellen im zweiten Wahlgang beträgt **30.863 Stimmen**. Die erwiesenen Rechtswidrigkeiten des Wahlverfahrens müssen nach der Judikatur auf das Wahlergebnis von Einfluss gewesen sein, um eine Aufhebung zur rechtfertigen. Der VfGH sprach dazu wiederholt aus, dass diese Relevanz auf das Wahlergebnis bereits dann erfüllt ist, wenn die Rechtswidrigkeit von Einfluss sein konnte (ua VfSlg 14.556, 14.847, 15.028, 17.705, 18.552, 19.734). Diese vom Gerichtshof angesprochene Möglichkeit, dass die Rechtswidrigkeit von Einfluss auf das Wahlergebnis sein kann, ergibt sich somit in Bezug auf den absoluten Stimmenunterschied. Das Wahlergebnis würde bereits dann zu Gunsten von Ing. Norbert Hofer umschlagen, wenn nur die Hälfte der 30.863 Stimmen nicht Alexander Van der Bellen sondern Norbert Hofer zuzurechnen ist. Die „**Relevanz**“ **iSd Judikatur** ist bei der gegenständlichen Wahlanfechtung somit erreicht, wenn insgesamt **15.432 Stimmen** von den vorgebrachten Rechtswidrigkeiten betroffen sind.

Das detailliert geregelte Verfahren zur Behandlung und Auswertung von Briefwahlkarten nach den §§ 10 Abs 6 und Abs 7, 14a BPWG, die das Ziel verfolgen, dass Missbräuche und Manipulationen mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, wurde insbesondere verletzt durch (i) vorzeitige Auszählung von Briefwahlkarten, (ii) Auszählung nicht durch die Bezirkswahlbehörde, (iii) vorzeitige Entnahme der Wahlkuverts aus den Wahlkarten, (iv) vorzeitige Trennung in gültige und ungültige Briefwahlkarten und vorzeitige Öffnung von Wahlkarten, (v) vorzeitige Trennung in gültige und ungültige Briefwahlkarten (jeweils vor dem gesetzlich normierten Beginn des Auszählungsverfahrens der Briefwahlkarten am Folgetag der Wahl ab 9 Uhr) und (vi) die Ausgabe von falsch-farbigen Wahlkuverts.

Jede dieser Rechtswidrigkeiten ist nach der Judikatur geeignet schon für sich allein die Aufhebung des zweiten Wahlgangs ab Beginn des Abstimmungsverfahrens zu begründen:

Die Bestimmungen einer Wahlordnung sind nach ständiger Rechtsprechung streng nach ihrem Wortlaut auszulegen. Die Wahlbehörden sind durch die Formalvorschriften streng gebunden (bspw VfSlg 15.375/1998). Der Verstoß, insbesondere gegen die Verfahrensvorschriften der §§ 10 Abs 6 und Abs 7, 14a BPWG (Verschlusspflichten sowie genauer – auch zeitlicher - Ablauf der Wahlkartenausählung durch die Bezirkswahlbehörde) ist evident. Auf die Darstellung der konkreten Rechtswidrigkeiten

unter Punkt 3. wird verwiesen.

Die erwiesenen Rechtswidrigkeiten des Wahlverfahrens müssen auf das Wahlergebnis von Einfluss gewesen sein, um eine Aufhebung zur rechtfertigen. Der VfGH sprach dazu wiederholt aus, dass diese Relevanz auf das Wahlergebnis bereits dann erfüllt ist, wenn die Rechtswidrigkeit von Einfluss sein konnte (ua VfSlg 14.556,14.847, 15.028, 17.705, 18.552, 19.734).

Bei Verstößen gegen Formalvorschriften, deren Zweck es ist, Manipulationen oder Missbräuche im Wahlverfahren auszuschließen, ist der mögliche Einfluss auf das Wahlergebnis anzunehmen, ohne dass es des Nachweises einer konkreten – das Wahlverfahren tatsächlich verändernden - Manipulation bedarf (mwN VfSlg 19.908, 15.375/1998, 19.246, 19.278).

a) Vorzeitige Auszählung von Briefwahlkarten

In jenen Bezirkswahlbehörden, wo in Widerspruch zu §§ 10 Abs 6 und Abs 7, 14a BPWG bereits vor Montag 23.5.2016 um 9 Uhr eine Trennung von gültigen und nichtigen Briefwahlkarten, das Öffnen der Wahlkarten, die Entnahme des innenliegenden Wahlkuverts und sogar die Auszählung der Stimmzettel – mit einer Ausnahme jeweils ohne Beteiligung der Bezirkswahlkommission - erfolgte, muss ein Einfluss auf das Wahlergebnis angenommen werden:

Betroffen von dieser Rechtswidrigkeit sind bei der

Bezirkswahlbehörde	eingelangte Wahlkarten
██████████	4.657
██████████	3.620
██████████	14.715
██████	7.303
Gesamt	30.295

Diese Zahlen ergeben sich aus der vorgelegten Zusammenstellung (Beilage ./ V.2.3.-2), die auf Basis des von der Bundeswahlbehörde verlautbartem Endergebnis vom 1.6.2016 erstellt wurde.

Beweis:

- excel-Tabelle betreffend Auswertung der standardisierten Fragebögen betreffend Auswertung der Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörde, **Beilage./V.2.3.-2**
- Einsicht in die Wahlakten der Bezirks- und Landeswahlbehörden sowie der Bundeswahlbehörde

Durch die Verletzung der Verschlusspflichten und der genauen Regelung des § 14a BPWG zum strengen Auszählungsverfahren von Briefwahlkarten wurden auch in diesen Fällen sämtliche Schritte (Trennung in gültige und ungültige, Öffnen der Wahlkarten, Entnahme der Wahlkuverts, Entnahme der Stimmzettel und schließlich Auszählung der Stimmzettel) durch „unbefugte Hilfsorgane“ oder „unbefugte Personen“ ohne Beiziehung der jeweils zuständigen Bezirkswahlkommission durchgeführt. Die auf diese gesetzeswidrige Weise zustande gekommenen (vermeintlichen) Wahlergebnisse gewährleisteten nach der dargestellten Rechtsprechung keine „objektiv verlässliche Ermittlung des Wahlergebnisses“, weshalb das Wahlverfahren vom Beginn des Abstimmungsverfahrens an aufzuheben ist (VfSlg 19.908 und 11.020).

b) Auszählung erfolgte nicht durch Bezirkswahlbehörde

In jenen Bezirkswahlbehörden, wo in Widerspruch zu §§ 10 Abs 6 und Abs 7, 14a BPWG die Trennung von gültigen und nichtigen Briefwahlkarten, das Öffnen der Wahlkarten, die Entnahme des innenliegenden Wahlkuverts und sogar die Auszählung der Stimmzettel - ohne Beteiligung der Bezirkswahlkommission - erfolgte, muss ein Einfluss auf das Wahlergebnis angenommen werden:

Betroffen von dieser Rechtswidrigkeit sind bei der

Bezirkswahlbehörde	eingelangte Wahlkarten
Wahlkarten - [REDACTED]	3.620
Wahlkarten - [REDACTED]	4.657
Wahlkarten - [REDACTED]	17.376
Wahlkarten - [REDACTED]	8.115
Wahlkarten - [REDACTED]	14.715
Wahlkarten - [REDACTED]	5.307
Wahlkarten - [REDACTED]	4.549
Gesamt	58.374

Diese Zahlen ergeben sich aus der vorgelegten Zusammenstellung (Beilage ./V.2.3.-2), die auf Basis des von der Bundeswahlbehörde verlautbartem Endergebnis vom 1.6.2016 erstellt wurde.

Beweis: - excel-Tabelle betreffend Auswertung der standardisierten Fragebögen betreffend Auswertung der Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörde, **Beilage./V.2.3.-2**

- Einsicht in die Wahlakten der Bezirks- und Landeswahlbehörden sowie der Bundeswahlbehörde

Durch die Verletzung der Verschlusspflichten und der genauen Regelung des § 14a BPWG zum strengen Auszählungsverfahren von Briefwahlkarten wurden auch in diesen Fällen sämtliche Schritte (Trennung in gültige und ungültige, Öffnen der Wahlkarten, Entnahme der Wahlkuverts, Entnahme der Stimmzettel und schließlich Auszählung der Stimmzettel) durch „unbefugte Hilfsorgane“ oder „unbefugte Personen“ ohne Beiziehung der jeweils zuständigen Bezirkswahlkommission durchgeführt. Die auf diese gesetzeswidrige Weise zustande gekommenen (vermeintlichen) Wahlergebnisse gewährleisten nach der dargestellten Rechtsprechung keine „objektiv verlässliche Ermittlung des Wahlergebnisses“, weshalb das Wahlverfahrens vom Beginn des Abstimmungsverfahrens an aufzuheben ist (VfSlg 19.908 und 11.020).

- c) Wahlkuverts wurden vorzeitig aus Wahlkarten entnommen

In jenen Bezirkswahlbehörden, wo in Widerspruch zu §§ 10 Abs 6 und Abs 7, 14a BPWG die Trennung von gültigen und nichtigen Briefwahlkarten, das Öffnen der Wahlkarten, die Entnahme des innenliegenden Wahlkuverts vor Montag 23.5.2016, 9 Uhr und ohne Beteiligung der Bezirkswahlkommission erfolgte, muss ein Einfluss auf das Wahlergebnis angenommen werden:

Betroffen von dieser Rechtswidrigkeit sind bei der

Bezirkswahlbehörde	eingelangte Wahlkarten
██████████	4.657
██████████	3.620
██████	7.303
██████████	8.150
██████████	14.715
██████████	4.549
██████	2.655
██████	5.307
██████████	17.376
██████████	10.914
██████████	1.707
Gesamt	80.953

Diese Zahlen ergeben sich aus der vorgelegten Zusammenstellung (Beilage ./V.2.3.-2), die auf Basis des von der Bundeswahlbehörde verlautbartem Endergebnis vom 1.6.2016 erstellt wurde.

- Beweis:
- excel-Tabelle betreffend Auswertung der standardisierten Fragebögen betreffend Auswertung der Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörde, **Beilage./V.2.3.-2**
 - Einsicht in die Wahlakten der Bezirks- und Landeswahlbehörden sowie der Bundeswahlbehörde

- d) Wahlkarten vorzeitig in gültige und nichtige sortiert sowie vorzeitige Öffnung von Wahlkarten

In jenen Bezirkswahlbehörden, wo in Widerspruch zu §§ 10 Abs 6 und Abs 7, 14a BPWG bereits vor Montag 23.5.2016 um 9 Uhr Briefwahlkarten in gültige und nichtige sortiert und auch geöffnet wurden und dieser Vorgang überdies in rechtswidriger Weise nicht durch die Bezirkswahlbehörde vorgenommen wurde, muss ein Einfluss auf das Wahlergebnis angenommen werden:

Betroffen von dieser Rechtswidrigkeit sind bei der

Bezirkswahlbehörde	eingelangte Wahlkarten
██████████	4.657
██████████	3.620
██████████	7.303
██████████	8.150
██████████	14.715
██████████	4.549
██████████	2.655
██████████	5.307
██████████	17.376
██████████	10.914
██████████	1.707
██████████	3.154
██████████	4.315
██████████	6.491
██████████	9.328
██████████	10.159
██████████	5.667
Gesamt	120.067

Diese Zahlen ergeben sich aus der vorgelegten Zusammenstellung (Beilage ./V.2.3.-2), die auf Basis des von der Bundeswahlbehörde verlautbartem Endergebnis vom 1.6.2016 erstellt wurde.

Beweis: - excel-Tabelle betreffend Auswertung der standardisierten Fragebögen betreffend Auswertung der Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörde, **Beilage./V.2.3.-2** -

Einsicht in die Wahlakten der Bezirks- und Landeswahlbehörden sowie der Bundeswahlbehörde

Zu – mit § 10 Abs 6 und Abs 7 BPWG - vergleichbaren Verschlusspflichten in der Salzburger Gemeindewahlordnung (§74 Abs 2 und § 75 Abs 3 Sbg GdWO) hat der Gerichtshof bereits erkannt, dass „*gesichert sein muss, dass das verfassungsgerichtliche Verfahren von Wahlunterlagen ausgeht, deren Beweiswert - objektiv - nicht angezweifelt werden kann. Haben unbefugte Personen unkontrollierten Zugang zu den Wahlakten, ist eine verlässliche Ermittlung des Wahlergebnisses durch die hiezu (allein) zu-ständigen Organe objektiv nicht mehr gewährleistet. Bei Verletzung jener Vorschriften der Wahlordnung, die eine einwandfreie Prüfung der Stimmzählung sichern sollen, ist nämlich die Möglichkeit von Missbräuchen, die das Gesetz unbedingt ausschließen will, jedenfalls gegeben, ohne dass es des Nachweises einer konkreten - das Wahlergebnis tatsächlich verändernden - Manipulation bedarf.“ (VfSlg 19.908/2014)*

„Unbefugte Personen“ sind nach richtigem Verständnis jedenfalls Einzelpersonen, aber auch eine Mehrzahl von Personen, die sich nicht aus der Bezirkswahlkommission zusammensetzt.

Die von dieser Rechtswidrigkeit betroffenen 120.067 Stimmen haben jedenfalls Einfluss auf das Wahlergebnis vom 22.5.2016, weil die Stimmendifferenz zwischen Alexander van der Bellen und Norbert Hofer nur 30.863 Stimmen beträgt.

Da somit das Wahlergebnis des angefochtenen Wahlgangs anhand der Wahlakten – objektiv – nicht mit Verlässlichkeit festgestellt werden kann, ist es nach Ansicht des VfGH nicht ausreichenden „*die Wahl auf Grund der behaupteten Rechtswidrigkeit vom Beginn der Feststellung des Wahlergebnisses durch die Sprengelbehörden an aufzuheben*“. **Vielmehr ist die Wahl „vom Beginn des Abstimmungsverfahrens an aufzuheben“, um die genannten Rechtswidrigkeiten zu beseitigen (VfSlg 19.908/2014).**

Dieses Ergebnis wird durch ein weiteres Judikat des VfGH bestätigt. Werden die Stimmzettel durch dazu nicht befugte Hilfsorgane ausgewertet, ist eine verlässliche Ermittlung des Wahlergebnisses nicht mehr gewährleistet und die Abstimmung im Wahlsprengel zu wiederholen sowie das gesamte Wahlergebnis neu zu ermitteln (VfSlg 11.020/1986). Als „nicht befugte Hilfsorgane“ muss dabei jede Einzelperson und auch eine Personenmehrzahl, die sich nicht aus allen Mitgliedern der Bezirks-wahlbehörde zusammensetzt, verstanden werden. Einzig die Bezirkswahlbehörde – als Kollegialbehörde in der gesetzlich normierten Zusammen-

setzung, insbesondere unter Beteiligung von Beisitzern, Vertrauensleuten und Wahlzeugen - ist zuständig, die Wahlkarten und die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit zu prüfen.

e) Vorzeitige Trennung von gültigen und nichtigen Briefwahlkarten

In jenen Bezirkswahlbehörden, wo in Widerspruch zu §§ 10 Abs 6 und Abs 7, 14a BPWG bereits vor Montag 23.5.2016 um 9 Uhr mit der Trennung von gültigen und nichtigen Briefwahlkarten begonnen und diese Prüfung überdies in rechtswidriger Weise nicht durch die Bezirkswahlbehörde vorgenommen wurde, muss ein Einfluss auf das Wahlergebnis angenommen werden:

Betroffen von dieser Rechtswidrigkeit sind bei der

Bezirkswahlbehörde	eingelangte Wahlkarten
██████████	192
██████████	2.089
██████████████████	3.301
██████████████	2.897
██████████████	4.657
██████████████	3.620
██████████████	5.005
██████████████	4.398
██████████████	6.311
██████████████	2.711
██████████████	1.707
██████████████	3.154
██████████████	2.315
██████████████	1.106
██████████████	9.581
██████████	

	10.791
██████████	2.956
██████████	7.112
██████████	4.315
██████████	7.301
██████████	2.522
██████████	6.415
██████████	12.407
██████████	8.127
██████████	3.568
██████████	10.914
██████████	20.851
██████████	2.701
██████████	8.430
██████████	5.557
██████████	6.346
██████████	5.097
██████████	6.578
██████████	13.041
██████████	7.334
██████████	4.380
██████████	12.354
██████████	2.159
██████████	6.974
██████████	6.509
██████████	9.328
██████████	3.534
██████████	4.919

[REDACTED]	8.227
[REDACTED]	12.466
[REDACTED]	8.150
[REDACTED]	3.516
[REDACTED]	14.715
[REDACTED]	4.549
[REDACTED]	5.667
[REDACTED]	2.655
[REDACTED]	3.402
[REDACTED]	2.322
[REDACTED]	17.376
[REDACTED]	6.491
[REDACTED]	7.303
[REDACTED]	5.307
[REDACTED]	5.807
[REDACTED]	10.159
[REDACTED]	6.759
[REDACTED]	8.460
[REDACTED]	3.554
[REDACTED]	10.453
[REDACTED]	12.125
[REDACTED]	4.702
[REDACTED]	5.339
[REDACTED]	4.383
[REDACTED]	6.550
[REDACTED]	14.231
[REDACTED]	7.637
[REDACTED]	8.263
[REDACTED]	

	8.094
██████	10.530
██████████████	6.727
██████	9.536
██████	6.690
██████	7.598
██████	9.042
████████	7.092
████████	13.556
████████	17.067
██████	11.211
Betroffene Gesamt:	573.275

Diese Zahlen ergeben sich aus der vorgelegten Zusammenstellung (Beilage ./ V.2.3.-2), die auf Basis des von der Bundeswahlbehörde verlautbartem Endergebnis vom 1.6.2016 erstellt wurde.

- Beweis:
- excel-Tabelle betreffend Auswertung der standardisierten Fragebögen betreffend Auswertung der Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörde, **Beilage./V.2.3.-2**
 - Einsicht in die Wahlakten der Bezirks- und Landeswahlbehörden sowie der Bundeswahlbehörde

Da somit das Wahlergebnis des angefochtenen Wahlgangs anhand der Wahlakten – objektiv – nicht mit Verlässlichkeit festgestellt werden kann, ist es nach Ansicht des VfGH nicht ausreichenden „die Wahl auf Grund der behaupteten Rechtswidrigkeit vom Beginn der Feststellung des Wahlergebnisses durch die Sprengelbehörden an aufzuheben“. Vielmehr ist die Wahl „vom Beginn des Abstimmungsverfahrens an aufzuheben“, um die genannten Rechtswidrigkeiten zu beseitigen (VfSlg 19.908/2014).

Bei Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern hat der Gerichtshof bereits fest-

gehalten, dass ein Einfluss auf das Ergebnis des Wahlverfahrens dann anzunehmen ist, wenn die Zahl der zu Unrecht Wahlberechtigten eine Größe erreicht, die unter Bedachtnahme auf das notwendig unbekanntes Wählerverhalten Auswirkungen auf die Mandatsverteilung nicht mehr auszuschließen erlaubt (VfSlg 8590).

Nichts anderes kann gelten für Auswirkungen auf das Wahlergebnis der Stichwahl vom 22.5.2016, weil nicht objektiv sichergestellt ist, dass gültige Wahlkarten nicht als ungültig bzw. nichtig ausgeschieden wurden und, dass ungültige Wahlkarten nicht als gültige Stimmen gezählt wurden:

Stellt man die vorzeitig und damit rechtswidrig in gültige und nichtige getrennten Briefwahlstimmen von insgesamt 573.275 dem entscheidenden Stimmenvorsprung von Alexander van der Bellen iHv lediglich 30.863 Stimmen gegenüber, ist – iSd genannten Judikatur – eine Größe erreicht, die unter Bedachtnahme auf das notwendig unbekanntes Wählerverhalten, Auswirkungen auf das Wahlergebnis nicht mehr auszuschließen erlaubt.

Schon aus diesem Grund ist der angefochtene zweite Wahlgang vom Beginn des Abstimmungsverfahrens an als nichtig aufzuheben und zu wiederholen.

Dieses Ergebnis wird durch eine weitere Judikaturlinie des VfGH bestätigt. Werden die Stimmzettel durch dazu nicht befugte Hilfsorgane ausgewertet, ist eine verlässliche Ermittlung des Wahlergebnisses nicht mehr gewährleistet und die Abstimmung im Wahlsprenkel zu wiederholen sowie das gesamte Wahlergebnis neu zu ermitteln (VfSlg 11.020/1986). Als „nicht befugte Hilfsorgane“ muss dabei jede Einzelperson und auch eine Personenmehrzahl, die sich nicht aus allen Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde zusammensetzt, verstanden werden. Einzig die Bezirkswahlbehörde – als Kollegialbehörde in der gesetzlich normierten Zusammensetzung, insbesondere unter Beteiligung von Beisitzern, Vertrauensleuten und Wahlzeugen - ist zuständig, die Wahlkarten und die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit zu prüfen.

f) Conclusio

Zusammengefasst, ist jede der aufgezeigten Rechtswidrigkeiten (vorzeitige Auszählung von Briefwahlkarten, Auszählung nicht durch die Bezirkswahlbehörde, vorzeitige Entnahme der Wahlkuverts aus den Wahlkarten, vorzeitige Trennung in gültige und ungültige Briefwahlkarten und vorzeitige Öffnung von Wahlkarten, vorzeitige Trennung in gültige und ungültige

Briefwahlkarten und die Ausgabe von falsch-farbigen Kuverts) schon für sich allein ein ausreichender Grund für die Aufhebung des angefochtenen Wahlgangs, weil nicht einmal eine objektive Grundlage für die Auszählung der Stimmen der Briefwahlkartenwähler sichergestellt ist.

3. Rechtswidrigkeit aufgrund Vorab-Informationen

Vorweg ist ausdrücklich zu betonen, dass keinerlei Notwendigkeit besteht, vor Schluss der Abstimmung (17:00 Uhr) irgendwelche Informationen bekannt zu geben. Ja eine solche Notwendigkeit besteht nicht einmal für den Zeitraum zwischen Schluss der Abstimmung (17:00 Uhr) und Vorliegen des Endergebnisses. Die Praxis der aufgeregt vorgetragenen Hochrechnungen um Punkt 17:00 Uhr dient keinem erkennbaren demokratiepolitischen Ziel, sondern einzig der Befriedigung der Neugier. Es geht lediglich darum, einen Zeitraum von wenigen Stunden zu überbrücken. Selbst für den Ausnahmefall (wie diesmal), dass es auf die Wahlkarten ankommt, liegt das offizielle Auszählungsergebnis der normal abgegebenen Stimmen am frühen Abend, dh innerhalb von 3 oder 4 Stunden nach Schließung der Wahllokale vor. Irgendeine Notwendigkeit, schon innerhalb dieses Zeitraums irgendwelche (mitunter recht wackeligen) Hochrechnungen zu erhalten, besteht nicht.

Selbstverständlich sind Hochrechnungen zulässig. Jedermann kann sich (jedenfalls nach Schließung der Wahllokale) dazu äußern, welchen Ausgang der Wahl er annimmt, und zwar auf Basis aller Informationen und unter Zuhilfenahme aller psychologischen, technischen und sonstigen Methoden. Hochrechnung ist - wie jede Meinungsäußerung - nicht verboten, sondern durch Art 10 EMRK sogar verfassungsrechtlich geschützt. Unzulässig ist nur, dass die Wahlbehörden zum Zwecke der Erstellung von Hochrechnungen Informationen über tatsächliches Wahlverhalten bereits vor Schließung der Wahllokale herausgeben. Da durch eine solche Vorgangsweise das Wahlverhalten der noch nicht zur Wahl erschienenen Wählerinnen und Wähler beeinflusst wird, ist dies mit Wahlgrundsätzen nicht vereinbar. Mangels demokratiepolitischer Notwendigkeit für eine Hochrechnung um 17:00:00 Uhr, gilt dieses Verbot auch absolut: Die Praxis, Informationen mit einer Sperrfrist "nur" an ausgewählte Medienvertreter weiterzugeben, hat weder eine gesetzliche Deckung noch bleibt das unzulässige Datenleck auf die ausgewählten Medienvertreter beschränkt. Diese – gesetzwidrige (vgl nur Art 20 Abs 3 B-VG) - Praxis hat ein Ausmaß erreicht, das nicht mehr toleriert werden kann und jedenfalls von Bedeutung für den Wahlausgang ist.

Auch aus diesem Blickwinkel ist der gesamte zweite Wahlgang mit einer erwiesenen

Rechtswidrigkeit belastet, die für den Wahlausgang von Bedeutung war, und daher aufzuheben und zu wiederholen.

Nachstehend findet sich eine Vielzahl an (belegbaren) Beispielen, dass Ergebnisse der Bundespräsidentenwahl von Seiten der Wahlbehörde bzw aus dem Bundesministerium für Inneres, somit von offizieller Stelle, rechtswidrig an Dritte weitergegeben worden sind. Anders ist die wahre Flut an Informationen hinsichtlich des Wahlausganges, die sich in sozialen Netzwerken ergossen hat, nicht zu erklären und wird hierauf jeweils zu den einzelnen Punkten eingegangen werden:

3.1 APA-Pressemeldungen vor 17:00 Uhr zum Wahlausgang

Das Wahlrecht muss frei und geheim sein (Art 60 Abs 1 B-VG, Art 3 1. ZP EMRK, Art 8 Staatsvertrag von Wien). Es ist Grundbaustein und Kernbestandteil des Art 1 B-VG („demokratisches Prinzip“) und reicht über das einfache Verfassungsrecht hinaus.

Ab 11:00 Uhr sicherten Wahlergebnisse durch, gegen Mittag stand für die APA fest und wurde auch veröffentlicht, dass ein Kandidat (Ing. Norbert Hofer) uneinholbar vorne liege. Die Primäradressaten dieser Informationen (Quelle: BMI) waren Meinungsforscher, Journalisten und alle, die mit den Wahlergebnissen aktiv oder passiv vor 17:00 Uhr zu tun hatten. Die Verbreitung dieser Informationen erfolgte in Windeseile über Twitter, Telefon, SMS, E-Mail und alle Nicht-Massen-Medien. Viele Wähler wurden aufgrund dieser Informationen beeinflusst und dadurch wurde das Wahlergebnis verändert.

Obgleich die APA-Pressemeldungen selbst erst um 17:00 Uhr der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind, ergibt sich aus diesen offenkundig, dass Informationen bereits deutlich vor 17:00 Uhr an die APA weitergegeben worden sein müssen. Dass diese Informationen von der Wahlbehörde bzw aus dem Innenministerium stammen, ergibt sich aus einer APA-Pressemeldung vom 21.01.2013, in welcher im Zusammenhang mit der Volksbefragung zum Thema Wehrpflicht Folgendes festgehalten wurde:

Über Landeswahlbehörden und Innenministerium landen Ergebnisse bei Medien wie dem ORF oder der APA. Erreicht die Zahl der Ergebnisse eine kritische Größe, liefern Hochrechner und Statistiker daraus erste Trends und Hochrechnungen. Die APA, die dabei mit der ARGE Wahlen kooperiert...

Die APA hält somit selbst fest, dass sie über die Landeswahlbehörden sowie das In-

nenministerium bereits lange vor Wahlschluss Informationen über die ersten Ergebnisse erhält.

Beweis: - APA-Pressemitteilung vom 21.01.2013 (Beilage V.3-1)

Aufgrund der Informationen der Wahlbehörde(n) und des Innenministeriums konnten seitens der APA – teils mehrere Stunden vor Schluss der Wahl – mehrere Pressemitteilungen verfasst werden.

Bereits um 14:31 Uhr, somit rund zweieinhalb Stunden bevor die letzten Wahllokale schlossen (insbesondere in Wien, wo Dr. Alexander Van der Bellen einen besonders hohen Stimmanteil verzeichnen konnte), verkündete die APA den Sieg von Ing Norbert Hofer bei der Stichwahl zum Bundespräsidenten:

Norbert Hofer vor Wahl zum neuen Bundespräsidenten
Sieg in Stichwahl gegen Grünen Kandidaten Van der Bellen zeichnet sich ab
Der Freiheitliche Norbert Hofer wird voraussichtlich neuer Bundespräsident. Nach ersten Hochrechnungen ist der Dritte Nationalratspräsident von seinem Grünen Kontrahenten Alexander Van der Bellen kaum noch einzuholen.

Beweis: - APA-Pressemitteilung vom 22.05.2016 um 14:31 Uhr (Beilage V.3-2)

Zeitgleich mit der vorgenannten Pressemitteilung wurde von der APA eine weitere Mitteilung verfasst, in der davon die Rede ist, dass Dr. Alexander Van der Bellen – im Verhältnis zum ersten Wahlgang – seinen Stimmenanteil in Wien verdoppeln müsste, um noch Chancen auf einen Wahlsieg zu haben.

Van der Bellen müsste Wien-Ergebnis verdoppeln
Nur mehr geringe Chancen für ehemaligen Grünen-Chef
Dass sich das Ergebnis zugunsten Alexander Van der Bellens drehen könnte, erscheint aufgrund der vorliegenden ARGE-Hochrechnung äußerst unwahrscheinlich. Der ehemalige Grünen-Chef müsste in Wien zumindest doppelt so viele Stimmen erreichen wie im ersten Wahldurchgang, bei dem er auf 32,75 Prozent der Wähler (inklusive Briefwahl-Stimmen) kam.

Beweis: - APA-Pressemitteilung vom 22.05.2016 um 14:31 Uhr (Beilage V.3-3)

Der Trend der beiden vorstehend genannten APA-Mitteilungen wurde durch eine weitere Aussendung um 15:14 Uhr – somit immer noch rund 1:45 Stunden vor Ende der

Wahl – bestätigt:

Hofer mit 51,1 Prozent ziemlich sicher Wahlsieger

Van der Bellen kommt auf 48,9 Prozent der Stimmen – Hochrechnung inklusive Wahlkarten-Schätzung

Norbert Hofer hat die Bundespräsidentenwahl vom Sonntag aller Voraussicht nach gewonnen. Auch eine aktualisierte Hochrechnung der ARGE Wahlen von 15.10 Uhr (Auszahlungsgrad 35,3 Prozent) sieht den FPÖ-Kandidaten vor dem ehemaligen Grünen-Chef Alexander Van der Bellen. Hofer kommt demnach (inkl. Briefwahlstimmen-Schätzung) auf 51,1 Prozent der Stimmen, Van der Bellen auf 48,9 Prozent.

Auch in dieser Pressemitteilung wurde erneut festgehalten, dass eine Änderung dieses Ergebnisses nicht mehr zu erwarten sei:

Ein „Drehen“ des Ergebnisses gilt laut ARGE Wahlen als ziemlich unwahrscheinlich. Van der Bellen müsste dazu in Wien seinen Stimmenanteil aus dem ersten Wahldurchgang zumindest verdoppeln – damals kam er auf 32,75 Prozent (inklusive Briefwahlstimmen).

Beweis: - APA-Pressemitteilung vom 22.05.2016 um 15:14 Uhr (Beilage V.3-4)

Um 15:41 Uhr erfolgte die APA-Meldung, dass Ing. Norbert Hofer mit 51,1 Prozent ziemlich sicher Wahlsieger sei. Rund eine Stunde vor dem offiziellen Ende der Wahl, um 15:47 Uhr, verfasste die APA eine weitere Mitteilung aus der hervorgeht, dass der Abstand zwischen den beiden Kandidaten geringer wird:

Abstand Hofer – Van der Bellen verringert sich

Hofer dennoch weiter vor Van der Bellen – „Drehen“ des Ergebnisses nach wie vor eher unwahrscheinlich.

Der Ausgang der Bundespräsidentenwahl vom Sonntag dürfte laut den Daten der ARGE Wahlen wahrscheinlich enger werden als in den ersten Hochrechnungen erwartet. Laut einer Hochrechnung von 15.40 Uhr kommt Norbert Hofer auf 50,9 Prozent der Stimmen, Van der Bellen auf 49,1 Prozent (inkl. Briefwahlstimmen-Schätzung). Das Rennen ist damit noch nicht mit absoluter Sicherheit entschieden.

Auch in diese Meldung fand sich der Hinweis, dass Dr. Alexander Van der Bellen sein Wien-Ergebnis aus dem ersten Wahlgang verdoppeln müsste.

Beweis: - APA-Pressemitteilung vom 22.05.2016 um 15:47 Uhr (Beilage V.3-5)

Neben den vorstehend genannten Pressemitteilungen verlautete die APA, dass Dr. Alexander Van der Bellen Vorarlberg für sich entschieden habe (Mitteilung um 16:51 Uhr).

Um 16.56 Uhr wurde noch darauf hingewiesen, dass sich – entgegen den bisherigen Meldungen – doch ein Kopf-an-Kopf-Rennen abzeichne. Auch anhand dieser Meldungen ist erkennbar, dass die APA offenkundig Zugang zu den Ergebnissen der Bundespräsidentenwahl hatte.

Beweis: - APA-Pressemitteilung vom 22.05.2016 um 16:51 Uhr (Beilage V.3-6)
- APA-Pressemitteilung vom 22.05.2016 um 16:56 Uhr, sowie dazugehöriger Beilage mit den Sprengelergebnissen (Beilage V.3-7)

3.2 Veröffentlichung des Wirtschaftsblattes

Offenkundig gelangten jene Informationen, die über die Landeswahlbehörden und das Innenministerium an die APA und die ARGE Wahlen übermittelt wurden auch an die breite Öffentlichkeit, konnte doch die Tageszeitung „Wirtschaftsblatt“ bereits zur Mittagszeit erste Wahlergebnisse veröffentlichen. In beiden der in diesem Artikel genannten Gemeinden konnte Ing Norbert Hofer eine klare Stimmenmehrheit erreichen.

Beweis: - Screenshots des Artikels im Wirtschaftsblatt (Beilage V.3-8)

3.3 Veröffentlichung von Wahlergebnissen durch Gemeinden

Neben den Informationen, die der APA zugespielt wurden, haben sogar einzelne Gemeinden teils **deutlich** vor 17:00 Uhr die Gemeindeergebnisse kundgemacht.

So hat die Marktgemeinde [REDACTED] im sozialen Netzwerk Facebook verlautbart, dass Dr Alexander Van der Bellen die Wahl in der Gemeinde mit einem Stimmenanteil von 60,6 % gewonnen habe.

Beweis: - Konvolut an Screenshots von Twitter und Facebook (Beilage V.3-9)

Die Gemeinde [REDACTED] in der [REDACTED] wählte in diesem Zusammenhang sogar einen noch offizielleren Weg und veröffentlichte die Ergebnisse der Bundespräsidentenwahl vor 17:00 Uhr auf der Gemeindehomepage. In diesem Fall obsiegte Ing Norbert Hofer mit einem Stimmenanteil von 50,91 %.

Beweis: - Konvolut an Screenshots von Twitter (Beilage V.3-10)

Weiters fand sich im Internet noch ein Screenshot, welchem Folgendes zu entnehmen war:

*Hofer 1.085 (44,69%), Dr Van der Bellen 1.343 (55,31 %) MfG ihr
Stadtamt*

Offenkundig hat somit eine Stadtgemeinde auf Anfrage das Ergebnis der Bundespräsidentenschaftswahl vor 17:00 Uhr bekannt gegeben.

Beweis: - Screenshot von Twitter (Beilage V.3-11)

3.4 Twitter und Facebook-Einträge

Abgesehen von den vorgenannten Veröffentlichungen durch Medien oder gar den Gemeinden selbst, ergibt sich aus einer Vielzahl an Einträgen in sozialen Netzwerken (zB Facebook und Twitter), dass es offensichtlich kein Problem darstellte, Ergebnisse der Bundespräsidentenschaftswahl zu erlangen. Dies kann einzig und allein darauf zurückzuführen sein, dass jene Informationen, die von den Landeswahlbehörden und dem Innenministerium an die APA und die ARGE Wahlen weitergegeben worden sind, offensichtlich über private Kanäle veröffentlicht wurden:

So können exemplarisch folgende Meldungen angeführt werden:

- 13:10 Uhr; Hochrechnung für [REDACTED] nach Auszählung von 111 Gemeinden: Ing. Norbert Hofer 51,4 % zu 48,53 % für Dr. Alexander Van der Bellen
- 13:21 Uhr; Hochrechnung für das [REDACTED] nach Auszählung von 38 Gemeinden: Ing. Norbert Hofer 67,89 % zu 32,10% für Dr. Alexander Van der Bellen
- Um 14:59 wird das (bereits erwähnte) Ergebnis der Marktgemeinde [REDACTED] veröffentlicht
- Um 15:04 erfolgte (die ebenfalls bereits erwähnte) Veröffentlichung des Wahlergebnisses der Gemeinde [REDACTED]
- 15:28 Uhr; Wahlprognosen mit Wahlkarten, die ein Ergebnis von 52 % zu 48 % zugunsten von Ing Norbert Hofer erwarten lassen
- 15:51; Ergebnis für [REDACTED] (unterlegt mit einem grünen Herzen)

Beweis: - Konvolut an Screenshots von Twitter und Facebook (Beilage V.3-12)

Zusätzlich zu diesen eindeutigen Einträgen in sozialen Netzwerken, welche bereits deutlich vor 17:00 Uhr die ersten Ergebnisse beinhaltet haben, ergibt sich aus weiteren Nachrichten auf diesen Plattformen, dass Wahlergebnisse bekannt geworden sind:

So finden sich, exemplarisch an dieser Stelle angeführt, folgende Einträge:

Frage an die Redaktionen: Keine Details, nur: Rechnet ihr noch oder speibt ihr schon?

Antwort: zweiteres

Hat schon wer die Sperrfrist gebrochen? Und wenn ja, wie stehts?

Antwort: schlecht

4 minuten noch bis zum faschismus

Anstand, Weltoffenheit, Humanität sind ab heute in Österreich in Opposition. Volk wählt, was Krone, Heute und Österreich herbeischreiben.

es wird möglicherweise arschknapp. besser ihr geht wählen.

Austria (based on unconfirmed results of districts of [REDACTED] and [REDACTED]):

Hofer: 47%

VanderBellen: 53%

Aus all diesen Meldungen wird klar ersichtlich, dass jene Personen, welche die Einträge verfasst haben, offensichtlich bereits Informationen über den Wahlausgang hatten. Es findet sich sogar eine Meldung, in der explizit aufgefordert worden ist, zur Wahl zu gehen.

Darüber hinaus ist aus weiteren Einträgen klar erkennbar, dass offenkundig Informationen zum Wahlverlauf durchgesickert sind und diese auch der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind:

Oh. Auf FB wird schon die Sperrfrist gebrochen.

Heute brechen besonders viele Dolme die #Sperrfrist. Die Hitze steigt offenbar vielen Twitterern zu Kopf.

Ich krieg schon erste Informationen von Sprengeln.

Beweis: - Konvolut an Screenshots von Twitter und Facebook (Beilage V.3-13)

In diesem Zusammenhang ist auch auf einen Artikel der Oberösterreichischen Nachrichten vom 24.05.2016 zu verweisen, der genau das vorstehend beschriebene Phänomen des Durchsickerns von Wahlergebnissen vor 17:00 Uhr kritisierte und somit die vorstehenden Ausführungen bestätigt:

Und noch vor 14 Uhr sickerten erste Auszählungsergebnisse in Netz – ob-

wohl diesmal wirklich viele User wiederholt auf die 17-Uhr-Sperrfrist zur Veröffentlichung der Ergebnisse gepocht hatten.

Beweis: - Artikel vom 24.05.2016 in den Oberösterreichischen Nachrichten (Beilage V.3-14)

3.5 Zusammenfassung und Relevanz

Zusammenfassend lässt sich die Bekanntmachung von geheimen Wahlinformationen wie folgt beschreiben:

- (1) Die Wahlbehörde(n) sowie das Innenministerium geben Ergebnisse der Bundespräsidentenwahl an die APA und die ARGE Wahlen weiter. Alternativ hierzu haben einige Gemeinden gleich selbst Informationen veröffentlicht.
- (2) Von dort gelangen die Informationen über private Kanäle an Medien und Privatpersonen.
- (3) Die Ergebnisse und Trends der Bundespräsidentenwahl werden von Medien (vgl. Wirtschaftsblatt) oder Privatpersonen (vgl. Einträge auf Facebook und Twitter) veröffentlicht und somit der breiten Öffentlichkeit ohne Einschränkungen zugänglich gemacht.

Dieses Durchsickern von Informationen war jedenfalls geeignet, Einfluss auf den Wahlausgang zu nehmen und ist daher auch als relevant im Sinne des Art 141 Abs 1 B-VG anzusehen. Dies ist jedoch mit den bereits dargelegten Grundsätzen der freien Wahl schlicht nicht vereinbar. Dass dies ganz besonders für jene Informationen gilt, die - wie oben im Detail dargelegt - Auskunft über den bisherigen Verlauf der Wahl und das bisherige Abstimmungsverhalten geben, bedarf keiner weiteren Erörterung. Solche Informationen hatten zweifelsfrei Auswirkungen auf das „strategische“ Wahlverhalten zahlreicher Wahlberechtigter, die zu dieser Zeit noch nicht wählen waren. Diese Informationen haben sohin eine erhebliche Anzahl an Wahlberechtigte in eine Richtung gedrängt. Aufgrund der Tatsache, dass die ersten veröffentlichten Informationen einen Wahlsieg des Wahlwerbers Ing. Norbert Hofer prognostizierten, ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass dies folgende Auswirkungen hatte:

- Wählerinnen und Wähler, die nicht wählen gehen wollten, jedoch Dr. Alexander Van der Bellen präferierten, wurden doch noch motiviert, zur Wahl zu gehen.

- Wählerinnen und Wähler, die Ing. Hofer präferierten, jedoch zu diesem Zeitpunkt überlegten, ob sie überhaupt wählen gehen, machten dann doch keinen Gebrauch vom Wahlrecht.
- Wählerinnen und Wähler, die noch keine Entscheidung oder Präferenz hatten, welchen der beiden Kandidaten sie wählen wollen, aber jedenfalls entschlossen waren, wählen zu gehen, wählten Dr. Alexander Van der Bellen. Dies ergibt sich aus der – wissenschaftlich unumstrittenen – Prospect Theory nach *Daniel Kahneman* und *Amos Tversky*.³⁸

Eine exakte Berechnung der Anzahl jener Wähler, die durch diese rechtswidrigen, insbesondere der Amtsverschwiegenheit widersprechenden Vorab-Informationen beeinflusst worden sind, ist freilich nicht möglich. Dass hierdurch (erheblich) mehr als 30.863 Wahlberechtigte beeinflusst worden sind, ist aber praktisch sicher. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass bei Verstößen gegen Formalvorschriften, deren Zweck es ist, Manipulationen oder Missbräuche im Wahlverfahren auszuschließen, der mögliche Einfluss auf das Wahlergebnis anzunehmen ist, ohne dass es des Nachweises einer konkreten Manipulation bedarf (VfSlg 15.375 und 19.278).

Nur ergänzend sei angemerkt, dass die österreichische Rechtsordnung - was die Prävention gegen Meinungsbeeinflussung betrifft - hier im internationalen Vergleich hinterher hinkt. In anderen Staaten wurde die Bedeutung von Aussagen über den bisherigen Verlauf der Wahl und das bisherige Abstimmungsverhalten sehr wohl bereits erkannt und berücksichtigt. So verbietet das deutsche Recht etwa sogar die Veröffentlichung von Ergebnissen von Exit Polls: § 32 des deutschen Bundeswahlgesetzes ist die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig. Dass die - im vorliegenden Fall erfolgte - Veröffentlichung von amtlichen Auszählungsergebnissen (!) vor Ablauf der Wahlzeit noch viel problematischer ist, versteht sich von selbst. § 58 NRW, welcher gemäß § 10 BPräsWG bei Wahlen des Bundespräsidenten anzuwenden ist, entspricht hier schlicht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten: es mag vor vielen Jahren genügt haben, die Wahlwerbung am Ort des Wahllokales zu verbieten, da es keine anderen (effektiven) Wege der Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler gab. Die seit-her technisch mögliche, praktisch verzögerungslose Verbreitung von Informationen hat

38 Nach der Prospect Theory werden Wahrnehmungsverzerrungen durch psychische Faktoren ausgelöst und Verhalten unter Unsicherheit beeinflusst. Menschen werden durch Verluste stärker motiviert als durch Gewinne und investieren daher mehr Energie in die Vermeidung von Verlusten als in die Erzielung von Gewinnen. *Kahneman* wurde für die Entwicklung der „prospect theory“ 2002 mit dem Nobelpreis für Wirtschaftswissenschaften ausgezeichnet, *Tversky* war zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben.

dies geändert: ein internet-post, ein twitter-tweet, ein email oder ein sms verbreiten Informationen ohne relevante Verzögerung, und führen – insbesondere, wenn ihr Inhalt in Auskünften über den bisherigen Wahlverlauf besteht - zu flächendeckender Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler. Nur als Gedankenexperiment zur Veranschaulichung der Verbreitungsgeschwindigkeit möge man sich vor Augen führen, wie schnell sich das am Montag, 23.05.2016, kundgemachte amtliche Ergebnis verbreitet hat: Es war bekannt, dass es am späten Nachmittag oder frühen Abend veröffentlicht werden wird. Tatsächlich ist dies gegen 17.00 Uhr geschehen. Wer kann ehrlich zugeben, dass er von diesem Ergebnis - neben der Berufstätigkeit oder einer sonstigen Beschäftigung - nicht bis längstens 17.30 erfahren hatte?

4. Rechtswidrigkeit wegen massenweiser Veröffentlichung des Wahlverhaltens

4.1 Massenweise Veröffentlichung des Wahlverhaltens

In (vor allem digitalen) Medien war im Vorfeld der Wahl und während des Wahlverfahrens selbst auf Wahlberechtigte ein erheblicher psychischer Druck ausgeübt worden. Beinahe im Sekundentakt veröffentlichten Wahlberechtigte im Internet Fotos ihrer ausgefüllten Wahlzettel, die zum Nachweis des eigenen Stimmverhaltens mit smartphones abfotografiert wurden. Diese Fotos wurden mit Überschriften wie zB „Ich habe bereits gegen einen Rechtsruck gewählt. Geht wählen!“ oder „Norbert Hofer verhindert – check!“ versehen.

Beweis: - diverse Screenshots ./Beilage V.4.1-1

4.2 Verletzung der Grundsätze der geheimen und freien Wahl

Eine erhebliche Anzahl an Wahlberechtigten hat auf diese Weise auf ihr Recht, geheim abzustimmen, verzichtet. Dies erfolgte in einem Ausmaß, dass das geheime Wahlrecht bei dieser Wahl keinesfalls gewährleistet war, sondern die Wahl in eine Akklamation umgeschlagen ist. Der Fortschritt der technischen Möglichkeiten und die Ausweitung der Kommunikationsmöglichkeiten können und vor allem dürfen an den Prämissen des geheimen Wahlrechts nichts ändern.

In Hinblick auf den im B-VG geprägten Begriffs der geheimen Wahl und unter Zugrundelegung des überlieferten Sinns und Zwecks dieses fundamentalen Wahlprinzips, nämlich der wirksamen Sicherung der Unabhängigkeit und Freiheit der in der Wahl gelege-

nen politischen Meinungsäußerung des Bundesvolks, kann beim angefochtenen Wahlvorgang aufgrund der Tatsache, dass zahlreiche Wähler(-gruppen) auf ihr Recht, geheim abzustimmen, verzichten haben und ihre Stimme offen gelegt haben, nicht mehr von geheimen Wahlen gesprochen werden.

Durch die massenweise Veröffentlichung des Wahlverhaltens zahlreicher Wahlberechtigter ist auch der Grundsatz der freien Wahl verletzt. Denn Freiheit der Wahl bedeutet, dass von niemandem, weder vom Staat, noch von privater Seite, ein Zwang auf die Wahlberechtigten ausgeübt werden darf, um deren Stimmabgabe in eine bestimmte Richtung zu drängen oder eine Stimmabgabe bestimmten Inhalts zu verhindern. Mit diesem Ziel darf also weder ein Zwang geübt werden, der Wahl fernzubleiben, noch ein Zwang, die Stimme für oder gegen einen bestimmten Kandidaten oder eine bestimmte Partei abzugeben.³⁹ Dabei umfasst sind, wie bereits ausgeführt, sowohl rechtliche als auch faktische Beeinflussungen (VfSlg 13.839, 14.371, 17.418, 19.107, 19.107, 19.820; VfGH 25.9.2015, W I 5/2015).

Durch diese Vielzahl an Postings ausgefüllter Wahlzettel und die damit einhergehende massenweise Offenlegung des Wahlverhaltens wurde das Wahlverhalten zahlreicher Wahlberechtigter beeinflusst, denn sahen sich viele Wahlberechtigte gedrängt, sich entgegen ihren Willen zu Dr. Alexander Van der Bellen zu deklarieren, um keine Nachteile in ihrem sozialen Umfeld befürchten zu müssen. Auf die Wahlberechtigten wurde sohin auch von privater Seite ein Zwang auf Wahlberechtigte ausgeübt, deren Stimmabgabe in eine bestimmte Richtung zu drängen, und zwar, Ing. Norbert Hofer nicht zu wählen bzw. Dr. Alexander Van der Bellen sehr wohl zu wählen, bzw. eine Stimmabgabe für Ing. Norbert Hofer zu verhindern. Es handelte sich dabei um eine faktische Beschränkung dieser Wahlgrundsätze.

Aufgrund dieses Drucks durch die zahlreichen Veröffentlichungen des Wahlverhaltens muss jedenfalls angezweifelt werden, dass die angefochtene Wahl dem „Grundsatz der Freiheit der politischen Willensbildung und Betätigung“ und dem „Postulat der Reinheit der Wahlen“, in deren Ergebnis der wahre Wille der Wählerschaft zum Ausdruck kommen soll (VfSlg 2037; 2936; 13.966), entspricht. Wahlberechtigte konnten aufgrund dieser massenweisen Veröffentlichungen keine freie und ungebundene Wahl treffen.⁴⁰

Es steht außer jeder Diskussion, dass die Meinungsfreiheit eines der wesentlichen

³⁹ Zippelius (FN 7) 193.

⁴⁰ Adamovich/Funk/Holzinger/Frank, Österreichisches Staatsrecht, Band 2², 2013, Rz 21.002-05,

Grundrechte eine Demokratie und die Freiheit der politischen Diskussion das Herzstück einer demokratischen Gesellschaft ist (vgl zB EGMR 8.7.1986, EuGRZ 1986, 424 – Lingens/Österreich). Doch stellt auch die Meinungsfreiheit kein uferloses Grundrecht dar. Wie Art 10 Abs 2 EMRK bereits festhält, ist die Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung mit Pflichten und Verantwortung verbunden. Eine Grenze der Meinungsfreiheit besteht, wo solche zum Schutze wesentlicher Interessen des Staates notwendig sind.

Der Wahlgrundsätze der geheimen und freien Wahl sind aus den bereits ausgeführten Gründen ein wesentlicher Bestandteil des demokratischen Grundprinzips und dürfen auch in Zukunft keinesfalls aufgrund des Transparenzwahns und des „Interesses“ (spricht: Neugierde) der Öffentlichkeit weichen.

Denn folgender Gedanke, wenn auch aus den Gedanken des Naturrechts kommen, hat nicht ohne Grund Einzug in das positive Recht genommen: „Die Freiheit eines Menschen hört da auf, wo die Freiheit des anderen beginnt.“ Und es ist die Freiheit eines jeden Wahlberechtigten, nicht nur das Recht zu haben, geheim zu wählen, sondern ist es auch genau sein Recht, dass er die Möglichkeit hat, dieses Recht faktisch ausüben zu können.

4.3 Relevanz und Zusammenfassung

Durch das zahlreiche Veröffentlichen von Fotos mit ausgefüllten Wahlzetteln, auf denen eine Stimmabgabe an Dr. Alexander Van der Bellen erkennbar war, wurde auf zahlreiche Wahlberechtigte ein erheblicher psychischer Druck ausgeübt. Dadurch wurde nicht nur der Grundsatz des geheimen Wahlrechts, sondern auch jener des freien Wahlrechts verletzt.

Diese massenweise Veröffentlichung des Wahlverhaltens zahlreicher Wahlberechtigter war jedenfalls geeignet, Einfluss auf den Wahlausgang zu nehmen und ist daher auch als relevant im Sinne des Art 141 Abs 1 B-VG anzusehen.

Solche Informationen hatten zweifelsfrei Auswirkungen auf das Wahlverhalten zahlreicher Wahlberechtigter, und wurden hierdurch zahlreiche Wahlberechtigte in einem nicht mehr vertretbaren Ausmaß – und sohin rechtswidrig – gedrängt, sich entgegen ihren Willen zu Dr. Alexander Van der Bellen zu deklarieren, um keine Nachteile in ihrem sozialen Umfeld befürchten zu müssen.

Auch diesbezüglich ist eine exakte Berechnung der Anzahl jener Wähler, die durch diese massenweise Veröffentlichung des Wahlverhaltens beeinflusst worden sind, freilich nicht möglich, doch ist ebenfalls davon auszugehen, dass dadurch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit (erheblich) mehr als 30.863 Wahlberechtigte beeinflusst worden sind. Auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs, wonach es für die Aufhebung der Wahl genügt, wenn die festgestellte Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens auf das Wahlergebnis möglicherweise von Einfluss war (VfSlg 7784, 8270, 19245, 19246, 19278, ua), sei in diesem Zusammenhang wieder verwiesen. Der (positive) Nachweis, dass die betreffende Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis tatsächlich beeinflusst hat, wird sich nämlich in der Regel wohl kaum erbringen lassen⁴¹

Die Bundespräsidentenwahl 2016 ist daher auch aus diesem Grund aufzuheben.

5. Rechtswidrigkeit wegen Verstoßes gegen das Neutralitätsgebot

5.1 Zur öffentlich-rechtlichen Berichterstattung

In der Zeit vor der angefochtenen Wahl fanden im ORF mehrere TV-Debatten sowie eine umfangreiche Berichterstattung statt. Immer wieder war dabei festzustellen, dass der ORF bzw dessen Journalisten und Moderatoren bei ihren Fragen und ihrer Berichterstattung, nicht die gebotene Objektivität an den Tag legte.

Beispielhaft sei das TV-Duell am Donnerstag, den 19. Mai 2016 erwähnt, wo Ing. Norbert Hofer von seitens des ORFs unterstellt wurde, einen Vorfall erfunden zu haben. Vielmehr als die Tatsache, dass der Wahrheitsgehalt der Erzählung des Ing. Norbert Hofer (haltlos) bestritten worden ist, ist die Art und Weise, mit welcher offensichtlichen Antipathie die Moderatorin [REDACTED] Herrn Ing. Norbert Hofer konfrontierte. Vorallem ein Vergleich, wie der ORF mit Herrn Dr. Alexander Van der Bellen (freundlich) bei dieser TV-Debatte am Donnerstag, den 19. Mai 2016 kommunizierte, offenbart, dass der ORF - absichtlich oder unabsichtlich - es nicht schaffte, das TV-Duell objektiv zu organisieren und publizieren.

Dass es sich beim erwähnten TV-Duell am Donnerstag, den 19. Mai 2016 um keinen Einzelfall handelte, zeigt eine Beurteilung des Interviews beider Kandidaten im Rahmen der ZIB 2 am Mittwoch, den 18. Mai 2016. Auch bezüglich diesen muss festgestellt

⁴¹ *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank, Österreichisches Staatsrecht, Band 2² (2013) Rz 39.055.*

werden, dass der Moderator [REDACTED] den Kandidaten Ing. Norbert Hofer - teilweise haltlos - verbal und unsachlich attackierte.

Bei diesen Eindrücken handelt es sich zweifelsfrei nicht um eine subjektive Ansicht des Anfechtungswerbers. Es handelt sich dabei um ein Vorgehen, welches auch von objektiver Seite so empfunden wird. So hält der Journalist [REDACTED] in der "Die Presse" vom 21.05.2016 fest, dass es die ORF-Journalisten [...] nicht verbergen können, dass sie den Freiheitlichen lieber als anderen eines auswischen würden." Staatliche Zentralstellen (im Besonderen Ministerien) sowie vor allem auch das Bundesland Wien investieren seit Jahren erhebliche staatliche Geldmittel in Staatsinserate und „Medienkooperationen“ in bzw mit handverlesenen Printmedien.

Beweis: - Artikel „Die Presse“ vom 21.05.2016, Beilage ./V.5.1-1

5.2 Verletzung des Grundsatzes der freien Wahl und des Gleichheitsgrundsatzes aufgrund der öffentlich-rechtlichen Berichterstattung

Nach Ansicht des deutschen Bundesverfassungsgerichts sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verpflichtet, sich gegenüber dem Wahlwettbewerb der politischen Parteien grundsätzlich neutral zu verhalten. Der Grundsatz der gleichen Wettbewerbschancen untersagt der öffentlichen Gewalt jede unterschiedliche Behandlung der Parteien, durch die deren Chancengleichheit bei Wahlen verdrängt werden kann, sofern sie sich nicht durch einen besonderen – zwingenden – Grund rechtfertigen lässt (BVerfGE 47, 198 (227)). Einen besonderen, rechtfertigenden, zwingenden Grund im Sinne der Rechtsprechung, der allein den Eingriff in die Wahlgleichheit im Bereich der Wahlvorbereitung und des Wahlwettbewerbs rechtfertigt, für eine ungleiche Behandlung bei den Wahlsendungen durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk kann die (deutsche) Lehre heute jedenfalls nicht mehr erkennen.⁴²

In Gestalt der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten tritt den politischen Parteien der Staat nicht als Herr der privaten Rechtsordnung, sondern als Verteiler hoheitlich organisierter Ressourcen entgegen, und darum gilt nicht allgemeines Privatrecht, sondern die Verpflichtung des Staates zur Beachtung der formalen Wahlrechtsgleichheit. Der Rundfunk ist verpflichtet, seinen Hörerkreis objektiv über die Gewichtsverteilung zwischen

⁴² H. Meyer, Wahlgrundsätze, Wahlverfahren, Wahlprüfung, in: HStR III³ 2005, § 46 Rn 66; Dieter Neumann/Wolfgang Wesener, Rundfunkfreiheit, Grundsatz der Chancengleichheit und Wahlwerbung, in: DVBl 1984, S 914 (918).

den bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen zu informieren. Für den Staat stehen alle an der Wahl sich beteiligenden Parteien an derselben Startlinie und der Wähler entscheidet, wer gewinnt.⁴³ Staatliche Neutralität stellt eine unwahrscheinliche und stets von neuem bedrohte Errungenschaft dar.⁴⁴

Dem Anfechtungswerber ist die Rsp des VfGH bekannt, wonach Verstöße des ORF gegen das rundfunkrechtliche Objektivitätsgebot keine „Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens“ (§ 70 Abs 1 VfGG, § 21 Abs 2 BPräsWG) begründen (VfSlg 13.839). Davon abgesehen ist der ORF jedoch nach Auffassung des Anfechtungswerbers im Sinne des Grundsatzes der Freiheit und Reinheit der Wahlen eine dem Staat zuzurechnende Institution. Ungeachtet des Umstandes, dass der ORF formal gesehen als eine vom Staat gesonderte, eigentümerlose juristische Person des öffentlichen Rechts konstruiert ist, kann es im Sinne der Freiheit und Reinheit von Wahlen jedoch nicht auf eine formale, sondern nur auf eine materielle Betrachtungsweise ankommen.

Im materiellen Sinn hat jedoch der zur Äquidistanz verpflichtete Staat die gesamte Gebarung des ORF zu verantworten. So ist es der Staat, der den ORF eingerichtet hat und eingerichtet hält, der Staat sorgt für die Finanzierung des ORF (im Weg der obligatorisch zu entrichtenden „Rundfunkgebühren“, bei Bedarf auch durch staatliche Ad-hoc-Zuwendungen) und der Staat hat wesentlichen Einfluss auf die Bestellung der ORF-Leitungsorgane.

Daraus und in Hinblick auf die obig zitierte deutsche Rechtsprechung und Lehre folgt, dass die vom VfGH geforderte Äquidistanzpflicht auch für den ORF gelten muss. Der Staat kann sich seiner Verantwortung und Äquidistanzpflicht nämlich nicht dadurch entziehen, dass er – mit der nur ihm eigenen Gesetzgebungs- und Finanzmacht – formal vom Staat abgesonderte juristische Personen des öffentlichen Rechts einrichtet und mit Zwangsgebühren nahezu aller Wahlberechtigten in erheblicher (zB auch alle Universitätsbudgets übersteigender) Höhe finanziert und sich dann auf die Position zurückzieht, er habe keinen Einfluss auf allfällige Parteilichkeiten dieser Organisation in staatlichen Wahlverfahren. Für den ORF gilt daher die Neutralitäts- und Äquidistanzpflicht wie für den Staat selbst.⁴⁵

Der ORF hat jedoch wie dargelegt während des gesamten Bundespräsidentenwahlkamp-

43 H. Meyer, Wahlgrundsätze, Wahlverfahren, Wahlprüfung, in: HStR III³ 2005, § 46 Rn 27, 35, 63 ff.

44 Grimm, Parteienrecht, in: HdbVerfR, Rn 42.

45 Ebenso Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹⁰, 2014, Rz 370; ferner Schreiner in Kneihls/Lienbacher [Hrsg], B-VG-Kommentar, 1. Lfg. 2001, Rz 47 zu Art 26 B-VG.

fes durch tendenzielle Berichterstattung gegen diese Äquidistanzpflicht verstoßen. Der Grundsatz der freien Wahl und der Gleichheitsgrundsatz wurden dadurch verletzt.

5.3 Verwendung öffentlicher Mittel als Grundlage für subjektive Berichterstattung

Es ist amtsbekannt, dass staatliche Zentralstellen (im Besonderen Ministerien) sowie vor allem auch das Bundesland Wien – neben der (vergleichsweise marginalen) förmlichen Presseförderung nach dem Presseförderungsgesetz – im Wesentlichen seit dem Wirken von Bundeskanzler a.D. Werner Faymann erhebliche staatliche Geldmittel in Staatsinserate und „Medienkooperationen“ in bzw mit handverlesenen Printmedien investiert haben und noch immer investieren. Die exakten Zahlen können den amtlichen Veröffentlichungen der KommAustria auf Grundlage des Medientransparenzgesetzes (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz – MedKF-TG) entnommen werden. Demnach

- gab die öffentliche Hand, seit Informationen auf Grund des MedKF-TG vorliegen (also seit Mitte 2012), bis einschließlich 2015 mehr als 686 Millionen Euro für Inserate und Werbung aus,
- gab die öffentliche Hand allein im Jahr 2015 rund 188 Millionen Euro für Inserate und Werbung aus,
- war die Gemeinde Wien (samt Ausgliederungen) im Jahr 2015 mit rund 46 Millionen Euro der größte Einzelwerber,
- ging ein Großteil der Gelder, nämlich über 51 Millionen Euro, an „Kronen Zeitung“ (22,6 Millionen Euro), „Heute“ (14,4 Millionen Euro) und „Österreich“ (14 Millionen Euro).⁴⁶

Es kann weiterhin als offenkundig gelten, dass zumindest manche dieser Zeitungen ohne diese Staatsinserate nicht überleben könnten. Die zuletzt genannten Staatsinserate an die reichweitenstarken Boulevardmedien in Höhe von 51 Millionen Euro im Jahr 2015 werden freihändig ohne Ausschreibung im Wesentlichen durch staatliche oder dem Staat zuzurechnende Stellen vergeben, die vor allem von der politischen Partei SPÖ, in minderm Maße aber auch von der ÖVP dominiert werden. Es ist offenkundig, dass diese Staatsinserate Einfluss auf die Blattlinie dieser Printmedien haben. Sie vertreten tendenziell eine SPÖ-freundliche und FPÖ-kritische Linie. Es ist amtsbekannt, dass ne-

⁴⁶ Siehe zB DER STANDARD vom 15.03.2016 „Öffentliche Hand gab 2015 rund 188 Millionen Euro für Werbung aus“

ben den GRÜNEN vor allem die SPÖ bei den Bundespräsidentenwahlen den Kandidaten Alexander Van der Bellen favorisiert und den Kandidaten Norbert Hofer abgelehnt hat.

Im Wege der Staatsinseratenpolitik hat sich diese Tendenz auch in der Berichterstattung der staats-inseratenabhängigen Boulevardmedien niedergeschlagen. Auch dieser Umstand kann als amts- und gerichtsbekannt gelten. Nur exemplarisch sei auf den reißerischen Tendenzartikel der staatsinseratenabhängigen Zeitung „Österreich“ vom 12. Mai 2016 „STAR-JURIST WARNT VOR NORBERT HOFER“ hingewiesen (mit dem „Starjuristen“ war übrigens [REDACTED] gemeint).

5.4 Verletzung des Grundsatzes der freien Wahl durch rechtswidrige Verwendung öffentlicher Mittel

Die verfassungsrechtlich gebotene Freiheit der Wahl kann nach der Auffassung des Verfassungsgerichtshofes auch dadurch beeinträchtigt werden, dass seitens der öffentlichen Hand wirtschaftliche Mittel eingesetzt werden, insbesondere auch dadurch, dass eine oder einzelne wahlwerbende Parteien gegenüber den anderen durch die öffentliche Hand bei der Wahlwerbung wirtschaftlich begünstigt werden (so VfSlg 4527).

Die Verweigerung von Anzeigen bestimmter Wahlbewerber bei einer Monopolstellung von Medien kann gegen die freie Wahl verstoßen. Die öffentlich-rechtliche organisierte Presse ist dagegen stärker gebunden. Wahlwerbung fällt sowohl in den Schutzbereich des Gleichheitsgrundsatzes als auch in den Schutzbereich der Wahlgleichheit, denn der Wahlwettbewerb ist als Teil der Wahlvorbereitung von dem Grundsatz der Wahlgleichheit umfasst (vgl BVEfGE 14, 121 (132f)). Auch hier gilt also, dass es eines besonderen, rechtfertigenden, zwingenden Grundes bedarf, um eine Ungleichbehandlung zu rechtfertigen.

Es liegt nahe, dass negative Berichterstattung über den Kandidaten Ing. Norbert Hofer in zahlreichen Medien direkt oder indirekt darauf zurückzuführen ist, dass Medien, in welchen entsprechende negative Berichterstattung publiziert wurde, von den Einnahmen durch Inserate öffentlicher Stellen abhängig sind.

Durch diese Abhängigkeit mancher österreichischer Medien und die damit einhergehende subjektive Berichterstattung wurde der Grundsatz der freien Wahl verletzt.

5.5 Relevanz und Zusammenfassung

Sowohl der öffentlich-rechtliche Rundfunk als auch zahlreiche österreichische Medien, welche auf Einnahmen durch Inserate öffentlicher Stellen abhängig sind, berichteten über den angefochtenen Wahldurchgang in einer erheblich subjektiven Weise, wodurch der Kandidat Ing. Norbert Hofer erheblich benachteiligt wurde.

Diese einseitige und tendenziöse Berichterstattung von Medien, die im Einflussbereich des Staates stehen war jedenfalls geeignet Einfluss auf das Wahlergebnis zu nehmen. Die Versuche der Medien (vgl zB den Artikel der Tageszeitung Österreich, aber auch die gesamte Berichterstattung des ORF) Ing. Norbert Hofer, im Verhältnis zu dem von den GRÜNEN und der SPÖ unterstützen Kandidaten Dr. Alexander Van der Bellen, in einem schlechten Licht darzustellen und diesem dadurch einen Nachteil zuzufügen, hat zweifelsohne eine Vielzahl an Wählern bei ihrer Entscheidung beeinflusst. So hat diese Berichterstattung dazu geführt, dass

- Wähler von Dr. Alexander Van der Bellen besser mobilisiert werden konnten und somit vermehrt zur Wahl gegangen sind und andererseits
- Wähler von Ing. Norbert Hofer aufgrund der Negativkampagne nicht zur Wahl gegangen sind.

Freilich ist ein exakter Nachweis der Anzahl jener Wähler, die tatsächlich beeinflusst worden ist, nicht möglich, doch darf diesbezüglich wieder auf die entsprechende Judikatur des Verfassungsgerichtshofs verwiesen, wonach es für die Aufhebung der Wahl ausreichend ist, dass die festgestellte Rechtswidrigkeit möglicherweise von Einfluss war (VfSlg 7784, 8270, 19245, 19246, 19278, ua), sowie, dass bei Verstößen gegen Formalvorschriften, deren Zweck es ist, Manipulationen oder Missbräuche im Wahlverfahren auszuschließen, der mögliche Einfluss auf das Wahlergebnis anzunehmen ist, ohne dass es des Nachweises einer konkreten Manipulation bedarf (VfSlg 15.375 und 19.278).

Die Bundespräsidentenwahl 2016 ist daher auch aus diesem Grund aufzuheben.

6. Weitere Rechtswidrigkeiten beim angefochtenen Wahlgang

6.1 Doppelte Stimmabgabe möglich

Hat ein Wahlberechtigter gemäß § 5a BPräsWG eine Briefwahlkarte beantragt, wird dies im Wählerverzeichnis für die jeweilige Sprengel-Wahlkommission vermerkt (§ 5a Abs 13 BPräsWG). Dadurch soll verhindert werden, dass ein Wähler zwei Stimmen ab-

geben kann, nämlich per Briefwahl und durch persönliche Wahl im zuständigen Spren-
gelwahllokal.

Beim angefochtenen zweiten Wahlgang vom 22.5.2016 wurde laut Berichten mehreren
Wählern gestattet am Wahltag ihre Stimme im Wahllokal abzugeben, obwohl die Wahl-
kommission vor Ort den Sperrvermerk beachten hätte müssen und die Stimmabgabe
(ohne Herausgabe der ausgestellten Wahlkarte) nicht gestatten werden dürfen. Dies ver-
breitet zB der Videoblogger [REDACTED] in einem im Internet abrufbaren Video.

Beweis: - Video des [REDACTED], [https://\[REDACTED\]](https://[REDACTED])
- Artikel „oe24“ vom 26.5.2016, Beilage ./V.6.1-1

[REDACTED], wohnhaft in [REDACTED] hat mitgeteilt, dass sie eine Wahlkarte
für beide Wahlgänge beantragt hatte. Im ersten Wahlgang wählte sie mit der Wahlkarte,
bei der Stichwahl hingegen ging sie – ohne Wahlkarte – in ihr Wahllokal und konnte
dort problemlos wählen. Der Sperrvermerk im Sprenkel-Wählerregister war entweder
nicht angebracht oder wurde übersehen. (Bereitschaft zu eidesstattlicher Erklärung vor-
handen)

Beweis: - Zeugenschaftliche Einvernahme der [REDACTED], pA Adresse des Anfech-
tungswerbers

[REDACTED] hat mitgeteilt, dass sie für die Bundespräsidenten-
Stichwahl am 22.5.2016 zwei Wahlkarten erhalten hat.

Beweis: - Zeugenschaftliche Einvernahme der [REDACTED], pA
[REDACTED]
- Eidestattliche Erklärung [REDACTED] vom 31.5.2016, Bei-
lage ./V.6.1-2

6.2 Verlust durch Postübermittlung

Zahlreiche Wähler haben sich darüber beschwert, dass die von ihnen beantragte Wahl-
karte nicht bei ihnen angekommen sei. Betreffend die verfassungsrechtlichen Bedenken
in Bezug auf die Art der Zusendung von Wahlkarten (kein Rsa) wird insbesondere auf
Punkt VI. verwiesen.

Herr [REDACTED] hat online seine Wahlkarte bestellt und dazu auch eine Bestätigung seines Antrags erhalten. Die Wahlkarte ist ihm jedoch bis zum heutigen Tag nicht zugegangen. Weil er am Wahltag nicht an seinem Heimatort war, wurde er damit um sein Wahlrecht gebracht.

Beweis:

- Zeugenschaftliche Einvernahme des [REDACTED], [REDACTED]
- Eidstattliche Erklärung [REDACTED] vom 05.06.2016, Beilage ./V.6.2-1

6.3 Unregelmäßigkeiten bei fliegenden Wahlkommissionen

Ein (Ersatz-)Mitglied der „fliegenden Wahlkommission“ [REDACTED] aus [REDACTED] berichtete mehrere Unregelmäßigkeiten betreffend dem angefochtenen Wahlgang. Von mehreren Patienten war nicht in Erfahrung zu bringen, ob sie überhaupt an der Wahl teilnehmen wollten, weil sich die Betroffenen nicht in der Lage waren sich zu artikulieren. Die Leiterin der fliegenden Wahlkommission hat dennoch auch von diesen Personen Stimmen eingeholt:

[REDACTED]

übermittelt dazu einen umfangreichen Aktenvermerk über seine Tätigkeit als Ersatzmitglied in der „Fliegenden Wahlkommission [REDACTED]“. Im vom [REDACTED] geführten Pflegeheim [REDACTED] sollen am 22. Mai zeitgleich auch zwei andere fliegende Wahlkommissionen tätig gewesen sein. Bei zwei namentlich genannten Wählerinnen ([REDACTED], laufende Nummer [REDACTED] im Wahlverzeichnis, sowie [REDACTED], laufende Nummer [REDACTED]) sei nicht eruierbar gewesen, ob diese überhaupt an der Wahl teilnehmen wollen. Dennoch habe die Leiterin der Kommission die anderen Mitglieder aus dem Zimmer geschickt und sei danach mit einem verschlossenen Wahlkuvert herausgekommen. Bei einer nicht namentlich bekannten Frau ([REDACTED]) erklärte die Leiterin des Pflegeheims, [REDACTED], dass sie der Wählerin behilflich sein werde. Zwei Versuche, ihr einen Kugelschreiber in die Hand zu geben, scheiterten, weil die Patientin dabei vor Schmerz aufschrie. Als sie im dritten Versuch den Kugelschreiber zwar zwischen die Finger gesteckt bekam, ihn aber sichtlich nicht führen konnte, schickte [REDACTED] die Mitglieder der Kommission aus dem Zimmer und fragte (dies war bei angelehnter Tür hörbar) die Wählerin zweimal, ob sie Hofer oder Van der Bellen wählen wolle. Eine akustische Antwort war nicht zu vernehmen. Dennoch kam [REDACTED] weniger Sekunden später mit dem Kuvert, in dem sich bereits der Stimmzettel befand, aus dem Zimmer.

Über die Vorgänge bei den zuerst genannten Wählerinnen – [REDACTED] und [REDACTED] – existiert ein auch von den übrigen Mitgliedern der fliegenden Kommission unterfertigter Aktenvermerk.

- Beweis:
- Zeugenschaftliche Einvernahme des [REDACTED], pA [REDACTED]
 - Aktenvermerk von [REDACTED] vom 22.05.2016, Beilage ./V.6.3-1
 - Beschaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED]

[REDACTED] berichtete per E-Mail vom 30.5.2016, dass seine im Altersheim lebende Mutter an Demenz leide. Bei der Wahl sei sie angehalten worden, Dr. Van der Bellen zu wählen. [REDACTED] vermutet, dass das mit allen Heimbewohnern so gehandhabt wurde. Seine Mutter sei derart dement, dass sie sich nur maximal eine Stunde zurückerinnern könne. Laut ihrem Sohn wisse sie mit dem Namen Dr. Van der Bellen nichts anzufangen.

- Beweis:
- Zeugenschaftliche Einvernahme des [REDACTED], pA [REDACTED]

6.4 Gleiche Handschriften auf Briefwahl-Stimmzettel

Ein Beisitzer aus [REDACTED], [REDACTED], berichtet über seine Tätigkeit als Beisitzer beim Stimmenauszählen in der Bezirkswahlbehörde [REDACTED] folgendes: Beim Auszählen nach dem Öffnen der Stimmkuverts fiel ihm bei den Stimmzetteln, auf denen der Name des Wahlwerbers selbständig eingetragen werden musste, auf, dass die Schriftzüge („Alexander Van der Bellen“) zum Teil mit identer Handschrift verfasst waren. Auf Rückfrage in der Behörde und durch eigene Recherchen konnte er herausfinden, dass Personen, welche das Wahlrecht durch körperliche oder ähnliche Gebrechen nicht selbständig ausüben konnten, eine „Wahlhilfe“ in Anspruch nehmen durften (durch Betreuer oder Verwandte). Er habe in rund 7 Stunden persönlich etwa 1670 Kuverts ausgezählt und gleiche Handschriften seien ihm bei 70 bis 80 Stimmen für Van der Bellen, hingegen nur bei 2 Stimmen zugunsten von Hofer aufgefallen.

- Beweis:
- Zeugenschaftliche Einvernahme des [REDACTED], pA Adresse des Anfechtungswerbers

- Beischaffung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]

6.5 Stimmabgabe durch Jugendliche unter 16 Jahren

Laut Medienberichten waren in der Gemeinde [REDACTED] auch Jugendliche unter 16 Jahren wahlberechtigt. Dem liegt offenbar zugrunde, dass die Wählerevidenz (in der alle Staatsbürger verzeichnet sind, die bis 1. Jänner 2016 das 14. Lebensjahr vollendet haben) anstelle des Wählerverzeichnisses (Stichtag 22. Mai 2016 für den 16. Geburtstag) herangezogen wurde. Die Zahl der somit zu Unrecht für die Wahl berechtigten Wähler ist vorerst nicht bekannt.

Beweis: - Beischaffung des Gemeindewahlaktes der Gemeindewahlbehörde [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]

6.6 Zerrissene Stimmzettel in der Gemeinde [REDACTED]

Wie Medien zu entnehmen ist, waren bei der Auszählung in der Gemeinde [REDACTED] drei Stimmzettel zu viel vorhanden. Trotz intensiver Kontrolle konnte diese Abweichung nicht begründet werden. Die Wahlbehörde beschloss daraufhin einstimmig, drei ungültige Stimmzettel zu vernichten, was jedenfalls gesetzeswidrig ist. Das Bundesministerium für Inneres erstattete eine Sachverhaltsdarstellung an die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft Wien.

Beweis: - beizuschaffender Wahlakt der Gemeindewahlbehörde [REDACTED],
[REDACTED]
- beizuschaffender Ermittlungsakt der WKStA Wien

6.7 Hinderung eines FPÖ-Beisitzers an der Kontrolle der Auszählung

[REDACTED], berichtete dem Innenministerium per E-Mail vom 22.5.2016, dass er im Sprengel [REDACTED] von den übrigen Mitgliedern der Wahlbehörde unter Druck gesetzt bzw. von Teilen des Auszählungsvorganges ausgeschlossen worden sei. „Das Prozedere der Auszählung“ sei nach seiner Darstellung „geradezu darauf ausgelegt“ gewesen, „möglicher Manipulation Vorschub zu leisten“. Zudem sei es „augenscheinlich auch tatsächlich zu einer Fehlzählung gekommen“. Konkret beschreibt er

den Auszählungsprozess so, dass zunächst Stapel von je 10 Stimmzetteln gebildet wurden. Diese wurden verteilt auf die Mitglieder und gezählt, wobei er nur 50 Stimmen zählte. Nach der Vereinigung der Stapel wollte er auch die übrigen Stimmen kontrollieren, wogegen der Vorsitzende und die anderen Beisitzer protestierten. Beim Durchblättern der für Dr. Van der Bellen ausgezählten Stimmzettel „im Daumenkino“ fiel ihm sofort ein leerer Stimmzettel auf, den er jedoch sodann nicht gleich fand, worauf ihm der Stapel wieder aus der Hand genommen wurde. Auch dieser Fall wurde vom Bundesministerium für Inneres an die WKStA weitergeleitet.

- Beweis:
- Zeugenschaftliche Einvernahme des [REDACTED], pA [REDACTED]
[REDACTED]
 - Sachverhaltsdarstellung des BMI an die WKStA vom 31.05.2016, Beilage ./V.6.7-1

6.8 Anzeige wegen rechtswidriger Verwendung nichtiger Wahlkarten

[REDACTED] übermittelte dem Bezirkshauptmann von [REDACTED], [REDACTED] mit Mail vom 31.5.2016 eine Anzeige gegen den Vorsitzenden der Wahlbehörde in der [REDACTED], Bürgermeister [REDACTED], wegen rechtswidriger Verwendung nichtiger Wahlkarten. Aus dem geschilderten Sachverhalt geht hervor, dass zwei Wahlkarten nach Schluss der Wahlhandlung aus dem Sprengel „[REDACTED]“ in die Gemeinde gebracht wurden und im Sprengel [REDACTED] sogar nach Feststellung des Wahlergebnisses (nach 17 Uhr) vom Amtsleiter und Bürgermeister 56 Wahlkarten geholt und in die Bezirkswahlbehörde gebracht wurden. Diese seien nicht im Laufe der Wahl abgegeben worden. Nach Ansicht des Anzeigers wären diese Wahlkarten als nichtig zu qualifizieren gewesen. Ausgeführt wird zudem, dass der angezeigte Wahlleiter und Bürgermeister [REDACTED] bereits im Wahlkampf durch den Versuch, Plakate des Wahlwerbers Norbert Hofer demontieren zu lassen, durch die Anbringung von Dr. Van der Bellen-Plakaten auf SPÖ Werbeflächen sowie durch ein als Bürgermeister verfasstes Schmäh Schreiben gegen Norbert Hofer an alle Gemeindebürger auffällig geworden sei.

- Beweis:
- Zeugenschaftliche Einvernahme des [REDACTED], per Adresse des Anfechtungswerbers
 - Anzeige des [REDACTED] vom 31.5.2016 per Email an das BMI, Beilage ./V.6.8-1

6.9 Strittige Entscheidungen über Stimmen der Urnenwahl

In [REDACTED] / [REDACTED] / [REDACTED] / [REDACTED] wurden **2 Stimmen** als Stimmen für VdB gewertet, **die bei richtiger rechtlicher Beurteilung als ungültige Stimmen gewertet hätten werden müssen** und die daher zu einer Änderung des Ergebnisses der Wahl führen:

Konkret war auf dem 1. relevanten Stimmzettel in der Rubrik Van der Bellen der Bewerber nicht angekreuzt, sondern war im für das Kreuz vorgesehenen Kreis ein „negativer Smiley“ (☹) eingefügt (siehe Beilage). Das entspricht nicht einer Auswahl des Kandidaten Van der Bellen, sondern einer Meinungsäußerung gegen den Kandidaten Van der Bellen. Eine Abstimmung über den Stimmzettel hat mehrheitlich ergeben, dass er als gültige Stimme für Van der Bellen gewertet wird. Es gab Gegenstimmen und wurden diese und der Sachverhalt im Protokoll festgehalten.

Konkret war weiters auf dem 2. relevanten Stimmzettel sowohl der Bewerber Hofer als auch der Bewerber Van der Bellen angekreuzt, sodass der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar war. Eine Abstimmung über den Stimmzettel hat mehrheitlich ergeben, dass er als gültige Stimme für Van der Bellen gewertet wird. Es gab Gegenstimmen und wurden diese und der Sachverhalt im Protokoll festgehalten.

- Beweis:
- beizuschaffende Stimmzettel des [REDACTED] / [REDACTED];
 - beizuschaffende Protokolle der [REDACTED] sowie der Gemeindegewahlbehörde [REDACTED];
 - Zeugenschaftliche Einvernahme des (Beisitzer im [REDACTED]) [REDACTED], p. A. [REDACTED];
 - Zeugenschaftliche Einvernahme des (Beisitzer im [REDACTED]) [REDACTED], p. A. [REDACTED];

VI. **Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Grundlagen der Briefwahl**

1. Grundsätze

- a) Vorweg ist festzuhalten, dass gegen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Briefwahl auch bei Bundespräsidentenwahlen im Grundsatz keine Bedenken bestehen, lässt doch Art 60 Abs 1 letzter Satz iVm Art 26 Abs 6 B-VG die „Briefwahl“ ausdrücklich zu. Auch hat der VfGH im Prinzip bereits geklärt, dass die

Briefwahl nicht in Widerspruch zum demokratischen Prinzip der Bundesverfassung steht (VfSlg 19.893/2014).

- b) Freilich hat der VfGH vor der verfassungsrechtlichen Verankerung der Briefwahl im B-VG – wie sich zeigt: zu Recht – die Verfassungskonformität einer Briefwahl durchaus kritisch bewertet und zur damaligen Verfassungsrechtslage Widersprüche zum Institut des „persönlichen“ und „geheimen“ Wahlrechts konstatiert (VfSlg 10.412/1985).

Bemerkenswerter Weise hat selbst die Bundesregierung noch im Jahr 1985 in ihrem Gesetzesprüfungsantrag zu Briefwahlen, der der Entscheidung VfSlg 10.412/1985 zugrundelag, nachdrücklich behauptet, dass „die Wahl in privater Sphäre für private Beeinflussungen anfälliger ist als die Stimmabgabe vor der Wahlbehörde“ (siehe VfSlg 10.412/1985, Seite 404). Weiters hat sich die Bundesregierung in jenem Antrag auch die Überlegungen der (deutschen) „Ellwein-Kommission“ zu eigen gemacht, die für Deutschland konstatierte: „Fast ausnahmslos ereignen sich Wahlfälschungen größeren Stils in Zusammenhang mit der Versendung und dem Ausfüllen von Briefwahlunterlagen. ... Der Gesetzgeber muss sich deshalb überlegen, ob er weiterhin Gelegenheit zu solchen Fälschungen geben oder die Konsequenzen aus der bisherigen Entwicklung ziehen will“ (zitiert nach VfSlg 10.412/1985, Seite 406; Hervorhebungen nicht im Original).

- c) Weiters hat der VfGH in mehreren Entscheidungen zum Ausdruck gebracht, dass die Bundesverfassung den Wahlrechtsgesetzgeber zu einem Handeln, nämlich zu einer derartigen Ausgestaltung des einfachgesetzlichen Wahlrechts, verpflichtet, das den verfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsätzen Rechnung trägt: So hat der VfGH in VfSlg 2826/1955 in Bezug auf Durchbrechungen vom Prinzip der persönlichen Stimmabgabe verlangt, dass „durch eine ausreichende Kontrolle jede Verfälschung ... durch Mißbrauch ausgeschlossen ist“. Nach VfSlg 10.412/1985 (Seite 416) verlangt der Grundsatz des geheimen Wahlrechts, dass der Gesetzgeber „wirksame Vorkehrungen zur Geheinhaltung des Wahlverhaltens des einzelnen Wählers“ treffen muss und dass der Wähler „seinerseits zur geheimen Stimmabgabe verpflichtet“ ist, denn „nur der unbeobachtete Wähler vermöge sein Wahlrecht frei und ohne Hemmung auszuüben“. Die geheime Wahl soll dem Wähler „die Sorge und Furcht nehmen, dass er wegen seiner Stimmabgabe in bestimmter Richtung Vorwürfen und Nachteilen welcher Art immer ausgesetzt ist“ (so VfSlg 10.412/1985, Seite 416). Daraus folgert der VfGH auch, dass das Recht auf geheime Wahl „den Staat zu positiven Leistungen verpflichtet, und zwar zur Verfügungstellung aller notwendigen Einrichtungen, um die korrekte Abhaltung gehei-

mer Wahlen zu gewährleisten und zu sichern“ (VfSlg 10.412/1985, Seite 416 f). Auch das Prinzip des persönlichen Wahlrechts „gebietet die Schaffung von Wahlordnungen, die zwingend sicherstellen, dass alle zu zählenden Stimmen wirklich von jenen Personen stammen, die sie abgaben“ (so VfSlg 10.412/1985, Seite 419), denn „Sinn und Zweck und Aufgabe des persönlichen Wahlrechts ... (ist) darin zu suchen, eine Verfälschung des Wählerwillens hintanzuhalten“ (aaO 420). Denn „gerade das Wahlrecht (bietet sich) für Manipulationen an, um an der Macht zu bleiben, andere auszuschließen oder deren Chancen zu verringern und die eigenen zu befördern“.⁴⁷ Daraus folgt auch, dass diesen Anforderungen umso stärker Rechnung zu tragen ist, umso mehr in der Praxis von der Briefwahl Gebrauch gemacht wird, weil bei steigendem Ausmaß dieser Inanspruchnahme auch das verfassungsrechtliche Gewicht der Gefährdungen der Prinzipien der Wahlfreiheit und des Wahlheimnisses wächst (vgl idS das dt. BVerfG 24.11.1981, 2 BvC 1/81). Bei der Ausstellung von rund 800.000 Wahlkarten zur Bundespräsidentenwahl 2016 bedarf dieses Gewicht keiner näheren Begründung. Treten bei diesem Gewicht der Briefwahl Missbräuche zutage, die geeignet sein können, die Freiheit der Wahl oder das Wahlheimnis mehr als unumgänglich zu gefährden, so erwächst daraus die klare verfassungsrechtliche Pflicht, die ursprünglichen Regelungen im Weg der Nachbesserung zu ergänzen oder zu ändern (vgl abermals das dt. BVerfG 24.11.1981, 2 BvC 1/81, BVerfGE 59, 119, 127).

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass nicht zuletzt die „Grünen“, konkret etwa der Abgeordnete ██████████, schon im Jahr 2010 den „Verdacht auf Wahlbetrug“ geäußert haben (OTS0150, 8.10.2010). Die „Wiener Zeitung“ zitierte ██████████ am 6.10.2010 im Artikel „Grüne befürchten massiven Wahlbetrug bei Briefwahl“ wie folgt: „Ich stelle in Zweifel, dass bei dieser Wahl mit den Briefwahlkarten alles mit rechten Dingen zugeht.“ So würden, heißt es in dem Artikel weiter, „von der SPÖ für schwer demente Menschen Wahlkarten im Paket geordert sowie Migranten und deren Vereine mit Geldversprechen beeinflusst.“ Laut ██████████ (aaO) „sei er über seine schwerst demente Großmutter darauf gekommen, dass für alle Patienten des Geriatriezentrums von der Anstaltsleitung Wahlkarten beantragt wurden – ohne Wissen der Patienten und Angehörigen“, und er stellte „in Zweifel, dass meine Großmutter jemals in der Lage wäre, diesen Wunsch zu äußern“. Laut demselben Artikel forderte die Grünen-Abgeordnete ██████████ „eine lückenlose Dokumentation: `Mit Wahlschluss muss jede Wahlkarte, die nicht verwendet wurde, registriert wer-

47 Schreiner in Kneihls/Lienbacher [Hrsg], B-VG-Kommentar, Rz 16 zu Art 26 B-VG).

den““. Weiters berichtete etwa der „Kurier“ am 18.10.2013 unter dem Titel „Wahl-Tricks in Wiener Moscheen?“ vom Verdacht, in Wiener Moscheen würden kollektiv Wahlkarten ausgefüllt, „um Vorzugsstimmen zu keilen“ (der Kurier be-rief sich dabei insbesondere auf Angaben des ehemaligen Grünen [REDACTED]). Die „Wiener Zeitung“ berichtete am 12.10.2010 („Bevölkerung wünscht sich Aus für Briefwahl“) u.a. von „Massenbestellungen von Wahlkarten für Demente“ und von „Manipulationsvorwürfen“. *Karl Korinek* bezeichnete in einem Gastkommentar in der „Presse“ vom 11.11.2010 die Wahlkartenausgabe als „missbrauchs anfällig“, man wisse mittlerweile, dass die Briefwahl „auch tat-sächlich missbraucht wird“. Diese Meinungen, die hier nur exemplarisch und völ- lig wertneutral zitiert wurden, zeigen, dass der Gesetzgeber das Briefwahlrecht von Verfassungs wegen schon längst einer grundlegenden Reform hätte unterzie- hen müssen.

- d) Gemäß Art 60 Abs 1 B-VG wird der Bundespräsident vom Bundesvolk „auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechts der zum Nationalrat wahlberechtigten Männer und Frauen gewählt“. Die einfach- gesetzlichen Wahlrechtsvorschriften, hier das Bundespräsidentenwahlgesetz (BPräsWG) sowie die Nationalratswahlordnung, soweit auf diese durch das BPrä- sWG verwiesen wird, müssen daher – ungeachtet der prinzipiellen Zulässigkeit der Briefwahl (Art 60 Abs 1 letzter Satz iVm Art 26 Abs 6 B-VG) – so ausgestal- tet sein, dass das persönliche, freie und geheime Wahlrecht gewährleistet wird. Das bedeutet konkret, dass die Regelungen über die verfassungsrechtlich an sich zulässige Briefwahl so ausgestaltet sein müssen, dass das persönliche und gehei- me Wahlrecht sichergestellt ist und die „Reinheit der Wahlen“ gewährleistet wird. Dies ist – wie näher zu zeigen sein wird – nicht der Fall.

2. Baugesetzwidrigkeit von Art 60 Abs 1 iVm 26 Abs 6 B-VG

- a) Nach der Verfassungsbestimmung des Art 26 Abs 6 (iVm Art 60 Abs 1) B-VG soll es für die Zulassung zur Briefwahl ausreichen, wenn die „Identität des An- tragstellers ... glaubhaft“ gemacht wird (gleichsinnig auf einfachgesetzlicher Ebe- ne § 5a Abs 4 BPräsWG). Diese Bestimmung überrascht, weil – zur Vermeidung von Manipulationen und zur Sicherung der Grundsätze des persönlichen Wahl- rechts – Sicherheit über die Identität des Wahlberechtigten erforderlich ist (siehe für die herkömmliche Präsenzwahl daher § 10a Abs 1 BPräsWG), während für ei- ne Glaubhaftmachung die Plausibilität oder Wahrscheinlichkeit ausreicht. Nun wird nicht verkannt, dass der Umstand, dass „Glaubhaftmachung“ ausreichen soll,

im Verfassungsrang abgesichert ist. Die gesicherte Identität des Wählers bzw die Garantie, dass nicht Nichtberechtigte (etwa namensähnliche Nichtstaatsbürger) zur Wahl zugelassen werden, stellen jedoch Grundpfeiler des „persönlichen“ bzw des „gleichen“ Wahlrechts dar, die ihrerseits prägende Grundsätze des demokratischen Prinzips sind. Art 26 Abs 6 iVm Art 60 Abs 1 B-VG, wonach die „Glaubhaftmachung der Identität“ ausreicht, widerspricht daher dem demokratischen Prinzip der Bundesverfassung. Zwar hat der VfGH in VfSlg 19.893/2014 erkannt, dass Briefwahlen an sich nicht dem demokratischen Prinzip widerstreiten, diese, hier angesprochene konkrete Ausgestaltung des Briefwahlrechts, die mit einer Briefwahl nicht notwendig verbunden ist, hat er jedoch noch nicht geprüft.

- b) Sollte aber – entgegen unserer Auffassung – die „Glaubhaftmachung“ der Identität für die Ausübung der Briefwahl ausreichen, so wäre nicht einzusehen, warum für die Ausübung des Wahlrechts auf herkömmlichem Wege der „einwandfreie“ Nachweis der Identität (so § 10a Abs 1 BPräsWG iVm § 67 NRWO) erforderlich sein muss und nicht auch hier ausreichen sollte, dass ein Wahlinteressent seine Identität bloß „glaubhaft“ macht. Mit anderen Worten: Sollten Art 26 Abs 6 iVm Art 60 B-VG und § 5a Abs 4 BPräsWG nicht dem demokratischen Prinzip widersprechen, dann widerspricht § 10a Abs 1 BPräsWG iVm § 67 NRWO im Angesicht des § 5a Abs 5 BPräsWG dem Gleichheitssatz (Art 7 Abs 1 B-VG), weil er Gleiches, nämlich den Zugang zum aktiven Wahlrecht, ohne sachliche Rechtfertigung ungleich behandelt, indem er einmal den „einwandfreien“ Nachweis der Identität verlangt und das andere Mal die Glaubhaftmachung der Identität genügen lässt.
- c) Gemäß Art 26 Abs 6 iVm Art 60 Abs 1 B-VG hat der Wahlberechtigte, der von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch macht, durch Unterschrift an Eides statt zu erklären, dass die Stimmabgabe persönlich und geheim erfolgt ist. Nun hat der VfGH bereits in VfSlg 10.412/1985 (Seite 417) zu Recht erkannt, dass auch die Erklärung des Wählers, seine Wahl unbeobachtet vorgenommen zu haben, missbrauchsanfällig ist: „Dass der Wähler nachträglich schriftlich bestätigen soll, er habe den Stimmzettel persönlich unbeobachtet ausgefüllt, ist aus der Sicht der Gewährleistung geheimer Wahlen ungenügend. Denn unterliegt der Wahlberechtigte bei der Ausfüllung des Stimmzettels mehr oder weniger massivem (psychischem) Druck, ist nicht auszuschließen, vielmehr eher naheliegend, dass sich diese Einflussnahme auch auf die Unterfertigung der Erklärung erstrecken kann und wird.“ Der Anfechtungswerber verkennt nicht, dass der VfGH diese Auffassung vor der Schaffung des geltenden Art 26 Abs 6 B-VG zum Ausdruck gebracht hat. Gleichwohl ist die Detailregelung des Art 26 Abs 6 B-VG über die „eidesstattli-

che Erklärung“ nicht zwangsläufig mit der Zulassung der Briefwahl, die der VfGH an sich akzeptiert hat (VfSlg 19.893/2014), verbunden. Vielmehr sind durchaus Ausgestaltungen des Wahlrechts denkbar, die die Briefwahl mit den Anforderungen der persönlichen und geheimen Wahl vereinbaren können, etwa durch (geheime und persönliche) Wahlausübung vor einem Notar, der diesen Umstand zu bestätigen hätte. Wenn sich Art 26 Abs 6 B-VG indessen einfach mit einer (möglicherweise auch erzwungenen oder sonstwie beeinflussten) Erklärung des Wahlberechtigten über seine persönliche und geheime Stimmabgabe begnügt, ist er vor dem Hintergrund des Prinzips des persönlichen und geheimen Wahlrechts, das Teil des demokratischen Baugesetzes ist, baugesetzwidrig.

- d) Sollte Art 26 Abs 6 B-VG hingegen so zu verstehen sein, dass er die eidesstattliche Erklärung nur als Mindestanforderung postuliert, die durch den einfachen Gesetzgeber noch um weitere Sicherungen des persönlichen und geheimen Wahlrechts zu ergänzen wäre, so wären die einfachgesetzlichen Regeln des BPräsWG verfassungswidrig, weil diese sich ebenfalls mit einer eidesstattlichen Erklärung begnügen und damit dem verfassungsrechtlichen Auftrag nicht gerecht werden.
- e) Selbst wenn Art 26 Abs 6 (iVm Art 60 Abs 1) B-VG nicht gegen leitende Prinzipien der Bundesverfassung verstoßen sollte, wäre er jedenfalls im Angesicht seines Spannungsverhältnisses zu den Wahlgrundsätzen des persönlichen und geheimen Wahlrechts eng auszulegen; darauf ist noch zurückzukommen.

3. Verfassungswidrigkeiten des Bundespräsidentenwahlgesetzes

- a) Die herkömmliche Wahl vor der Wahlbehörde ist nur minder manipulationsanfällig. Dafür sorgt bereits die Zusammensetzung der Wahlbehörden (Art 26a B-VG), denen auch Vertreter der größeren wahlwerbenden Parteien angehören. Bei der klassischen Wahl kommen die Wahlberechtigten persönlich vor die Wahlbehörde und die Wahlbehörde muss sich von ihrer Identität und ihrer Eintragung im Wählerverzeichnis überzeugen (§ 10a Abs 1 BPräsWG). Die Wahlbeisitzer der wahlwerbenden Parteien, die ebenfalls über Abschriften des Wählerverzeichnisses verfügen (vgl § 5 Abs 2 BPräsWG), können damit die Berechtigung der Wähler und die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen nachverfolgen. Der Wahlberechtigte nimmt vor den Augen der Wahlbehörde den Stimmzettel entgegen (§ 10a Abs 1 BPräsWG), geht in die gesicherte Wahlkabine, trifft seine Wahl und übergibt sein Stimmkuvert dem Wahlleiter, der es in die Wahlurne einwirft (§ 10a Abs 4 BPräsWG), die vor der Wahl von der Wahlbehörde auf Leerheit geprüft wurde. Dass

ein Wahlberechtigter zwar den Stimmzettel entgegennimmt, mit diesem aber einen Vertreter einer politischen Partei seines Vertrauens (oder seiner Abhängigkeit) in die Wahlkabine schickt, wäre undenkbar. Unmittelbar nach Wahlschluss werden alle in der Wahlurne befindlichen Stimmen von der Wahlbehörde im Angesicht aller anwesenden Beisitzer wahlwerbender Parteien ausgezählt. Ein Austauschen von Stimmzetteln oder ein Zugeben weiterer Stimmzettel durch wen auch immer ist dadurch praktisch ausgeschlossen. Da infolge der Wahllisten die Zahl der abgegebenen Stimmen bekannt ist, fiel die Zugabe weiterer Stimmen auch sofort auf. Dazu kommt, dass die Wahlauszählung sofort nach Abschluss des Wahlganges stattfindet, was ebenfalls Manipulationsmöglichkeiten – mangels längerer Zeiträume, in denen die Wahlurne und die darin befindlichen Stimmen unbeobachtet sind – ausschließt. Soweit zum herkömmlichen Wahlablauf. Diesem Sicherheitsstandard des herkömmlichen Wahlablaufes muss nun auch eine verfassungskonform gestaltete Briefwahl entsprechen, widrigenfalls die konkrete Ausgestaltung einer Briefwahlregelung verfassungswidrig wäre. Vergleicht man nun die konkrete einfachgesetzliche Ausgestaltung der Wahlkarten- und Briefwahl zur Bundespräsidentenwahl, so zeigt sich, dass die konkrete, geltende Ausgestaltung der Briefwahl diesen Standards nicht entspricht.

- b) Verfassungsrechtliche Probleme ergeben sich insbesondere
- bei der Beantragung von Wahlkarten,
 - bei der Übermittlung der Wahlkarten an den Wahlberechtigten,
 - bei der „geheimen und persönlichen“ Ausfüllung der Wahlkarten,
 - bei der Erfassung und Aufbewahrung der Briefwahlkarten bis zur Auszählung,
 - und bei der nachträglichen Auszählung der Briefwahlstimmen.

Auf diese Probleme ist im Folgenden einzugehen.

- c) Nach Art 5a Abs 4 BPräsWG reicht es, wenn bei der mündlichen oder schriftlichen Antragstellung auf Ausstellung einer Wahlkarte die Identität „glaubhaft“ gemacht wird. Dass diese Regelung baugesetzwidrig ist, wurde bereits oben dargelegt. Selbst wenn man diese Auffassung nicht teilen wollte, wäre aber § 5a Abs 4 BPräsWG nicht zur Gänze durch Art 26 Abs 6 B-VG gedeckt. Art 26 Abs 6 B-VG privilegiert die Antragstellung (durch Akzeptanz der Glaubhaftmachung) nämlich nur für die „Briefwahl“, nicht jedoch für die Wahlkartenwahl bei einer anderen Wahlbehörde (nach der Rsp des VfGH sind nämlich Wahlrechtsvorschriften streng nach dem Wortlaut auszulegen). § 5a Abs 4 BPräsWG lässt aber

auch für die Wahlkartenausstellung zum Zweck der Wahlkartenwahl bei einer anderen Wahlbehörde (§ 10a Abs 2 BPräsWG) die Glaubhaftmachung der Identität genügen und ist insofern nicht durch die Verfassungsvorschrift des Art 26 Abs 6 B-VG gedeckt. Zumindest insofern widerspricht daher § 5a Abs 4 BPräsWG dem Wahlrechtsgrundsatz des persönlichen Wahlrechts nach Art 60 Abs 1 B-VG. In diesem Zusammenhang sei auch noch darauf hingewiesen, dass auch der Präsident des VfGH a.D. *Karl Korinek* in einem Gastkommentar in der „Presse“ vom 11.11.2010 meinte: „Die Ausgabe von Wahlkarten ohne einen persönlichen oder zumindest eigenhändig unterschriebenen Antrag mit behördlicher Identitätskontrolle ist wohl verfassungswidrig.“

Zur Illustration der Problematik der Wahlkartenausstellung allein auf Glaubhaftmachung der Identität hin sei auf Folgendes hingewiesen: Nach § 5a Abs 4 BPräsWG reicht bei schriftlicher Beantragung der Wahlkarte die Glaubhaftmachung der Identität allein „durch Angabe der Passnummer“ oder durch „Vorlage der Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises“ oder durch „Vorlage ... einer anderen Urkunde“. Zwar wird die Gemeinde ermächtigt, die Existenz dieser Urkunde zu überprüfen, das ändert aber nichts daran, dass damit noch nicht gesichert ist, dass die als Antragsteller auftretende Person auch tatsächlich die in der Urkunde genannte Person ist. Das bedeutet also, dass jemand, der auf Urkunden einer Person Zugriff hat, für diese Person eine Wahlkarte beantragen und diese Wahlkarte dann „abfangen“ kann (auch wenn dieses Verhalten strafbar ist). So könnte etwa Heimpersonal eines Alten- und Dementenheimes, das naheliegender Weise Zugriff auf Kopien von Ausweisen von Heimbewohnern hat, nach Abschätzung der Wahrscheinlichkeit, dass der betroffene Heimbewohner ohnehin (etwa infolge fortgeschrittener Demenz) weder auf unmittelbare Weise noch per Briefwahl von seinem Wahlrecht Gebrauch machen möchte, einfach in dessen Namen die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen und die dann an die Heimadresse gesandte Wahlkarte (siehe zur postalischen Versendung § 5a Abs 7 und 8 BPräsWG), wenn diese in der Posteinlaufstelle des Heimes einlangt, an sich nehmen und mit dieser Wahlkarte dann anstelle des dementen Heiminsassen eine Stimme abgeben. Das Verhalten wäre zwar strafbar, würde aber kaum auffallen. Weder bei der Beantragung der Wahlkarte noch bei der Stimmabgabe, denn wer kann schon (in beiden Fällen) in anonymen städtischen Verhältnissen kontrollieren, von wem die Unterschrift des Antrags bzw der eidesstattlichen Erklärung stammt. Dies zumal die Wahlkarte nicht etwa RSA zuzustellen ist, sondern bloß mit „eingeschriebenem Brief“ (§ 5a Abs 8 Z 4 BPräsWG) versandt werden kann (dazu näher unten). Bemerkenswerter Weise rechnet das BPräsWG offenkundig selbst damit, dass Wahlkarten ausgestellt werden, die ein Unbefugter in fremdem Namen beantragt

hat. Denn nach § 5a Abs 13 BPräsWG kann jeder Wahlberechtigte bis 29 Tage nach der Wahl bei der Gemeinde die Auskunft darüber verlangen, „ob für ihn eine Wahlkarte ausgestellt worden ist.“

- d) Art 26 Abs 6 B-VG lässt die Briefwahl nur ausnahmsweise für Wahlberechtigte zu, „die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland“. Nun ist klar, dass bei einem Auslandsaufenthalt die persönliche Stimmabgabe vor einer österreichischen Wahlbehörde nicht möglich ist. Für eine Ortsabwesenheit im Inland gilt dies jedoch nicht im selben Maße, weil dann immerhin vielfach noch die persönliche Stimmabgabe mit Wahlkarte vor einer anderen als der Wahlbehörde des Wohnsitzes möglich ist und diese Variante im Sinne des persönlichen und geheimen Wahlrechts der Briefwahl vorzuziehen ist. Im Lichte dieser Wahlrechtsgrundsätze und der gebotenen restriktiven Auslegung der Briefwahlregelung kommt die Briefwahl bei Inlandsaufenthalten daher nur in Betracht, wenn nach der Art der Ortsabwesenheit im Inland auch keine andere inländische Wahlbehörde aufgesucht werden kann. Indem das BPräsWG in dieser Hinsicht aber keine verfassungsrechtlich gebotene Differenzierung vornimmt, sondern die Briefwahl schlechthin bei jeder Ortsabwesenheit im Inland zulässig, ist es mit Verfassungswidrigkeit belastet.
- e) Die Zulassung zur Briefwahl setzt nach Art 26 Abs 6 iVm Art 60 Abs 1 B-VG die „Angabe des Grundes“ der Verhinderung voraus. Dies kann aber – bei der gebotenen restriktiven Auslegung im Lichte des Grundsatzes der persönlichen und geheimen Wahl – nur bedeuten, dass dieser Grund auch tatsächlich vorliegen und von der wahlkartenausgebenden Behörde überprüft werden muss. Wenn sich dabei ergibt, dass der „Verhinderungsgrund“ nur vorgeschoben ist, darf eine Wahlkarte nicht ausgestellt werden. Dem widerspricht § 5a BPräsWG, der die Angabe (irgend)eines Verhinderungsgrundes bloß als zu behauptende Formalvoraussetzung vorsieht, dessen Vorliegen von der Behörde nicht zu überprüfen ist. Dieses Verständnis des § 5a BPräsWG entspricht auch der ständigen Behördenpraxis. § 5a Abs 4 BPräsWG ist daher auch aus dem Grund verfassungswidrig, weil er der wahlkartenausgebenden Behörde nicht aufträgt, das tatsächliche Vorliegen des geltend gemachten Verhinderungsgrund zu verifizieren.
- f) Gemäß § 5a Abs 3 BPräsWG muss ein Wahlberechtigter, bei dem nachträglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Wahlkarte „aus Gründen des Abs 2“ wegfallen, hievon die Gemeinde verständigen. Verfassungskonformer Weise müsste dies auch für die Gründe des § 5a Abs 1 BPräsWG gelten: Wenn

nach Antragstellung und allfälliger Ausfolgung, aber noch vor der Wahl die Verhinderungsgründe wegfallen, ist die Briefwahl unzulässig und der Wahlberechtigte im Sinne des persönlichen und geheimen Wahlrechts gehalten, sein Stimmrecht „vor der Wahlbehörde“ auszuüben. Indem § 5a Abs 3 BPräsWG dies anzuordnen unterlässt, ist er mit Verfassungswidrigkeit belastet.

- g) Gemäß § 5a Abs 8 Z 4 BPräsWG ist die Wahlkarte im Falle „postalischer Versendung mittels eingeschriebener Briefsendung zu versenden“, also dem Antragsteller (= aktiv Wahlberechtigten oder präziser: „glaubhaft“ Wahlberechtigten) zuzusenden. Diese Textierung macht klar, dass die Übermittlung der Wahlkarte per Post nicht im Wege hoheitlicher Zustellung nach den Regeln des ZustellG zu erfolgen hat (unrichtig daher *Stein/Vogl/Wenda*, Nationalratswahlordnung⁴ [2013] Anm 20 und 22 zu § 39 NRW und Anm 25 zu § 5a BPräsWG), denn sonst hätte der Gesetzgeber nicht von „Versendung“, sondern von „Zustellung“ gesprochen (vgl systematisch auch § 5a Abs 8 Z 5 BPräsWG, der für die dort genannten Fälle die analoge Anwendung einzelner Regeln des ZustellG anordnet), außerdem kennt das ZustellG keine „eingeschriebenen“ „Briefsendungen“ (sondern u.a. zu eigenen Händen zuzustellende „Dokumente“). Vielmehr entstammt der Begriff der „eingeschriebenen Briefsendung“ dem Postrecht und der Gesetzgeber bringt damit zum Ausdruck, dass die Versendung nicht hoheitlich, sondern nach den postrechtlichen Regeln für „eingeschriebene Briefe“ zu versenden ist. Dies bestätigt auch ein rechtssystematischer Vergleich mit den zahlreichen Regeln der österreichischen Rechtsordnung, die einen „eingeschriebenen Brief“ verlangen (zB für die Kündigung eines Pachtvertrages nach § 6 Kleingartengesetz, siehe ferner etwa § 27e KonsumentenschutzG, § 49 Abs 1 HeimarbeitsG, § 82 Abs 3 EIWOG uva).

„Einschreiben“ bedeutet aber nach Postrecht lediglich die Bestätigung der Briefaufgabe (hier also: durch die Gemeinde) und die Dokumentation der Übergabe der Sendung (an wen auch immer). Über die „eingeschriebene Briefsendung“, von der das BPräsWG spricht, hinaus besonders zu ordernde und abzugeltende Zusatzleistungen sind etwa die Leistung „Eigenhändig“ (gegen einen Aufpreis von 2,10 Euro wird dann die Sendung nur an den Empfänger persönlich oder an eine bevollmächtigte Person [!] ausgehändigt, was im übrigen e contrario belegt, dass beim bloßen Standardeinschreiben darauf nicht geachtet wird), die Zusatzleistung „Nicht an Postbevollmächtigte“ (!) oder die Leistung „Rückschein“ (nur in diesem Fall wird die erfolgreiche Übermittlung durch Unterschrift des Empfängers auf einem Rückschein dokumentiert).

Zunächst erscheint angesichts der grundlegenden Bedeutung des persönlichen

Wahlrechts als Verfassungsgrundsatz bereits verfassungswidrig, dass nicht die hoheitliche Zustellung nach den Regeln des ZustellG (und damit auch unter der der Wichtigkeit des Wahlrechts angemessenen strafrechtlichen Verantwortung des Zustellorgans nach § 302 StGB) angeordnet wird, sondern die vergleichsweise lockere Form einer privaten Dienstleistung genügt. Angesichts der Bedeutung des Wahlrechts als Ausdruck des demokratischen Baugesetzes und des persönlichen Wahlrechts wäre näherhin von Verfassungs wegen sogar RSa-Zustellung geboten.

Dazu kommt, dass der Gesetzgeber, wenn er schon Zusendung in privatrechtlicher Form ausreichen lässt, nicht immerhin – entsprechend dem höchstpersönlichen Charakter des Wahlrechts (VfSlg 10.412/1985) - höchstpersönliche Zumittlung sicherstellt. Indem der Gesetzgeber nämlich nicht auf eingeschriebene Zusendung in der Form „eigenhändig, nicht an Postbevollmächtigte, aber mit Rückschein“ einschränkt, nimmt er in Kauf, dass die Wahlkarte auch in andere Hände als die des Wahlberechtigten kommt, was ebenfalls dem Grundsatz des „persönlichen“ Wahlrechts (Art 60 Abs 1 B-VG) widerspricht.

Insgesamt eröffnet der Gesetzgeber damit ohne zwingenden Grund erheblichen Raum für Manipulationsmöglichkeiten und Missbrauch bei der Erlangung von Wahlkarten und verstößt damit auch gegen den Grundsatz der Reinheit der Wahlen.

- h) § 5a Abs 4 und Abs 8 Z 6 BPräsWG gestatten, dass eine Wahlkarte durch „eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person“ abgeholt wird. Da de facto bereits die Inhaberschaft einer Wahlkarte die Möglichkeit zur – wenn auch rechtswidrigen und strafbaren, so aber doch kaum nachweisbaren – Stimmabgabe unter fremdem Namen vermittelt, widerspricht auch diese Regel dem Grundsatz des persönlichen Wahlrechts (Art 60 Abs 1 B-VG). Verfassungsrechtlich geboten wäre – wie vorhin dargetan – ausschließlich entweder die persönliche Abholung der Wahlkarte von der ausstellenden Behörde oder die hoheitliche Zustellung der Wahlkarte zu eigenen Händen (RSa).
- i) Gemäß § 5a Abs 4 BPräsWG ist die „Gemeinde“ zur Ausstellung von Wahlkarten berufen. Das Gesetz regelt an keiner Stelle, welches Gemeindeorgan hiefür zuständig ist und ob diese Aufgabe in eigenem oder im übertragenen Wirkungsbereich (vgl. aber Art 26 Abs 7 B-VG) wahrzunehmen ist. § 5a BPräsWG begegnet daher auch den verfassungsrechtlichen Bedenken, dass es entgegen Art 18 Abs 1 und Art 83 Abs 2 B-VG keine exakte Regelung der Behördenzuständigkeiten vornimmt.

- j) Das Stimmrecht, das mit Wahlkarte ausgeübt werden soll, muss persönlich und geheim wahrgenommen werden. Auf die diesbezügliche Problematik der „eidesstattlichen Erklärung“ (Art 26 Abs 6 iVm Art 60 Abs 1 B-VG, § 10 Abs 3 BPräsWG) wurde bereits oben (2.2.) eingegangen. Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass das BPräsWG offenkundig auch selbst damit rechnet, dass die eidesstattliche Erklärung (über die persönliche und unbeobachtete Stimmausübung) nicht immer durch den Wahlberechtigten abgegeben wird. Denn § 10 Abs 5 Z 1 leg cit nennt als Nichtigkeitsgrund neben der gänzlich fehlenden Erklärung den Fall, dass die eidesstattliche Erklärung „nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde“. Wenn die Stimmabgabe und eidesstattliche Erklärung also durch einen Unbefugten erfolgt, dies aber nicht „nachweislich“ (also offenkundig) ist, wird die Stimme berücksichtigt. In diesem Sinn wird nach § 14a Abs 1 BPräsWG auch bloß geprüft, ob die eidesstattlichen Erklärungen „vorliegen“. Ob die Erklärung tatsächlich von der wahlberechtigten Person stammt, kann nicht überprüft werden (*Stern*, Juridikum 2009, 72 [73]).
- k) Gemäß § 10 Abs 3 BPräsWG ist die Abgabe der Wahlkarte auch durch „Überbringer“ zulässig. Auch diese gesetzlich eingeräumte Möglichkeit eröffnet Manipulationsmöglichkeiten und widerspricht dem Grundsatz des persönlichen Wahlrechts (Art 60 Abs 1 B-VG), die nicht durch die verfassungsrechtliche Zulassung der „Briefwahl“ abgedeckt ist. Anstelle der postalischen Versendung („Brief“) ist von Verfassungs wegen nämlich nur die persönliche Abgabe der Wahlkarte bei der Wahlbehörde zulässig.
- l) Wenn mit einer Wahlkarte in einem beliebigen Wahllokal vor Ort gewählt wird, ist nach § 10a Abs 2 BPräsWG vorzugehen. Demnach hat der Wahlkartenwähler dem Wahlleiter den Briefumschlag nach § 5a Abs 6 leg cit, also die Wahlkarte, „zu übergeben“. Daraufhin gibt der Wahlleiter dem Wahlberechtigten den Stimmzettel aus der Wahlkarte sowie ein blaues Kuvert (das weiße Wahlkuvert aus der Wahlkarte muss der Wahlleiter „vernichten“). Die Wahlkarte ist mangels diesbezüglicher Anordnung nicht zu vernichten, sondern wohl zu Beweis Zwecken zum Wahlakt zu nehmen. Eine Rückaushändigung der (entleerten) Wahlkarte an den Wahlberechtigten wäre nach sinnorientierter Auslegung rechtswidrig, zumal der Wahlberechtigte mit dieser Wahlkarte bei einer anderen Wahlbehörde erneut (wenn auch rechtswidrig) seine Stimme abgeben könnte, da § 10a Abs 2 letzter Satz BPräsWG ausdrücklich vorsieht, dass ein nicht mehr vorhandener Stimmzettel von dem Wahlleiter zu ersetzen ist. Dass der Wahlleiter die Wahlkarte nicht nicht mehr retournieren darf, ist jedoch in § 10a Abs 2 BPräsWG nicht ausdrücklich angeordnet, der in dieser Hinsicht bei oberflächlicher Lesart durchaus miss-

verständlich ist. Tatsächlich ist es bei der Bundespräsidentenwahl 2016 zu Fällen gekommen, in denen einem Wahlkartenwähler die Wahlkarte nach Stimmabgabe belassen oder wieder ausgehändigt wurde, womit also eine (wenn auch rechtswidrig) doppelte Stimmabgabe de facto möglich gewesen wäre. Indem § 10a Abs 2 BPräsWG die Einbehaltung der Wahlkarte nicht ausdrücklich klargestellt hat, verstößt er gegen das Verfassungsgebot der Klarheit von Wahlrechtsvorschriften, die nämlich so klar sein müssen, dass es neben der Wortinterpretation keiner weiterer Auslegungsmethoden bedarf.

- m) Die per Briefwahl oder Abgabe der Wahlkarte bei einer Wahlbehörde abgegebenen Wahlkarten(stimmen) langen sukzessive bei den zuständigen Wahlbehörden (auch bereits vor dem Wahltag) ein. Ein grundsätzliches Problem liegt nun darin, dass die Briefwahlstimmen, die zwar spätestens am Wahltag bis 17.00 Uhr eingelangt sein müssen (§ 10 Abs 3 BPräsWG), erst am Folgetag ab 9.00 Uhr ausgewertet werden (§ 14a BPräsWG). Damit besteht ein längerer, unbeobachteter Zeitraum, in dem die Briefwahlsendungen manipuliert werden können. Zwar schreibt § 10 Abs 6 BPräsWG vor, dass die Wahlkarten bis zur Auszählung „amtlich unter Verschluss zu verwahren sind“, doch reicht diese abstrakte Vorgabe nicht, um Manipulationsmöglichkeiten mit Sicherheit vorzubeugen. Von Verfassungs wegen wäre daher entweder eine sofortige Auszählung oder aber eine solche Regelung geboten, die mit Sicherheit ausschließen kann, dass es etwa in den Nachtstunden nach dem Wahltag zu Manipulationen kommen kann. Die Regelung, wonach die Briefwahlstimmen erst am Folgetag ausgezählt werden, ist daher ebenfalls verfassungswidrig. Dieses Problem wird noch dadurch verschärft, dass am Wahlabend bereits das vorläufige Endergebnis (ohne Briefwahlstimmen) feststeht. Allfällige manipulationswillige Personen bekommen daher – insbesondere bei knappen Ergebnissen - gleichsam amtlich „auf dem Teller präsentiert“, in welchem Umfang sie in der Nacht nach dem Wahltag oder am Folgetag bei der Auszählung der Briefwahlstimmen manipulieren müssten, um das Wahlergebnis noch in ihrem Sinne zu beeinflussen. Die gesonderte Auszählung der Briefwahlstimmen erst am Folgetag, nachdem bereits das bundesweite vorläufige Endergebnis bekannt ist, widerspricht daher den Anforderungen an eine möglichst manipulations-sichere Ausgestaltung des Wahlrechts und damit dem verfassungsrechtlichen Gebot der „Reinheit der Wahlen“.
- n) In letzterem Zusammenhang ist auch noch auf Folgendes hinzuweisen: Gemäß § 5a Abs 11 BPräsWG haben die Gemeindewahlbehörden jene Wahlkartensendungen, die nicht übermittelt, sondern in der örtlich zuständigen Postgeschäftsstelle hinterlegt worden sind, vor dem Wahltag abzuholen. Diese Bestimmung vermit-

telt daher jedenfalls am Ende des Wahltages (an dem diese Wahlkarten noch bei der Gemeindevahlbehörde abgeholt werden könnten) und nach Kenntnis des vorläufigen Endergebnisses, aber vor der Auszählung der Briefwahlstimmen, einen Überblick über die Zahl der zur Stimmabgabe nicht in Anspruch genommenen, aber ausgestellten Wahlkarten. Auch diese Bestimmung erleichtert daher Manipulationen, indem noch – wenn auch rechtswidrig und amtsmissbräuchlich – solche Stimmen nachgeschoben werden könnten. Diese Bestimmung entspricht daher ebenfalls nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine einfachgesetzliche Ausgestaltung des Wahlrechts, das möglichst wenig missbrauchsanfällig sein muss.

4. Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen zur Briefwahl hinsichtlich besachwalteter Personen

4.1 Allgemeines zur Sachwalterschaft

In Österreich ist für mehr als 60.000 Menschen gerichtlich ein Sachwalter bestellt. In jenen Angelegenheiten, für die der Sachwalter bestellt ist, haben die betroffenen Personen keine freie Entscheidungsfähigkeit (Entfall der Geschäftsfähigkeit).

Beweis: - Bericht von Volksanwältin Dr. Brinek vom 8. Juni 2015 auf der Homepage der Volksanwaltschaft <http://volksanwaltschaft.gv.at>, Beilage ./VI.4.1-1

Die Zahl der Sachwalterbestellungen ist in den letzten Jahren massiv angestiegen. Im Jahr 2003 waren es österreichweit noch 30.000, mittlerweile hat sich die Zahl auf den oben angeführten Wert verdoppelt. Die Bestellung eines Sachwalters kann auch auf Anregung einer Einrichtung, etwa eines Pflegeheims erfolgen. Mit einer solchen Anregung kann jedoch auch ein Eigeninteresse der Einrichtung verfolgt werden, nämlich dass diese lieber für mehrere zu betreuende Personen einen Sachwalter als Ansprechpartner hat als „viele nervige Angehörige“.

Beweis: - Artikel „Baustelle Sachwalterschaft: Familie soll Anwälte ablösen“ vom 25.2.2016 auf kurier.at, Beilage ./VI.4.1-2

- Ladung und Vernehmung des Zeugen [REDACTED], [REDACTED]

4.2 Bestellung eines Sachwalters

Die Bestellung eines Sachwalters ist in den §§ 268 ff ABGB geregelt. Gemäß § 268 Abs 1 ABGB darf ein Sachwalter nur für Personen bestellt werden, die an einer psychischen Krankheit leiden oder geistig behindert sind. **Die Bestellung eines Sachwalters wegen rein körperlicher Gebrechen ist nach § 268 Abs 1 ABGB ausnahmslos unzulässig.** Voraussetzung ist ferner, dass die betroffene Person aufgrund dieser psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann und eine Abhilfe durch Familienangehörige oder soziale Einrichtungen nicht möglich ist.

Die Bestellung kann gemäß § 268 Abs 3 ABGB für die Vornahme einzelner Handlungen, aller Angelegenheiten der betroffenen Person oder (am häufigsten) für bestimmte Wirkungskreise erfolgen. Die Bestellung eines Sachwalters erfolgt gemäß § 273 ABGB durch das zuständige Pflegschaftsgericht von Amts wegen oder auf Anregung. Dabei hat das Gericht auch den Umfang der Sachwalterschaft festzulegen. Nur für jene Angelegenheiten, für die der Sachwalter bestellt ist, verliert die betroffene Person ihre Entscheidungsfreiheit (Entfall der Geschäftsfähigkeit). Vor der endgültigen Bestellung eines Sachwalters ist in der Regel ein Sachverständigengutachten über den Geisteszustand der betroffenen Person einzuholen

4.3 Wirkungskreise der Sachwalter

Als Wirkungskreise kommen in Betracht:

- Vertretung vor Ämtern, Behörden und Gerichten
- Vermögensverwaltung
- Liegenschafts- /Gutsverwaltung
- Personensorge
- Bestimmung des Wohnortes
- Zustimmung zu medizinischen Maßnahmen

Nicht in Betracht kommen höchstpersönliche Bürger- und Freiheitsrechte. Dazu zählt auch das Wahlrecht (VfSlg 10.412). Unabhängig von der Schwere der psychischen Erkrankung oder der geistigen Behinderung verlieren besachwaltete Personen nicht ihr Wahlrecht.

Beweis: - Sachwalterschaftsbroschüre des Bundesministeriums für Justiz, Beilage./VI.4.3-1

- Ladung und Vernehmung des Zeugen 


4.4 Stimmabgabe durch besachwaltete Personen

Da für den Bereich der Ausübung des Wahlrechtes kein Sachwalter bestellt werden kann, hat die besachwaltete Person das Wahlrecht selbst auszuüben. Gemäß Art 60 B-VG wird der Bundespräsident auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes gewählt. Aus dem Grundsatz des persönlichen Wahlrechts ergibt sich jedoch, dass der Wähler noch irgendwie in der Lage sein muss, seine Entscheidung selbst zu treffen. Dafür reicht es jedoch, wenn der Wahlberechtigte noch selbst ein Kreuz machen kann.

Die Geschäftsfähigkeit ist KEINE Voraussetzung für das Wahlrecht, sondern ausschließlich das Erreichen der Altersgrenze. Sobald ein österreichischer Staatsbürger die Altersgrenze überschritten hat, ist er wahlberechtigt, sofern nicht ein explizit vorgesehener Ausschlussgrund vorliegt. Ein Ausschlussgrund kann in Österreich nur noch eine gerichtliche Verurteilung sein (Art 26 Abs 5 B-VG iVm § 22 NRWO).

In der Praxis werden beeinträchtigte Personen meist von Helfern (z.B. Betreuer, Pflegepersonal, Angehörige usw.) in die Wahlzelle begleitet, die bei der Stimmabgabe „helfen“. Die Wahlbehörde hat dabei nur zu überprüfen, ob sich die Person von diesem Helfer begleiten lassen möchte. Die Wahlhandlung kann aufgrund des geheimen Wahlrechtes nicht überwacht werden. Das führt dazu, dass oftmals der Helfer in Wahrheit die Wahlentscheidung trifft und der beeinträchtigten Person die Hand führt.

Beweis: - Artikel von der standard.at vom 8.10.2010, Beilage ./VI.4.4-1

4.5 Wahlkarte und Briefwahl bei besachwalteten Personen – Rechtsfolgen

Anders ist die Situation im Zusammenhang mit Briefwahlkarten zu beurteilen. Hier liegen mehrere Rechtshandlungen vor, die man getrennt beurteilen muss, nämlich:

- 1.) der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte (§ 5a Abs 4 BPräsWG),
- 2.) die eidesstattliche Erklärung nach § 10 Abs 3 BPräsWG und
- 3.) das Ankreuzen eines Wahlvorschlags auf dem Stimmzettel, die eigentliche Wahlhandlung

Nur Punkt 3.) ist als höchstpersönliches Bürgerrecht vom Wirkungskreis einer Sachwalterschaft ausgenommen.

ad 1.) Gemäß § 5a Abs 4 BPräsWG muss der Wähler die Ausstellung einer Wahlkarte bei der „Gemeinde“, bei der er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, beantragen. Das Gesetz spricht somit ausdrücklich von einem „Antrag“. Die „Gemeinde“, genauer das zuständige Organ, wird hoheitlich und damit als Behörde tätig. Bei fast allen besachwalteten Personen umfasst der Wirkungskreis des Sachwalters die Vertretung vor Ämtern, Behörden und Gerichten. In diesem Fall darf die besachwaltete Person nur noch in ihrem Sachwalterschaftsverfahren selber Anträge stellen, nicht jedoch bei anderen Behörden.

Der Antrag nach § 5a Abs 4 BPräsWG auf Ausstellung einer Wahlkarte müsste daher vom Sachwalter genehmigt werden, widrigenfalls dem Antrag von der Gemeinde nicht stattzugeben wäre und keine Wahlkarte ausgestellt werden dürfte, da Rechtshandlungen von besachwalteten Personen innerhalb des Wirkungskreises des Sachwalters ohne dessen Genehmigung nach § 280 Abs 1 ABGB unwirksam sind. Die Antragstellung ist jedenfalls eine Rechtshandlung vor einer Behörde. Folglich ist eine Antragstellung durch die besachwaltete Person allein unwirksam und als Konsequenz müsste die Ausstellung der Wahlkarte und in der Folge die Stimmabgabe nichtig sein.

Alternativ wäre denkbar, dass die Beantragung der Wahlkarte eine Annexhandlung zur Ausübung des Wahlrechtes ist und daher nicht in den Wirkungskreis des Sachwalters fällt. In diesem Fall wäre eine Antragstellung durch den Sachwalter unwirksam und wiederum eine aufgrund der Antragstellung durch den Sachwalter erfolgte Ausstellung einer Wahlkarte und in der Folge die Stimmabgabe nichtig. Bei Beantragung einer

Wahlkarte durch den Sachwalter und Zustellung an diesen besteht im Rahmen der Briefwahl eine massive Gefährdung für das persönliche Wahlrecht der besachwalteten Person.

- ad 2.)** Gemäß § 10 Abs 3 BPräsWG muss auf der Briefwahlkarte die eidesstaatliche Erklärung erfolgen, dass der Wähler den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Die Rechtsnatur einer eidesstattlichen Erklärung ist nicht eindeutig geklärt. Naheliegender ist jedoch, darin eine rechtsgeschäftliche Erklärung zu erblicken. Damit ist für die rechtswirksame Abgabe der eidesstattlichen Erklärung die Geschäftsfähigkeit erforderlich, die besachwalteten Personen fehlt. Ohne rechtswirksame eidesstattliche Erklärung ist die Briefwahlstimme gemäß § 10 Abs 5 Z 1 BPräsWG nichtig. Angesichts der Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung und der uU damit verbundenen strafrechtlichen Konsequenzen sollte für die rechtswirksame Abgabe einer eidesstaatlichen Erklärung die volle Geschäftsfähigkeit verlangt werden.

4.6 Diesbezügliche Gesetzesbedenken

Wie auch immer die richtige rechtliche Beurteilung dieser Frage (Antragstellung und eidesstattige Erklärung als Annex zu höchstpersönlichem Wahlrecht oder als rechtsgeschäftliche Handlungen, die dem Sachwalter vorbehalten sind) vorzunehmen sein mag, ist jedenfalls festzuhalten, dass darüber in der Praxis Unklarheit und Unsicherheit besteht. So wurde von Fällen berichtet, in denen die eidesstattige Erklärung vom Sachwalter gegeben wurde, in vielen Fällen wurde sie auch vom Besachwalteten abgegeben. Welche Variante auch immer die rechtlich Gebotene ist, führt demnach eine Vorgangsweise nach der anderen Variante zur Nichtigkeit der Stimmabgabe (§ 10 Abs 5 Z 1 BPräsWG). In diesem Problem liegt nun nicht bloß ein „Vollzugsfehler“, sondern auch ein dem Gesetzgeber anzulastendes Versäumnis. Der Wahlrechtsgesetzgeber hätte diese Frage von Verfassungs wegen klar regeln müssen. Indem er dies nicht getan hat, hat er eine Ursache für Missverständnisse, Unklarheiten, Hemmnisse, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen, Fälle vermeidbarer Nichtigkeiten (und damit Einschränkungen des persönlichen Wahlrechts) sowie umgekehrt Fälle, in denen ungültige Stimmen als wirksam gewertet wurden, gesetzt. Diese in einer gesetzgeberischen Säumnis liegende Verfassungswidrigkeit, die die Briefwahlregelung des BPräsWG insgesamt mit Verfassungswidrigkeit belastet, wiegt umso schwerer, als diese Problematik mit Hinblick auf die erhebliche Zahl von rund 60.000 Wahlberechtigten auftritt, und als diese Problematik überdies durch vergangene Wahlgänge bereits seit Jahren bekannt ist.

5. Anregung zur Einleitung eines amtswegigen Normprüfungsverfahrens hinsichtlich Art 60 Abs 1 letzter Satz iVm Art 26 Abs 6 zweiter und dritter Satz B-VG

Vor dem vorstehend genannten Hintergrund erlaubt sich der Anfechtungswerber die

Anregung

der VfGH möge aus Anlass des vorliegenden Anfechtungsverfahrens gemäß Art 140 Abs 1 Z 1 lit b B-VG von Amtswegen ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit

1. des Art 60 Abs 1 letzter Satz iVm Art 26 Abs 6 zweiter und dritter Satz B-VG
2. sowie der §§ 5a, 10, 14a und 21 Abs 2 Bundespräsidentenwahlgesetz

einleiten und diese Bestimmungen bzw Teile davon unter anderem wegen des Verstoßes gegen das demokratische Prinzip als verfassungswidrig aufheben.

VII. Zur Relevanz der Fehler und zum Aufhebungsumfang

Gemäß § 70 Abs 1 VfGG hat der VfGH bei Stattgabe einer Wahlanfechtung entweder das ganze Wahlverfahren oder von ihm genau zu bezeichnende Teile des Wahlverfahrens aufzuheben. In ähnlicher Weise sieht § 21 Abs 1 BPräsWG die gänzliche oder teilweise Nichtigerklärung des Wahlverfahrens vor.

Im vorliegenden Fall liegen Rechtswidrigkeiten vor, die auf das gesamte Wahlergebnis von Einfluss waren und das gesamte Wahlverfahren erfassen. Dies gilt zum einen jedenfalls für die Rechtswidrigkeit der Bekanntgabe von Informationen über das bisherige Abstimmungsverhalten noch vor Schluss der Stimmabgabe. Solche Informationen erfassen flächendeckend alle Wählerinnen und Wähler. Dies gilt zum anderen weiters jedenfalls für die rechtswidrige Durchführung der Briefwahl sowie der Tatsache, dass die Briefwahl aufgrund verfassungswidriger Bestimmungen vorgenommen wurde.

Aber auch die übrigen, mit dem vorliegenden Schriftsatz geltend gemachten Rechtswidrigkeiten erfassen - vor allem aufgrund ihrer Häufung - das gesamte Wahlverfahren. Die Wahlbehörden haben sich in einem Ausmaß und einer derartigen Ignoranz über wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens hinweggesetzt, die das gesamte Wahlverfahren mit Rechtswidrigkeit belasten. Auf diese Art und Weise darf in einem Rechtsstaat kein gültiges Wahlergebnis zustande kommen.

Aus diesem Gründen hat die Aufhebung das gesamte Wahlverfahren des zweiten Wahlgangs zu erfassen. Aus Gründen advokatorischer Vorsicht wird in Eventualanträgen aber auch die Aufhebung jener Teile des Wahlverfahrens beantragt, bei welchen es ganz gezielt identifizierbare Rechtswidrigkeiten gab.

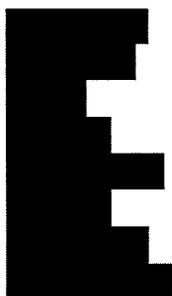
VIII. Anträge

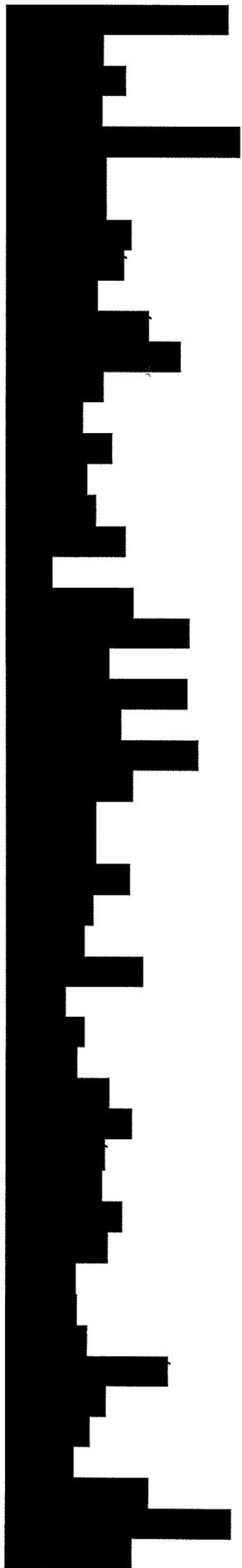
Aus den oben dargelegten Gründen ficht der Anfechtungswerber daher den zweiten Wahlgang der Bundespräsidentenwahl am 22. Mai 2016 zur Gänze, in eventuelle zum Teil, sowie die entsprechende Wahlentscheidung der Bundeswahlbehörde zur Gänze an, und stellt die

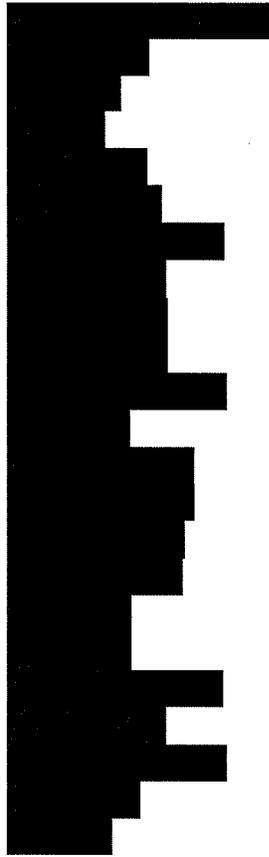
Anträge

der VfGH möge

1. gemäß § 69 VfGG eine mündliche Verhandlung anberaumen;
2. die vom Anfechtungswerber namhaft gemachten Zeugen gemäß § 35 VfGG iVm §§ 320 ff ZPO laden und einvernehmen sowie alle übrigen angebotenen Beweise aufnehmen;
3. das gesamte Wahlverfahren betreffend die mit BGBl II 28/2016 ausgeschriebene Wahl des Bundespräsidenten ab der Anordnung des zweiten Wahlgangs durch Kundmachung der Bundeswahlbehörde vom 02.05.2016 aufheben und für nichtig erklären;
4. in eventuelle: den zweiten Wahlgang der Bundespräsidentenwahl am 22. Mai 2016 zur Gänze aufheben und für nichtig erklären;
5. in eventuelle den zweiten Wahlgang der Bundespräsidentenwahl am 22. Mai 2016 zum Teil aufheben und für nichtig erklären, und zwar insbesondere in folgenden Teilen:







sowie in allen obigen Fällen

6. die Wahlentscheidung der Bundeswahlbehörde vom 01.06.2016, GZ.: BMI-WA1220/0345-III/6/2016 aufheben und für nichtig erklären;
7. dem Bund gemäß §§ 71a Abs 5, 88 VfGG den Ersatz der Kosten auferlegen, wobei jedenfalls der Zuspruch aller regelmäßig anfallenden Kosten begehrt wird

Wien, 07.06.2015

Heinz-Christian Strache